

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

– Drucksache 18/9522 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Einzelregelungen, die für die notwendige Weiterentwicklung vor allem des Leistungsrechts von elementarer Bedeutung sind: Mit dem Gesetzentwurf werden Rahmenbedingungen geschaffen, die verbesserte Teilhabe- und verstärkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen mit sich bringen. Daneben werden auch Möglichkeiten geschaffen, die in Anbetracht der dynamischen Entwicklung der Ausgaben eine bessere Steuerung ermöglichen.

Der Bundesrat begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich, durch sie wird einer jahrelangen Forderung der Länder entsprochen. Gerade durch die Aufgabe der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen, aber auch die Implementierung des Budgets für Arbeit, das lange und erfolgreich in verschiedenen Ländern erprobt wurde, sind wichtige Weichenstellungen für die Zukunft erfolgt, die langjährigen Kernforderungen aller Länder entsprechen.

Neben fachlichen Zielen sollten mit dem Bundesteilhabegesetz auch wichtige finanzpolitische Ziele erreicht werden. Entsprechend der Zusage im Koalitionsvertrag auf Bundesebene sollte die Reform der Eingliederungshilfe ursprünglich mit einer Entlastung der Kommunen im Umfang von 5 Milliarden Euro verbunden werden. Inzwischen ist entschieden worden, dass diese Entlastung außerhalb des Bundesteilhabegesetzes umgesetzt wird. Es ist gleichwohl daran zu erinnern, dass die Zusagen des Bundes auch beinhalten, dass aus dem Bundesteilhabegesetz keine zusätzlichen Ausgaben für Länder und Kommunen erwachsen dürfen und die Reform einen Beitrag dazu leistet, die bestehende Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu stoppen. Diese Ziele werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf klar verfehlt. Denn der Gesetzentwurf geht nicht von einer finanziellen Entlastung, sondern von einer Belastung der Länder und Kommunen durch die Reform der Eingliederungshilfe aus.

Die Ausgabendynamik wird durch den Gesetzentwurf auch dadurch erhöht, dass die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe durch die Kostenträger geschwächt wird, indem das bewährte sozialhilferechtliche

Dreiecksverhältnis quasi aufgegeben wird und die Schiedsstellenfähigkeit auf die Leistungsvereinbarungen ausgedehnt wird. Eine verbesserte Steuerung ist aber der Schlüssel für passgenaue Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger einerseits und mehr Effizienz andererseits.

Die Länder haben in der Vergangenheit stets deutlich gemacht, dass die notwendigen gesetzlichen Änderungen im Hinblick auf ein inklusives und modernes Teilhaberecht keine neue beziehungsweise zusätzliche Ausgabendynamik auslösen darf.

Sofern der Bund nicht im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch materielle Änderungen vornimmt, die zumindest sicherstellen, dass die Reform nicht zu Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen führt, muss der Bund die anfallenden Mehrausgaben vollständig und dauerhaft tragen.

Der Gesetzentwurf geht nicht von einer finanziellen Entlastung, sondern von einer Belastung der Länder und Kommunen durch die Reform der Eingliederungshilfe aus. Die Mehrkosten für Länder und Kommunen ergeben sich aus Mehrausgaben unter anderem infolge vorgesehener Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit, der Ausweitung von Leistungen für Teilhabe an Bildung und erhöhter Verwaltungskosten (zum Beispiel für das Teilhabeplanverfahren). Infolge der im Gesetzentwurf vorgesehenen Trennung von sogenannten Fachleistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen zum Lebensunterhalt übernimmt der Bund zwar über die Erstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zukünftig auch Kosten, die bislang von den Kommunen getragen wurden. Da die Mehrausgaben diese Einsparungen aber überwiegen, bleibt es insgesamt bei einem für die Länder und Kommunen negativen Saldo. Dabei ist festzustellen, dass die hiermit verbundenen fiskalischen Auswirkungen für die Länder gegenwärtig noch nicht valide eingeschätzt werden können. Der Umfang der zukünftigen existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderungen hängt ganz entscheidend von den gesetzlichen Regelungen im Regelbedarfsermittlungs-gesetz ab. Entgegen allen Ankündigungen des Bundes liegt bisher noch nicht einmal ein Referentenentwurf dazu vor. Es muss deswegen unbedingt gewährleistet werden, dass eine Berücksichtigung dieser noch zu treffenden Entscheidung des Bundesgesetzgebers erfolgen kann.

Hinzu kommt, dass die mittels Effizienzrendite errechneten Einsparungen zu hoch erscheinen. Damit besteht ein offensichtlicher Widerspruch zu der Festlegung im Koalitionsvertrag, wonach durch die Reform der Eingliederungshilfe keine neue Ausgabendynamik entstehen soll. Dementsprechend haben die Länder auch stets gefordert, dass die notwendige Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe keine neue Ausgabendynamik zu Lasten von Ländern und Kommunen zur Folge haben darf.

Darüber hinaus sind die Länder der Auffassung, dass derzeit keine ausreichend transparente und nachvollziehbare Kostenfolgenabschätzung des Bundes vorliegt. Vielmehr bestehen im Hinblick auf eine Vielzahl der geplanten Neuregelungen mangels empirisch gesicherter Daten Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen finanziellen Folgewirkungen (zum Beispiel hinsichtlich der Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit, der Ausweitung von Leistungen für Teilhabe und Bildung sowie der erhöhten Verwaltungskosten für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren). Das mangels valider Datengrundlage bestehende Mehrkostenrisiko wird mithin auf Länder und Kommunen abgewälzt.

Die Länder weisen weiter darauf hin, dass aufgrund der bundesweit bestehenden Konnexitätsregelungen die Möglichkeit besteht, dass die durch die gesetzlichen Regelungen entstehenden Mehrkosten sowohl im Rahmen der Individualansprüche als auch im Rahmen der Verwaltungskosten von ihnen in vollem Umfang zu tragen sind. Es muss auch deswegen gewährleistet werden, dass alle Mehraufwendungen vom Bund getragen werden.

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sollen nach Artikel 26 des vorliegenden Gesetzentwurfs schrittweise in Kraft treten. Das früheste Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2017 beziehungsweise den Tag nach der Verkündung geplant; danach sollen weitere Regelungen zum 1. Januar 2018 (und später) in Kraft treten. Die Länder weisen im Hinblick auf die ersten Schritte des geplanten Inkrafttretens darauf hin, dass vor allem aufgrund der durch die Gesetzesänderungen zwingend notwendigen Veränderungen im Verwaltungsvollzug erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu erwarten sind.

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob durch geeignete materielle Änderungen des Gesetzentwurfes zumindest sichergestellt werden kann, dass der Gesetzentwurf nicht zu Mehrausgaben bei den Ländern und Kommunen führt.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- die finanziellen Auswirkungen der durch das Bundesteilhabegesetz eingeführten Änderungen zeitnah für die Kostenübernahme zu evaluieren,
- eine Kostenübernahmeregelung des Bundes bezüglich der durch das Bundesteilhabegesetz für die Kommunen und Länder entstehenden Mehrkosten vorzusehen. Damit muss sichergestellt werden, dass durch das Bundesteilhabegesetz für Länder und Kommunen entstehende Mehrkosten vollständig und dauerhaft durch den Bund übernommen beziehungsweise ausgeglichen werden.
- das Inkrafttreten derjenigen Regelungen im Artikel 11, die die Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie die Mehrbedarfe betreffen und die laut Gesetzentwurf zum 1. Januar 2017 wirksam werden sollen, einige Monate nach der Beschlussfassung vorzusehen, um einen reibungslosen Verwaltungsvollzug im Interesse der Betroffenen zu ermöglichen.
- geeignete Maßnahmen zur anlassfreien Kontrolle der Leistungserbringer hinsichtlich Abrechnung und vereinbarter Qualität sowie Wirtschaftlichkeit der Vergütungen ihrer Dienstleistungen durch die Leistungsträger gesetzlich zu verankern.

2. Zu Artikel 1 (Zur Beteiligung der Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie durch eine Änderung des Artikels 1 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) des Gesetzentwurfs eine frühzeitige Beteiligung der Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Dienststellen am betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie bei anderen Maßnahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wie zum Beispiel bei der Inklusionsvereinbarung, ermöglicht werden kann.

Begründung:

Artikel 1 (§ 167 Absatz 2 SGB IX) regelt, dass ein Arbeitgeber allen Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten hat. Dazu muss der Arbeitgeber klären, „wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann“. Wie diese Klärung im Detail auszusehen hat, gibt § 167 Absatz 2 SGB IX nicht vor; es sind in jeder Dienststelle angemessene betriebliche Lösungen zu finden. Gesetzlich vorgegeben ist lediglich die Beteiligung der zuständigen Interessenvertretung der oder des Beschäftigten, bei schwerbehinderten Beschäftigten außerdem die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Wer als Interessenvertretung infrage kommt, ist in § 176 SGB IX definiert. Dazu zählen der Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- sowie der Präsidialrat.

Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sind nicht ausdrücklich in dem Personenkreis der Vorschrift des § 176 SGB IX genannt. Damit übersieht diese Vorschrift, dass sich der Kreis der Beschäftigtenvertretungen um diese Amtsinhaberinnen erweitert hat. Alle Gleichstellungsgesetze der Länder haben Beteiligungsrechte der Frauenvertreterin beziehungsweise der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für personelle Maßnahmen verankert. Das Bundesgleichstellungsgesetz kann hierbei nicht alleiniger Maßstab der Prüfung sein, ob beim BEM Beteiligungsrechte von Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bestehen. Denn die Beteiligungsrechte der Frauenvertreterin beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt und es unterfällt der Gesetzeskompetenz der Länder, für welche Arten von Maßnahmen sie Beteiligungsrechte für diese Amtsinhaberinnen gewähren.

Beispielsweise handelt es sich nach den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) Berlin beim BEM um eine personelle Maßnahme der Dienststelle, bei der die Frauenvertreterin nach § 17 Absatz 1 LGG zu beteiligen ist. Die landesrechtlich vorgesehene Beteiligung wird jedoch mit Hinweis auf die bundesgesetzliche Regelung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die Nichtnennung der Frauenvertreterin aus datenschutzrechtlichen Erwägungen abgelehnt. Daher würde die in § 176 SGB IX enthaltene Vorschrift weiterhin dazu führen, dass landesrechtliche Gleichstellungsvorschriften ausgehebelt werden und ins Leere laufen. Eine solche negative gleichstellungsrechtliche Wirkung kann nicht Absicht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sein.

Damit die Frauenvertreterinnen beziehungsweise die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bundesweit

ihren Aufgaben nachkommen können, Maßnahmen der Dienststelle, wie das BEM, auf Diskriminierungspotenzial zu überprüfen, ist die Verankerung dieser Beteiligungsrechte im Neunten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich. Dies trifft in gleicher Weise auf andere Maßnahmen zu, die im Neunten Buch Sozialgesetzbuch geregelt sind, wie beispielsweise die Inklusionsvereinbarung gemäß § 166 SGB IX oder die Möglichkeit zur Stellungnahme der Beschäftigtenvertretungen bei Kündigung gemäß § 170 Absatz 2 SGB XI.

3. Zur Teilhabe an Bildung

Die Länder anerkennen das vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zu sehende intensive Bemühen des Bundes um ein die Erfordernisse des Einzelnen und gleichzeitig die Belange der Gemeinschaft berücksichtigendes, modernes und zeitgemäßes Bundesteilhabegesetz.

Mit dem Entwurf für ein neues Bundesteilhabegesetz sollen keine Einschränkungen für bestehende Leistungsempfänger – weder hinsichtlich der Leistungstatbestände noch hinsichtlich des berechtigten Personenkreises – erfolgen.

Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung an allgemeinen Schulen – zielgleich und zieldifferent – oder an Förderschulen sowie schulische und hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf zu ermöglichen.

4. Zur Teilhabe an Leistungen der Pflegeversicherung

Der Bundesrat bedauert, dass auch nach dem vorgelegten Entwurf eines Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) in Verbindung mit dem Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die finanziellen Leistungen aus der Pflegeversicherung für in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebende pflegebedürftige Menschen nach wie vor durch § 43a SGB XI begrenzt werden sollen. Dadurch verbleibt es bei der bisherigen Kostenbelastung der Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich der Kosten der pflegerischen Versorgung.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende Regelungen zu treffen, die gewährleisten, dass für die Pflege behinderter Menschen die gleichen finanziellen Leistungen aus der Pflegeversicherung gezahlt werden, wie bei nicht behinderten Menschen. Die dadurch der Pflegeversicherung entstehenden Kosten sind durch entsprechende Regelungen auf Bundesebene gegenüber der Pflegeversicherung auszugleichen. Die Veränderungen sind so umzusetzen, dass die pflegerische Versorgung der betroffenen Menschen den Qualitätsstandards des SGB XI entsprechen und sie durch diese Regelung keine Mehrkosten zu tragen haben.

Begründung:

Mit dem Entwurf eines PSG III in Verbindung mit dem Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes werden die finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, durch die Regelung in § 43a SGB XI auch künftig auf einen Betrag von 266 Euro begrenzt. Diese Einschränkung führt dazu, dass die Kosten der pflegerischen Versorgung teilweise nach wie vor beim Träger der Eingliederungshilfe verbleiben.

An dieser Stelle sollen die Träger der Eingliederungshilfe entlastet werden und den betroffenen Menschen auch finanziell die Leistungen der Pflegeversicherung zukommen. Dies ist aber aufgrund der ohnehin mutmaßlich bestehenden Unterfinanzierung der Pflegeversicherung in der Zukunft nur umsetzbar, wenn die Mehrbelastung der Pflegeversicherung durch entsprechende Regelungen auf Bundesebene ihr gegenüber ausgeglichen wird.

Zudem müssen die aus der Pflegeversicherung künftig in voller Höhe der SGB XI-Sätze finanzierten Leistungen den pflegfachlichen Anforderungen des SGB XI entsprechen und der Qualitätssicherung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung unterliegen.

5. Zu Artikel 1 ff. BTHG

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Wort „Integrationsamt“ durch das Wort „Inklusionsamt“ ersetzt werden sollte.

Begründung:

Der Gesetzgeber sollte die UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen. Es ist nicht nachvollziehbar, bei der Umbenennung bestimmter Begriffe (Inklusionsvereinbarung, Inklusionsbeauftragter, Inklusionsprojekt) stehenzubleiben, die für die Umsetzung des Schwerbehindertenrechts zuständige Institution hingegen unverändert mit dem alten Begriff zu bezeichnen. Das wirft unnötigerweise die Frage auf, ob dem eine inhaltliche Bedeutung zukommen soll.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX)

In Artikel 1 § 6 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist die Angabe „§ 5 Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „§ 5 Nummer 2, 3 und 4,“ zu ersetzen.
- b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
„3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,“
- c) In Nummer 4 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:
„die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 4,“

Begründung:

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen als eigenes Kapitel in das Gesetz aufgenommen werden, „um den hohen Stellenwert herauszustellen, der der Bildung im Sinne des Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zukommt.“ Dadurch soll sichergestellt werden, „dass Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschul- und Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.“ (Zitate aus der Begründung zu § 75 des Entwurfs).

Diesem Anspruch wird das Gesetz jedoch nicht gerecht, wenn Träger für Teilhabe an Bildung ausschließlich die Träger der Kriegsopferfürsorge, der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sowie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind, letztere jedoch beschränkt auf die bei ihr im Rahmen des Besuchs von Kindergarten, Schule oder Hochschule versicherten Mitglieder.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die übrigen Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Versicherten der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherung von diesen Trägern keine Leistungen zur Teilhabe an Bildung erhalten sollten. Soweit dieser Personenkreis gegen die genannten Träger einen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen hat, kann auch der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe an Bildung entstehen, insbesondere zur Hochschul- und Berufsausbildung sowie Erwachsenenbildung.

Dies entspricht der Forderung der UN-BRK nach inklusiver Bildung, wonach jeder Mensch mit Behinderungen in die Lage versetzt werden soll, die erforderlichen Teilhabeleistungen ohne Inanspruchnahme von Sondersystemen zu erhalten. Angesichts dessen müssen auch die Bundesagentur für Arbeit und gesetzliche Unfall- beziehungsweise Rentenversicherung als Rehabilitationsträger den Teilhabebedarf der bei ihnen Versicherten vollständig decken und dürfen wegen eines Teilaspekts – nämlich der Teilhabe an Bildung – nicht an einen anderen Rehabilitationsträger verweisen.

Die genannten Rehabilitationsträger müssen deshalb in vollem Umfang auch Träger der Teilhabe an Bildung sein.

7. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 Satz 2 – neu –, Absatz 4 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Um für die Personengruppe der schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben den Vorrang von Prävention nach § 3 Absatz 1 zu stärken, können auch Integrationsämter an Modellvorhaben beteiligt werden.“
- b) In Absatz 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:
„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt unter Beteiligung der Länder eine begleitende

Evaluierung zur Wirkung der Modellvorhaben nach Absatz 1 mit dem Ziel durch, modellhaft erprobte Ansätze auf ihre bundesweite Anwendung und deren gesetzliche Verstetigung zu prüfen.“

Begründung:

Jobcenter und Rentenversicherungsträger sollen im Rahmen von Modellvorhaben Möglichkeiten erhalten, zusätzliche und/oder innovative Maßnahmen, Methoden und Organisationsformen zu erproben, insbesondere um Übergänge in Werkstätten für behinderte Menschen zu vermeiden.

Die Integrationsämter sind bereits jetzt wichtige Partner bei der Sicherung von Arbeitsverhältnissen. Ihre Aufgaben umfassen die Bereiche der Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben einschließlich der Förderung von Integrationsprojekten (künftig Inklusionsbetrieben). Eine Einbeziehung der Integrationsämter bei der Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten zur Sicherung von Arbeitsverhältnissen ist auf Grund des fachlichen Zusammenhanges anzustreben.

Erfolgreiche Modelle sind frühzeitig zu eruieren, um eventuell gesetzliche und/oder handlungspraktische Schritte zur Weiterentwicklung der Rehabilitation einleiten zu können. Dieses Ziel setzt auch eine Beteiligung der Länder an einer begleitenden Evaluierung voraus.

Diese Aspekte wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.

8. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 § 13 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs der Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.“

Begründung:

Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) muss bereits bei der trägerübergreifenden Teilhabeplanung und Bedarfsfeststellung Berücksichtigung finden und nicht erst bei der Bedarfsfeststellung durch den Eingliederungshilfeträger bei der sogenannten Gesamtplanung. Die individuelle Bedarfsermittlung ist der zentrale Ausgangspunkt für die trägerübergreifende Zusammenarbeit und der Schlüssel zu abgestimmten Teilhabeleistungen. Mit der Bezugnahme auf die ICF werden einheitliche Standards zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs analog zu § 118 SGB IX-E festgeschrieben.

9. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 14 Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „zuständig ist“ ist das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) Die Wörter „bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches.“ sind zu streichen.

Begründung:

Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 1 SGB IX-E innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Abweichend vom Referentenentwurf ist in den Regierungsentwurf wieder die Bestimmung angefügt worden, dass bei den Krankenkassen die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches umfasst. Dort heißt es einschränkend, dass Leistungen nur erbracht werden, wenn nach den für andere Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 31 des Sechsten Buches solche Leistungen nicht erbracht werden können. Verweise auf spezielle Regelungen aus den anderen Sozialgesetzbüchern sind nicht in die Koordinierung der Leistungen nach den §§ 15 ff. SGB IX-E zu übernehmen. Andernfalls müsste dies für eine Vielzahl von speziellen Zuständigkeitsregelungen gelten.

10. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 1,
Absatz 2 Satz 1, Satz 2a – neu –,
Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 15 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist zu streichen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „nach § 19 erforderlichen Feststellungen unverzüglich an“ die Wörter „und berät trägerübergreifend“ einzufügen.
 - bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Im Fall der Begutachtung wird der leistende Rehabilitationsträger von den beteiligten Rehabilitationsträgern unverzüglich über die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten informiert.“
- c) In Absatz 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Rehabilitationsträger bewilligen und erbringen die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan nach § 19 dokumentiert wurde, dass die erforderlichen Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen Rehabilitationsträgern getroffen wurden.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 15 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz sind die Wörter „und liegt kein Fall nach Absatz 1 vor“ zu streichen.
 - bb) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ zu ersetzen.
- b) § 16 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist die Angabe „§ 15 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2 Satz 2“ und die Angabe „§ 15 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 ist die Angabe „§ 15 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Regelung in § 15 Absatz 1 SGB IX-E sieht vor, dass der leistende Rehabilitationsträger nach Feststellung, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zuleitet, sogenanntes Antragssplitting. Dieser soll über die weiteren Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit entscheiden. Diese Vorschrift stellt eine weitreichende Ausnahme von dem Prinzip der „Hilfe wie aus einer Hand“ dar, das ja gerade mit dem BTHG verwirklicht werden soll, und ist daher aufzuheben. Mit der Streichung von Absatz 1 wird die Möglichkeit einer Antragssplitting verhindert und das Prinzip der Leistungen „wie aus einer Hand“ wieder durchgesetzt.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Koordinationsaufgabe des leistenden Rehabilitationsträgers muss auch die trägerübergreifende Beratung umfassen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient dem Informationsaustausch und stellt sicher, dass der leistende Rehabilitationsträger die aus der Notwendigkeit der Einholung von Gutachten resultierenden Fristen feststellen kann.

Zu Buchstabe c:

Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen, da sie zu unbestimmt und nicht praktikabel sind.

11. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 16 Absatz 3 Satz 1 sind am Ende nach den Wörtern „der erstattungsfähigen Leistungsaufwendungen“ die Wörter „sowie die Kosten der Rechtsverfolgung“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Änderung in Absatz 3 werden die Erstattungsansprüche auf Fälle, bei denen eine gerichtliche Klärung über die Gewährung von Leistungen notwendig ist, erweitert und für diese eine angemessene Regelung zur Kostenerstattung vorgesehen.

12. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 Satz 1a – neu –, Absatz 3 Satz 4 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Das Teilhabeplanverfahren ist unter Beachtung der Kriterien

- a) transparent,
- b) trägerübergreifend,
- c) interdisziplinär,
- d) konsensorientiert,
- e) individuell,
- f) lebensweltbezogen,
- g) sozialraumorientiert und
- h) zielorientiert

durchzuführen.“

b) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Teilhabeplan ist den Leistungsberechtigten auf Wunsch auszuhändigen.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Entsprechend den Forderungen der Länder müssen die bislang nur für das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe in § 117 SGB IX-E genannten bundeseinheitlichen Kriterien auch für das trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren gelten. Mit dem Antrag sollen die bislang fehlenden bundeseinheitlichen Kriterien für eine ganzheitliche Teilhabeplanung in § 19 SGB IX-E festgeschrieben werden.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Stärkung des Rechts auf Partizipation der Leistungsberechtigten.

13. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 20 Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger kann zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen.“

Begründung:

Für eine reibungslose, koordinierte und somit effiziente Leistungserbringung ist die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz sowohl im Interesse der Leistungsberechtigten als auch im Interesse der Leistungsträger und sollte daher nicht an die Zustimmung der Leistungsberechtigten gebunden sein. Die Teilnahme

der Leistungsberechtigten an der Teilhabekonferenz ist demgegenüber selbstverständlich freiwilliger Natur.

14. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 3 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 20 Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort „Rehabilitationseinrichtungen“ die Wörter „sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer“ einzufügen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen an der Teilhabekonferenz teilnehmen können.

Oft tragen Einschätzungen und Erfahrungen von sozialpsychiatrischen Diensten und psychiatrischen Krankenhäusern, aber auch anderen Leistungserbringern wie Krankenpflegediensten und Suchtberatungsstellen, zur Ermittlung des Bedarfs bei. Auch sie sollten daher auf Wunsch zur Teilhabekonferenz herangezogen werden können.

15. Zu Artikel 1 (§ 21 Satz 1a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 § 21 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dabei ist das Gesamtplanverfahren Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.“

Begründung:

Das Verhältnis des trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens zum Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe wird im Entwurf des BTHG nicht hinreichend klargestellt. Daher soll in § 21 SGB IX-E der Hinweis aufgenommen werden, dass im Falle des Erfordernisses der Durchführung beider Verfahren das Gesamtplanverfahren Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens ist.

16. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 4 Satz 1,
Satz 2,
Absatz 5 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 32 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „erlässt“ die Wörter „im Benehmen mit den Ländern“ einzufügen.
- bb) In Satz 2 ist das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen.

b) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter „und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet“ zu streichen.

Begründung:

Die Implementierung einer unabhängigen Teilhabeberatung wird begrüßt. Da die neuen Beratungsangebote an bestehende Beratungsangebote in den Ländern anknüpfen sollen, ist es erforderlich, dass die zu erlassende Förderrichtlinie mit den Ländern abgestimmt wird. Die Förderentscheidung ist im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden zu treffen.

Es wird erwartet, dass der Bund die Kosten einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung auf Dauer übernimmt. Die in Absatz 5 vorgesehene zeitliche Befristung der Förderung ist daher zu streichen.

17. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 46 Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Komplexleistung Frühförderung wird bislang sowohl von sozialpädiatrischen Zentren als auch interdisziplinären Frühförderstellen erbracht. Um klarzustellen, dass interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum ebenfalls Komplexleistungen erbringen können, ist die Bezugnahme des

Absatzes 3 auch auf den Absatz 2 zu erstrecken.

Der bisherige § 30 Absatz 1 Satz 2 SGB IX, in dem die Komplexleistung geregelt ist, nimmt zwar auch nicht Bezug auf die Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen in § 30 Absatz 2 SGB IX. Da aber § 46 Absatz 3 SGB IX-E (Komplexleistung) nunmehr dem § 46 Absatz 2 SGB IX-E (Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen) nachfolgt, könnte der fehlende Verweis auf die vorgehende Regelung als expliziter Ausschluss gewertet werden.

Um einem solchen Missverständnis vorzubeugen, ist eine Klarstellung geboten.

18. Zu Artikel 1 (§ 55 Absatz 2a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 § 55 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Wird während der individuellen Qualifizierung festgestellt, dass eine Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Maßnahme und ein Wechsel in eine Maßnahme nach § 57 durch den Leistungsträger getroffen werden muss, ist der Träger der Eingliederungshilfe zu beteiligen.“

Begründung:

Für Menschen, bei denen während der individuellen Qualifizierung im Rahmen der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ festgestellt wird, dass eine Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Maßnahme und ein Wechsel in eine Maßnahme nach § 57 (Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen/anderer Leistungsanbieter) durch den Leistungsträger getroffen werden soll, ist der Träger der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits die Zieloption einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit einem Budget für Arbeit geprüft werden kann und Alternativen zur Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen abgestimmt werden können.

19. Zu Artikel 1 (§ 59 Absatz 2 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist § 59 wie folgt zu fassen:

„§ 59
Arbeitsförderungsgeld

„(1) Die Werkstätten für behinderte Menschen ... < weiter wie Vorlage > ...

(2) Das Arbeitsförderungsgeld wird bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.“

Begründung:

Die Änderung soll der Vereinfachung und Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage dienen, wonach das Arbeitsförderungsgeld den Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe gewährt wird.

Bisher wird diese Regelungsabsicht über den Umweg verwirklicht, dass das Arbeitsförderungsgeld zunächst als Einkommen im Sinne des § 82 Absatz 1 SGB XII in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einzubeziehen ist, um es anschließend im Zusammenhang mit der Bereinigung des Einkommens gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII wieder abzuziehen. Das hat bisher in der Praxis zu Irritationen geführt.

Durch die Klarstellung im SGB IX, dass das Arbeitsförderungsgeld kein Einkommen im Sinne von § 82 Absatz 1 SGB XII ist, sowie durch die Streichung der missverständlichen Bereinigungsregel des § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII zum 1. Januar 2018 wird die Regelungsabsicht transparent und die Administration deutlich vereinfacht.

20. Zu Artikel 1 (§ 60 Absatz 2 SGB IX)

In Artikel 1 § 60 Absatz 2 Einleitungssatz sind nach den Wörtern „Werkstätten für behinderte Menschen“ die Wörter „ – einschließlich der Werkstättenverordnung sowie der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung –“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch die Vorschriften der Werkstättenverordnung sowie der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung für andere Leistungsanbieter mit den unter Nummern 1 bis 4 genannten Maßgaben gelten.

21. Zu Artikel 1 (§ 60 Absatz 5 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist dem § 60 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Regelungen des § 222 sowie die der §§ 4 bis 7, 9 bis 11, 13 und 14 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist (WVO) gelten entsprechend, wenn mehr als 20 Menschen mit Behinderungen Leistungen in Anspruch nehmen.“

Begründung:

In der Werkstättenverordnung sind Qualitätsanforderungen normiert, die entsprechend auch für alternative Anbieter gelten sollen. Ziel ist es, vergleichbare Angebote für die Menschen mit Behinderungen auch bei anderen Anbietern sicherzustellen.

Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Menschen mit Behinderungen im Sinne der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) und die Möglichkeit zur Wahl einer Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin nach § 222 sollen auch von den anderen Anbietern umzusetzen sein.

Gleichzeitig soll eine Überfrachtung kleinerer Anbieter vermieden werden. Durch die Mindestgröße von 20 Teilnehmern bei anderen Anbietern soll die Möglichkeit alternativer Angebote zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) damit gestärkt werden. Kleinere „andere Anbieter“ würden sonst gegenüber Werkstätten, die eine Mindestzahl von 120 Plätzen haben sollen, benachteiligt.

Zur Klarstellung bedarf es eines entsprechenden ausdrücklichen Hinweises im BTHG.

22. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 61 Absatz 1 sind die Wörter „sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis“ durch die Wörter „sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des Gesetzentwurfes hätte zur Folge, dass Menschen, die bereits den Berufsbildungsbereich durchlaufen und im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen angekommen sind, mit dem Budget für Arbeit ausschließlich in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gehen könnten. Mit der vorgeschlagenen Formulierung könnten diese Menschen auch eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchlaufen. Die Änderung soll die Fortführung der bisherigen Praxis der Leistungsträger ermöglichen.

23. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 1a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 § 61 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben, kann ein „Budget für Ausbildung“ zur Durchführung eines nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten (dualen) Ausbildungsgangs oder von Anlern-Tätigkeiten zur beruflichen Qualifizierung in Betrieben oder Dienststellen gewährt werden. Die Leistungen im „Budget für Ausbildung“ entsprechen dem Budget für Arbeit.“

Begründung:

Die Formulierung des Gesetzentwurfes hätte zur Folge, dass Abgänger von Förderschulen, auch wenn sie zum Beispiel mit einem „Budget für Arbeit“ eine Ausbildung beginnen könnten, zunächst den Berufsbildungsbereich einer WfbM (gegebenenfalls auch bei Alternativen Anbietern nach § 60 SGB IX-E) durchlaufen müssten. Insbesondere in Bezug auf junge Menschen ist es aber unter anderem arbeitsmarktpolitisch geboten, diese Gruppe so schnell wie möglich in Arbeitskontexte des allgemeinen Arbeitsmarktes zu bringen.

gen, um mögliche negative „Klebeeffekte“ im System zu vermeiden. Die Ausgestaltung als Ermessensanspruch soll die bestmögliche Förderung für den Menschen mit Behinderung im jeweiligen Einzelfall gewährleisten. Die Änderung soll die Fortführung der bisherigen Praxis der Leistungsträger ermöglichen.

24. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 3a – neu – SGB IX),

Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c – neu – (§ 90 Absatz 4 SGB III)

a) In Artikel 1 § 61 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Neben dem Wohnkostenzuschuss soll ein Eingliederungszuschuss nach § 90 des Dritten Buches gewährt werden.“

b) Dem Artikel 5 Nummer 6 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Eingliederungszuschuss soll für behinderte und schwerbehinderte Menschen, die ein Budget für Arbeit nach § 61 des Neuntes Buches erhalten, gewährt werden. Bei der Entscheidung über die Förderhöhe soll in der Regel von 50 Prozent des vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgeltes und von einer Förderdauer von 36 Monaten ausgegangen werden.“

Begründung:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf können Menschen mit Behinderungen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen mit dem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX-E in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden und das in der Regel auf Dauer.

Die Bundesagentur für Arbeit erhält jährlich 16 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe aus dem Ausgleichsfonds und hat diese Mittel zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere als Eingliederungszuschüsse nach dem Dritten Buch, zu verwenden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach § 90 SGB III beim Budget für Arbeit nicht vorgesehen. Das ist nicht sachgerecht.

Arbeitgeber können bereits jetzt Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Menschen mit Behinderungen beziehungsweise mit einer Schwerbehinderung einstellen. Gemäß § 90 SGB III sind EGZ-Leistungen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 70 vom Hundert des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes und bis zu 60 Monaten möglich. Die Festsetzung einer Förderhöhe von in der Regel 50 vom Hundert des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes und eine Förderdauer in der Regel von 36 Monaten der EGZ-Leistungen liegt im Personenkreis der Budgetnehmer begründet, die in der Regel besonders betroffene schwerbehinderte Menschen sind.

25. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 4,

§ 192 Absatz 2 Nummer 1a – neu –,

§ 193 Absatz 1 Nummer 3 – neu – SGB IX)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 61 Absatz 4 sind nach dem Wort „Begleitung“ die Wörter „soll durch Beauftragung der Integrationsdienste erfolgen und“ einzufügen.

b) In § 192 Absatz 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. schwerbehinderte Menschen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und diese in Form des Budgets für Arbeit nach § 61 erhalten,“

c) In § 193 Absatz 1 Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. schwerbehinderte Menschen beim Budget für Arbeit nach § 61 am Arbeitsplatz anleiten und begleiten.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste gehören generell die Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst sowie die Information und Hilfestellung für Arbeitgeber bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Die Integrationsfachdienste werden an den Aufgaben der gesetzlichen Leistungsträger, von denen sie beauftragt werden, beteiligt.

Die Integrationsämter tragen die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste und gewährleisten ein bedarfsgerechtes und qualitatives Angebot an Integrationsfachdiensten im jeweiligen Land. Im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) wurde ein entsprechendes Qualitätsmanagement (KASSYS) zur Sicherung der Qualität der Arbeit der Integrationsfachdienste entwickelt, das bereits seit mehreren Jahren bundesweit zum Tragen kommt und ständig weiterentwickelt wird.

Bereits jetzt gehören zum Personenkreis der Integrationsfachdienste schwerbehinderte Menschen, die nach einer zielgerichteten Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen. Integrationsfachdienste haben vielfältige Aufgaben im Zusammenhang mit der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere die Begleitung beim Training berufspraktischer Fähigkeiten am konkreten Arbeitsplatz sowie die Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Es ist somit sach- und fachgerecht, dass die Aufgabe der Anleitung und Begleitung der Menschen mit Behinderungen, die mit einem Budget für Arbeit nach § 61 bei einem Arbeitgeber beschäftigt werden, durch die Integrationsfachdienste (IFD) ausgeführt wird.

Zu Buchstaben b und c:

Folgeänderungen

26. Zu Artikel 1 (§ 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 63 Absatz 3 Satz 1 sind am Ende nach dem Wort „Leistungsanbieter“ die Wörter „sowie für das Budget für Ausbildung nach § 61 Absatz 2“ einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung enthält die Finanzierungszuständigkeit und ist die notwendige Ergänzung zur Regelung des Budgets für Ausbildung in § 61 Absatz 2 SGB IX–E. Sie verpflichtet die für die Finanzierung des Berufsbildungsbereiches zuständigen Reha-Träger, das Budget für Ausbildung zu finanzieren. Dies ist auch systemgerecht, weil die Förderung von Ausbildungs- und Berufseinstiegsqualifizierung nach dem SGB III (auch) für behinderte Menschen zum Kerngeschäft der Agenturen für Arbeit gehört.

27. Zu Artikel 1 (§ 78 Absatz 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 78 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 3 ist zu streichen.
- b) In Satz 4 ist das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Leistungen nach Nummer 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Erbringung der Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung soll nicht zwingend immer durch eine Fachkraft erbracht werden müssen. Die Spannweite der möglichen Leistungen ist nicht nur bei den Leistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und Begleitung nach Satz 2 Nummer 1, sondern auch bei der Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung nach Satz 2 Nummer 2 sehr weit. Nicht jede Leistung zur Befähigung bedarf der Hinzuziehung einer Fachkraft als qualifizierte Assistenz. Der konkrete Umfang der insoweit qualifizierten Leistungen ist im konkreten Einzelfall in Abstimmung der jeweiligen Bedarfe zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungsträger beziehungsweise Leistungserbringer zu regeln. Unter anderem sichern bereits §§ 4, 8, 28 Absatz 2 und 76 Absatz 1 SGB IX–E eine qualitativ angepasste und den jeweiligen Bedarfen angemessene Leistung. Auch aus den Regelungen zur Eingliederungshilfe (zum Beispiel

§§ 90, 104, 124 Absatz 2, 131 Absatz 1 SGB IX-E) ergibt sich für die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe eine qualitativ bedarfsgerechte Leistung. Dort, wo die Leistung durch eine Fachkraft nach den Bedarfen des Einzelfalles erforderlich ist, wird sie – wie bisher schon – auch künftig durch eine solche erbracht.

Unabhängig davon baut die bisherige Regelungsabsicht in der Praxis Hürden auf. Nicht nur im ländlichen Raum, auch in Abhängigkeit von dem konkreten Erfordernis stößt der zwingende Fachkrafteinsatz an personelle Grenzen. Nicht überall wird das geeignete Personal in dem Umfang zur Verfügung stehen, der bei einer derart allgemeinen Leistungsbreite erforderlich wird. Es ist daher deutlich sinnvoller und angemessen, das qualifizierte Personal in den Fällen und für die Leistungen einzusetzen, für die dies im konkreten Einzelfall erforderlich ist.

Satz 3 soll daher gestrichen werden.

Aus redaktionellen Gründen ist der Anfangswortlaut des bisherigen Satzes 4 in Folge anzupassen.

28. Zu Artikel 1 (§ 78 Absatz 3 SGB IX)

In Artikel 1 § 78 Absatz 3 ist das Wort „Kinder.“ durch die Wörter „Kinder (Elternassistenz) und die Unterstützung bei der Förderung und Erziehung ihres Kindes (unterstützte Elternschaft).“ zu ersetzen.

Begründung:

Die zunächst lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung für ein Bundesteilhabegesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen Elternassistenz als Hilfe für körperlich beeinträchtigte Eltern bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge und unterstützter Elternschaft als Unterstützung der Erziehungskompetenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten soll im Gesetzestext konkretisiert werden.

29. Zu Artikel 1 (§ 78 Absatz 5 SGB IX)

In Artikel 1 § 78 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt, ein bürgerliches Engagement oder eine politische Funktion ausüben, erhalten die wegen der Behinderung notwendige Unterstützung oder den Ersatz der behinderungsbedingten Aufwendungen, um dieses Amt oder diese Funktion auszuüben, soweit die Unterstützung oder die Aufwendungen nicht zumutbar von den Organisationen oder Gremien selbst erbracht werden können. Besteht eine Kostenerstattungsregelung für diesen Unterstützungsbedarf, so ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.“

Begründung:

Für die UN-BRK ist es ein besonderes Anliegen, die Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben zu ermöglichen. Hierzu gehören neben der Ausübung eines Ehrenamtes auch die Ausübung bürgerlichen Engagements und die Übernahme eines politischen Mandats oder die Mitarbeit in einem Beirat, Behindertenbeirat oder in einer kommunalen Vertretung. Die Einschränkung des Anspruches im Absatz 5 auf den Vorrang unentgeltlicher Hilfen von Angehörigen, Nachbarn und Freunden schränkt dieses Recht unzulässig ein. Die Ausübung bürgerlichen Engagements ist vielen behinderten Menschen nur möglich, wenn sie hierfür Unterstützung erhalten (zum Beispiel Vorlesekraft, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher, Unterstützer für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Persönliche Assistenten, Fahrdienst für Behinderte). Dieses kann nicht allein über den Bekanntenkreis geregelt werden. Kostenerstattungsansprüche für diese Unterstützungsbedarfe haben hingegen Vorrang.

30. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 79 Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „leistungsberechtigte“ zu streichen.

Begründung:

Im Rahmen der Frühförderung werden heilpädagogische Leistungen an noch nicht eingeschulten Kindern erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Bislang regelt § 56 SGB IX die Voraussetzungen der Heilpädagogischen Leistungen. Diese sind zwar Leistungen der Eingliederungshilfe (vergleiche Verweis in § 54 Absatz 1 SGB XII auf § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX). Jedoch ist unstrittig, dass die Voraussetzungen des § 53 SGB XII, wonach unter anderem wesentliche Teilhabebeschränkungen drohen müssen, für Kinder vor der Einschulung gerade nicht gelten. Denn diese sind, zum Beispiel bei zweijährigen Kindern, medizinisch kaum festzustellen.

„Ziel ist die Erbringung heilpädagogischer Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, unabhängig von Art, Ausmaß und Schwere der Behinderung. Es genügt bereits, wenn der Einsatz der Heilpädagogik die Folgen einer Behinderung mildern kann. Wenigstens ist es ausreichend, wenn dieses Ergebnis nach einem fachlichen Gutachten zu erwarten ist. Eine hohe Wahrscheinlichkeit hierfür wird nicht erwartet“ (SGB IX Kommentar, Knittel, Band 1, § 56, Randnummern 6, 7).

Insoweit ist nach bisheriger Rechtslage § 56 SGB IX lex specialis zu § 53 SGB XII.

In § 79 SGB IX-E wird der bisherige Wortlaut des § 56 SGB IX in Absatz 1 um das Wort „leistungsberechtigte“ Kinder ergänzt. Es ist zu befürchten, dass dies in Verknüpfung mit § 99 SGB IX-E (bisher 53 SGB XII) zu einer Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für heilpädagogische Maßnahmen und insgesamt zu einem Rückgang von Einzel- und Komplexleistungen im Rahmen der Interdisziplinären Frühförderung führen wird. In Baden-Württemberg könnten nach einer konservativen Schätzung der zuständigen Landesärztin 30 Prozent der Vorschulkinder aus den bislang gewährten Leistungen herausfallen. Dies wäre für die betroffenen Familien, aber wegen der Langzeitwirkungen auch für unsere Gesellschaft fatal. Zudem widerspricht es dem Anspruch der Bundesregierung, wonach durch den Gesetzentwurf der Kreis der Leistungsberechtigten weder ausgeweitet noch eingeschränkt werden soll.

Die Wirkungen im Einzelnen:

- Leistungsberechtigt wären nach § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB IX-E nur Personen, denen eine erhebliche Teilhabebeschränkung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Damit knüpft die Neuregelung – anders als bislang und anders als in der Begründung zu § 79 SGB IX-E dargestellt – erstmals an den Personenkreis der Schulkinder und Erwachsenen an und stellt auch bei Vorschulkindern auf Art und Schwere der Behinderung ab.
- Das Erfordernis von personeller und/oder technischer Hilfe in mindestens fünf Bereichen des Kapitelrasters „Aktivitäten und Teilhabe“ der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), beziehungsweise der Kinderversion Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder das Erfordernis der kompletten Übernahme in drei Bereichen beendet den präventiven Ansatz von Interdisziplinärer Frühförderung, da bis zu einem erheblich breiteren Umfang an Auffälligkeit zugewartet werden muss als bislang. Derzeit bedarf es keiner Palette von Auffälligkeit in fünf Bereichen, um als Kind vor der Einschulung Interdisziplinäre Frühförderung zu erhalten. Allein die Überschriften der relevanten ICF-Bereiche zeigen, wie schwer ein Nachweis dieser Voraussetzungen für den Bereich der vorschulischen (Klein-)Kinder sein wird:
 1. Lernen und Wissensanwendung,
 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 3. Kommunikation,
 4. Mobilität,
 5. Selbstversorgung,
 6. Häusliches Leben,
 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 8. Bedeutende Lebensbereiche,
 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Es muss daher klargestellt werden, dass § 79 SGB IX-E lex specialis zu § 99 SGB IX-E ist und bei den Heilpädagogischen Leistungen für Frühförderkinder nach wie vor keine hohe Wahrscheinlichkeit einer erheblichen, drohenden Teilhabebeschränkung erforderlich ist, um den Leistungstatbestand auszulösen.

31. Zu Artikel 1 (§ 85 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 85 Satz 1 sind die Wörter „nach diesem Buch“ durch die Wörter „nach Teil 1 und Teil 3 dieses Buches“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 85 des Entwurfs übernimmt zwar die gleichlautende Regelung des geltenden § 63 SGB IX. Sie bedarf aber einer systematischen Anpassung: Beide Paragraphen knüpfen das Klagerecht an eine Verletzung von Rechten „nach diesem Buch“. Nach dem geltenden Recht sind dies der erste und zweite Teil des SGB IX, also die allgemeinen Regeln und das Schwerbehindertenrecht. Künftig würde von „diesem Buch“ auch das Recht der Eingliederungshilfe umfasst. Die Verbände hätten dann ein Klagerecht auch in Einzelfällen der Eingliederungshilfe (EGH). Ein solches Verbandsklagerecht war dem Recht der EGH bislang fremd. Es ist auch nicht sachgerecht, weil es in aller Regel zu Interessenskollisionen führen würde: Diverse Verbände vertreten auch die Belange der Leistungsanbieter und schließen für diese Vereinbarungen nach § 75 SGB XII beziehungsweise §§ 123 ff. SGB IX-E ab. Dies schließt die gleichzeitige Interessenvertretung der Leistungsberechtigten aus, die die Leistungen der Anbieter in Anspruch nehmen.

Die Regelung muss daher mit der oben genannten Änderung an die neue Systematik des SGB XI angepasst werden.

32. Zu Artikel 1 (§ 90 Absatz 4, § 112 SGB IX)

In Artikel 1 sind noch sprachliche Inkonsistenzen zwischen Teil 1 Kapitel 12 und Teil 2 Kapitel 1 und 5 zu bereinigen:

- a) In Bezug auf Unterstützungsleistungen beim Besuch einer Schule in Erfüllung der Schulpflicht gilt, dass keine Unterscheidung zwischen einer allgemeinen Schulpflicht und dem Besuch weiterführender Schulen und Berufsschulen gemacht werden kann. Auch bei letzteren bestehen die Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht und Berufsschulpflicht) und damit das Recht auf Unterstützungsangebote ebenfalls im berufsschulischen Bereich. Dieser Rechtslage tragen die Formulierungen in § 75 SGB IX-E Rechnung; die Formulierungen in § 112 Absatz 1 SGB IX-E sind anzupassen.
- b) Gleiches gilt für Hilfen zur Hochschulbildung sowie zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung. Auch hier sind die Formulierungen in den § 90 Absatz 4 und § 112 SGB IX-E an die zutreffende Terminologie der im Schul- und Hochschulbereich verwendeten Begrifflichkeiten, wie sie sich in § 75 SGB IX-E finden, anzupassen.

33. Zu Artikel 1 (§ 91 Absatz 3, Absatz 4 – neu – bis 6 – neu –, § 103 Absatz 1, Absatz 2 SGB IX),

Artikel 10 Nummer 3 (§ 13 Absatz 3 Satz 3 SGB IX),

Artikel 11 Nummer 4a – neu –, 4b – neu –, (§ 63b Absatz 1 Satz 1 – neu –, Satz 2*,

§ 63c – neu – SGB XII)*,

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) § 91 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Treffen Leistungen der Pflegeversicherung mit Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, ist der Träger der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur leistungsberechtigten Person leistungspflichtig; in Höhe des Anspruchs gegen die Pflegeversicherung besteht ein Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 104 des Zehnten Buches.“

*

Die Änderungen beziehen sich auf § 63b in der Fassung des Regierungsentwurfes zum Dritten Pflegestärkungsgesetz in Bundsrats-Drucksache 410/16.

- bbb) Nach Absatz 3 sind die folgenden Absätze 4 bis 6 anzufügen:
- „(4) Bei Personen, die erstmals vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches vorrangig. Der Vorrang der Eingliederungshilfe bleibt über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus bestehen, solange und soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Die Eingliederungshilfe umfasst auch die erforderliche Pflegeleistung. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (5) Bei Personen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches nachrangig.
- (6) Der Bedarf von Personen für anerkannte vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch wird ungeachtet des Lebensalters vorrangig durch Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vor der Eingliederungshilfe gedeckt.“
- bb) § 103 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In Absatz 1 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Satz 1 zu streichen.
- bbb) Absatz 2 ist zu streichen.
- b) In Artikel 10 Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:
- „a) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch vor, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Absatz 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren. Treffen Leistungen der Pflegeversicherung mit Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, ist der Träger der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur leistungsberechtigten Person leistungspflichtig; in Höhe des Anspruchs gegen die Pflegeversicherung besteht ein Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 104 des Zehnten Buches.“
- c) In Artikel 11 sind nach Nummer 4 die folgenden Nummern 4a und 4b einzufügen:
- „4a) In § 63b werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Leistungen der Hilfe zur Pflege vor.“
- 4b) Nach § 63b wird folgender § 63c eingefügt:

„§ 63c

Verhältnis zur Eingliederungshilfe

(1) Bei Personen, die erstmals vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel dieses Buches vorrangig. Der Vorrang der Eingliederungshilfe bleibt über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus bestehen, solange und soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Die Eingliederungshilfe umfasst auch die erforderliche Pflegeleistung. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Bei Personen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel dieses Buches nachrangig.

(3) Der Bedarf von Personen für anerkannte vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch wird ungeachtet des Lebensalters vorrangig durch Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel dieses Buches Sozialgesetzbuch vor der Eingliederungshilfe gedeckt.“

Folgeänderungen:

Artikel 26 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind nach dem Wort „Artikel“ die Wörter „10 Nummer 3 Buchstabe a,“ einzufügen.
- b) In Absatz 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:
„2. Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe b und c.“

Begründung:Zu Buchstabe a:Zu Doppelbuchstabe aa:

Menschen mit Behinderung sind mitunter auch pflegebedürftig. Pflegebedürftige Menschen sind in der Regel auch in ihrer Teilhabe erheblich eingeschränkt und gehören damit zum berechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Folglich gibt es zwischen dem Leistungsrecht der Pflege und dem Leistungsrecht der Eingliederungshilfe Überschneidungen. Eine klare Abgrenzung des jeweiligen Anwendungsbereichs ist somit zwingend erforderlich.

Der im Gesetzentwurf gewählte Ansatz der „definitiven Abgrenzung“ ist wegen der zunehmenden Überschneidungsbereiche der Eingliederungshilfe und der Pflege kaum handhabbar und birgt das Risiko von vielen Rechtsstreitigkeiten.

Eine klare und eindeutige Abgrenzung zur Lösung der Schnittstellenfrage stellt dagegen die (Regel-)Altersgrenze dar. Altersgrenzen sind bereits in der heutigen (Verwaltungs-) Praxis der Leistungsbewilligung, Leistungserbringung und Zuständigkeitsaufteilung von Bedeutung und werden zum Beispiel zur Abgrenzung im SGB II (3. Kapitel) – SGB XII (4. Kapitel), in der Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) oder im SGB VIII (§ 41 in Verbindung mit § 35a SGB VIII) herangezogen.

Die Abgrenzung durch eine Altersgrenze ist auch gerechtfertigt. Ein sachlicher Grund ergibt sich auf Grund der unterschiedlichen Lebenssituationen. Ein Mensch, der eine normale Entwicklung erlebt hat, konnte für das Alter vorsorgen. Dieser kann daher im Alter für die Pflege auf sein eigenes Einkommen und Vermögen zurückzugreifen, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen. Dies ist bei vielen Menschen mit Behinderungen nicht der Fall.

Ein weiterer sachlicher Grund folgt auch aus den unterschiedlichen Anrechnungsvorschriften von Einkommen und Vermögen. Einem klaren Rangverhältnis der Leistungen kommt erhebliche Bedeutung zu. Wenn die Angebote von Pflege und Eingliederungshilfe immer deckungsgleich werden, ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten das System bevorzugen werden, das im Hinblick auf Anrechnung von Einkommen und Vermögen attraktiver ist. Die Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe werden dazu führen, dass diese Leistungen gegenüber der Pflege attraktiver sind und mehr Menschen Teilhabeleistungen beantragen werden.

§ 91 Absatz 3 legt fest, dass die versicherungsrechtlichen Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) sowohl gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX-E) als auch gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) vorrangig sind. Um im Sinne von „Hilfe aus einer Hand“ für die leistungsberechtigte Person nur einen leistungsverpflichteten Kostenträger zu haben, ist der Träger der Eingliederungshilfe dieser gegenüber leistungspflichtig, sofern die Person grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat und Leistungen benötigt werden, die den gesetzlich begrenzten Anspruch an die Pflegeversicherung überschreiten. Im Innenverhältnis hat der Träger der Eingliederungshilfe einen Erstattungsanspruch gegen die zuständigen Pflegekassen.

§ 91 Absatz 4 bestimmt, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, die vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 235 SGB VI) Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege benötigen, einen vorrangigen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben. Der Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) ist gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe nachrangig und umfasst nur die Tatbestände, für die das Eingliederungshilferecht dem Grunde nach keine Leistungen vorsieht (zum Beispiel Pflegegeld für nicht versicherte Menschen). Der Vorrang der Eingliederungshilfe vor der Hilfe zur Pflege besteht für diese Menschen über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus bis zum Lebensende. Zur Umsetzung des Grundsatzes „Hilfe aus einer Hand“ umfasst die Eingliederungshilfe alle im Einzelfall erforderlichen und qualitätsgesicherten pflegerischen Leistungen; die Regelungen des Siebten Kapitels SGB XII gelten entsprechend.

§ 91 Absatz 5 legt fest, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 253 SGB VI Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, einen vorrangigen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben (Umkehrung des Rangverhältnisses). Der Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nur nachrangig, sofern Bedarfe nicht im Rahmen der Hilfe zur Pflege gedeckt werden können (zum Beispiel Leistungen zur Mobilität nach § 114 SGB IX-E).

§ 91 Absatz 6 regelt, dass Bewohner von anerkannten vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch vorrangig Hilfe zur Pflege erhalten. Bewohner von Pflegeeinrichtungen erhalten die für sie bedarfsgerechten Leistungen dort umfassend. Die nach Abzug von Pflegeversicherungsleistungen und dem Anteil für Existenzsicherung (§ 27b SGB XII) verbleibenden Kosten werden – ungeachtet des Alters der pflegebedürftigen Person – im Bedarfsfall als Hilfe zur Pflege berücksichtigt. Die Leistungen umfassen auch alle erforderlichen Teilhabeleistungen, die aber der Hilfeart nach als Hilfe zur Pflege definiert werden.

§ 91 Absatz 4 bis 6 beschreibt das Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflege. Die Pflegeversicherung bleibt unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung in § 103 Absatz 1 Satz 1 kann bei Wegfall des § 43a Satz 3 SGB XI entfallen.

Die Bestimmung in § 103 Absatz 2 ist wegen der Schnittstellenregelung über die Altersgrenze nicht mehr notwendig.

Zu Buchstaben b und c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 § 91 Absätze 3 bis 6.

34. Zu Artikel 1 (§ 98 Absatz 1 Satz 3, Satz 4, Satz 6 – neu –, Absatz 1a – neu –, Absatz 2 Satz 1, Satz 2, Satz 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 1, Satz 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 98 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 3 ist das Wort „Diese“ durch das Wort „Die“ zu ersetzen.

bb) In Satz 4 sind die Wörter „Die Zuständigkeit nach Satz 2“ durch das Wort „Sie“ zu ersetzen.

cc) Nach Satz 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Besteht nach Beendigung der Zuständigkeit gemäß Satz 4 erneut Hilfebedarf, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt.“

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen.

„(1a) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 des Zwölften Buches. In diesen Fällen ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte.“

c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „oder liegt ein Eilfall vor“ zu streichen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Nach Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts wird der Träger der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 örtlich zuständig.“

cc) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

Das Wort „Leistungsberechtigten“ ist durch die Wörter „leistungsberechtigte Person“ und das Wort „aufhalten“ durch das Wort „aufhält“ zu ersetzen.

- d) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:
„Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 des Zwölften Buches geboren, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter.“
- e) Absatz 4 ist zu streichen.
- f) Absatz 5 ist zu streichen.
- g) Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „und Absatz 5 Satz 1“ die Wörter „des Zwölften Buches“ einzufügen.
- bb) In Satz 3 ist die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Änderungen in Satz 3 und 4 dienen der Klarstellung der örtlichen Zuständigkeitsregelung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Anfügung von Satz 6 – neu – ist erforderlich, um eine Regelungslücke im Falle des Nichtbestehens des Hilfebedarfs für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und anschließender erneuter Antragstellung zu schließen.

Zu Buchstabe b:

Wegen des Bezuges zur Regelung in Absatz 1 wird Absatz 4 zu Absatz 1a. Der neu gefasste Satz 1 stellt sicher, dass die örtliche Zuständigkeit bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach SGB IX und SGB XII nicht auseinanderfällt. Auf die entsprechende Regelung im SGB XII wird deshalb verwiesen und Bezug genommen.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Eine Regelung für Eilfälle wie im SGB XII ist im SGB IX nicht vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung in Satz 2, erster Halbsatz dient der Klarstellung. Die Kostenerstattungsregelung in Satz 2, zweiter Halbsatz erübrigt sich, da nach dem Vorschlag der Länder in das SGB IX – Teil 2 – neu – ein neues Kapitel über den Kostenersatz und die Kostenerstattung eingefügt werden soll.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderungen in Satz 3 dienen der Klarstellung.

Zu Buchstabe d:

Die Neufassung dient der Klarstellung der Zuständigkeitsregelung im Falle der Geburt eines Kindes in einer Einrichtung. Da nach Absatz 2 in Einrichtungen wie zum Beispiel Krankenhäusern, Internaten oder Justizvollzugseinrichtungen kein gewöhnlicher Aufenthalt erworben werden kann, ist für in diesen Einrichtungen geborene Kinder eine spezielle Regelung zu treffen. Es ist außerdem sicherzustellen, dass die örtliche Zuständigkeit bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach SGB IX und SGB XII nicht auseinanderfällt. Auf die entsprechende Regelung im SGB XII wird deshalb verwiesen und Bezug genommen.

Zu Buchstabe f:

Aufgrund der einheitlichen Regelungen für die Bestimmungen der örtlichen Zuständigkeit bedarf es keiner Ermächtigungsgrundlage für die Länder zum Erlass abweichender Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit.

Zu Buchstabe g:

Als Folge ist die Änderung des Verweises auf die vorangehenden Absätze erforderlich.

Der in der Übergangsregelung bisher fehlende Verweis auf das Zwölfte Buch wird eingefügt und der fehlerhafte Verweis auf Satz 2 durch den Verweis auf Satz 1 ersetzt.

35. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 99 Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „leisten, „ die Wörter „deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch“ durch das Wort „die“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dem Verzicht auf die Voraussetzung der in § 99 Absatz 1 SGB IX-E vorgesehenen Voraussetzung der Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur wird erreicht, dass bezüglich des Behinderungsbegriffes auch für die Eingliederungshilfe auf die Definition in § 2 Absatz 1 SGB IX zurückgegriffen und damit der UN-BRK entsprochen wird.

Mit der neuen Definition des Personenkreises von Menschen mit Behinderungen in § 2 Absatz 1 SGB IX-E in Anlehnung an Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK als Wechselwirkung zwischen Funktionsbeeinträchtigung und physischen und einstellungsbedingten Barrieren der Gesellschaft wird ein dynamischer Behinderungsbegriff eingeführt, der nicht auf negative Zuschreibung setzt, sondern das Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft betrachtet, nämlich die eingeschränkte Teilhabe. Mit den in § 99 Absatz 1 SGB IX-E vorgesehenen Voraussetzungen der Schädigung der Körperfunktion oder Körperstruktur für den Anspruch auf Eingliederungshilfe wurde erneut auf den Begriff der Schädigung zurückgegriffen. Im Übrigen blieb unklar, ob damit Beeinträchtigungen umfasst sind, die weder auf körperlichen Schädigungen noch auf geschädigten Körperstrukturen fußen.

36. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 4 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 99 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die zum Personenkreis nach Absatz 1 zählen und die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.“

Begründung:

Die Vorschriften für den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe (§ 99 Absatz 1 SGB IX-E) müssen gleichermaßen auch für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Träger der Eingliederungshilfe gelten. Ansonsten ist zu befürchten, dass sich der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert, was zu finanziellen Mehrbelastungen beim Träger der Eingliederungshilfe führt.

37. Zu Artikel 1 (§ 99 SGB IX)

Der Bundesrat bittet um Prüfung in Bezug auf die Frage, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX durch die Voraussetzung der Einschränkung in mindestens fünf beziehungsweise drei Lebensbereichen gegenüber der jetzigen Rechtslage nicht eingeschränkt wird. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe ist insbesondere für die sinnesbehinderten sowie die seelisch behinderten Menschen sicherzustellen.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe wird auch der Personenkreis der Leistungsberechtigten neu definiert. Danach muss für die Anspruchsberechtigung auf Eingliederungshilfe der Leistungsberechtigte behindert im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX-E sein und erheblich in der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sein. Die erhebliche Einschränkung ist gegeben, wenn die Ausführung von mindestens fünf Lebensbereichen nach § 99 Absatz 2 SGB IX-E auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Insbesondere bei seelisch

behinderten oder sinnesbehinderten Menschen ist fraglich, ob diese Personenkreise künftig direkt anspruchsberechtigt sind. Denn dass seelisch behinderte oder sinnesbehinderte Menschen Defizite in mindestens fünf beziehungsweise drei Lebensbereichen aufweisen, scheint eher unwahrscheinlich. Auch die eingefügte Ermessensregelung nach § 99 Absatz 1 Satz 4 SGB IX-E stellt keine Lösung dieses Problems dar. Dem Personenkreis der seelisch behinderten und der sinnesbehinderten Menschen muss der direkte Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten bleiben.

Zwar ist mit Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes sichergestellt, dass die Bundesregierung vor dem 1. Januar 2020 und damit vor Einführung des neuen SGB IX Teil 2 eine Untersuchung der Implementation der reformierten Eingliederungshilfe durchführen kann. Da der konkrete Untersuchungsgegenstand jedoch offen gelassen wurde, ist nicht gewährleistet, dass die Auswirkungen der Veränderung des Personenkreises der Leistungsberechtigten bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelungen untersucht und gegebenenfalls angepasst werden.

In Bezug auf den Personenkreis der seelisch behinderten und der sinnesbehinderten Menschen erscheint eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der Regelungen zum Personenkreis der Leistungsberechtigten im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz aus den dargestellten Gründen unbedingt erforderlich.

38. Zu Artikel 1 (§ 104 Absatz 1 Satz 1a – neu –, Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 § 104 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Vorrang haben inklusive Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen nach Artikel 19 UN-BRK.“

b) In Satz 2 ist das Wort „Sie“ durch die Wörter „Leistungen der Eingliederungshilfe“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung entspricht dem Vorrang ambulanter Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 SGB XII auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und regelt diesen Vorrang auch für Teil 2 des SGB IX-E. Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Schaffung inklusiver Angebote außerhalb von und alternativ zu Sondereinrichtungen, in denen ausschließlich Menschen mit Behinderungen versorgt werden. Leistungen der Eingliederungshilfe, die ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung und inklusiv ausgerichteten Wohnangeboten für Menschen mit und ohne Behinderungen im Quartier, in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich der Inklusionsbetriebe sowie gemeinsame Freizeit-, Ehrenamts- und Bildungsaktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglichen, haben entsprechend der Wünsche der leistungsberechtigten Personen Vorrang vor der Leistungserbringung in stationären und teilstationären Einrichtungen.

39. Zu Artikel 1 (§ 104 Absatz 2, Absatz 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 104 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie berechtigt sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten als nicht berechtigt,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten einer die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf durch eine die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung gedeckt werden kann und diese Leistung zumutbar ist.

Dabei ist im Sinne einer inklusiven Leistungsgestaltung zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, gleichberechtigt mit Anderen ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Eignung für die im Teilhabeplan festgelegten Ziele zu prüfen. Sind die verglichenen Leistungen oder Leistungsgestaltungen gleich geeignet und die Leistungserbringung durch den günstigeren Leistungsanbieter zumutbar, kann das Wunsch- und Wahlrecht auf die günstigere Leistung oder Leistungsgestaltung beschränkt werden. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei schlechterer Eignung oder Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Bezugnehmend auf die Definition des Wunsch- und Wahlrechts in § 8 SGB IX-E wird der Begriff „berechtigter“ Wünsche in den § 104 SGB IX-E übernommen und es wird vor dem Hintergrund der UN-BRK ein stärkerer Zusammenhang zur Eignung der Maßnahme und zur Zumutbarkeit der Leistung hergestellt. Eine wirtschaftliche und effiziente Leistungserbringung in Vereinbarkeit mit den Zielen der UN-BRK ist so sichergestellt.

Die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts soll entsprechend des in § 8 SGB IX-E bei nicht berechtigten Wünschen erfolgen. Eine der Voraussetzungen für die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts soll wie bisher die Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten sein.

Anstelle einer vergleichbaren Leistung soll eine die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung als Vergleichsmaßstab gelten. So ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der gewünschten Leistung, die Umstände der Leistungserbringung, besondere Vertrauensverhältnisse, Sicherheit der Leistungserbringung und die Ergebnisqualität gewährleistet.

In der UN-BRK ist das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen und ihre volle Einbeziehung in die Gesellschaft festgeschrieben. Dies bezieht auch das Recht auf die Wahl des Wohnortes und auf eine eigene Entscheidung ein, wo und mit wem der behinderte Mensch lebt. Ebenso besteht demnach keine Verpflichtung, in einer besonderen Wohnform zu leben. Durch den Wegfall der Begrifflichkeit der stationären Einrichtung für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch der Vorrang der ambulanten Leistung vor der teil- und der stationären Leistung entfallen. Künftig ist deshalb die Wahlfreiheit in Bezug auf die gewünschte Wohnform im Rahmen berechtigter Wünsche gesetzlich sicherzustellen.

Zu Buchstabe b:

Zur Beschränkung des Wunsch- und Wahlrechts ist vorrangig die Eignung der Leistung für die im Teilhabeplan festgelegten Ziele zu prüfen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Wohnortwahl und höchstmögliche Ungebundenheit an besondere Wohnformen ist es notwendig, zunächst die Qualität der alternativen Leistung zu prüfen. Erst nach der Feststellung der Geeignetheit der Leistung in diesem Sinne erfolgt die Prüfung, ob der Verweis auf die günstigere Leistung auch zumutbar ist.

40. Zu Artikel 1 (§ 112 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 01 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist § 112 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen.
- b) In Absatz 3 ist dem Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 schließen folgende Hilfen ein: heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen und geistigen Behinderung, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach dem Gesetzentwurf sollen im Bildungsbereich Eingliederungshilfen nur geleistet werden, „wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht“. Grundsätz-

lich ist die Durchführung einer Gesamtplanung in allen Bewilligungsverfahren – auch denen von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden – nach § 117 ff. SGB IX-E zu beachten und entspricht auch der geltenden Rechtslage. Eine gesonderte und erneute Erwähnung im Zusammenhang mit Teilhabeleistungen an Bildung ist insoweit weder erforderlich noch sinnvoll. Bei einer wiederholten Erwähnung im Sinnzusammenhang der Teilhabeleistungen bei Bildung besteht vielmehr sogar die Gefahr, dass zukünftig der Träger der Eingliederungshilfe eine eigene, von den Schulbehörden unabhängige – aber im Eingliederungshilfeverfahren entscheidende – Gesamtplanung erstellt und den schulrechtlich vorgeschlagenen Förderort (etwa: Regelschule statt Förderschule oder zieldifferente Beschulung am Gymnasium et cetera) – etwa unter Berufung auf den Mehrkostenvorbehalt – entgegen den landesgesetzlichen Regelungen abändert. Entsprechende Bescheide der Sozialbehörden haben in der Vergangenheit zu langwierigen Rechtsstreiten geführt. Nach derzeitiger Rechtslage und ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und verschiedener Sozialgerichte (vergleiche unter anderem: BVerwG vom 26. Oktober 2007 – 5 C 35/06 –, BVerwGE 130, 1-6 sowie zum Beispiel des LSozG Hessen vom 26. April 2012 – L 4 SO 297/11 B ER) gilt jedoch inzwischen, dass die Eingliederungshilfe den Schul- oder Hochschulort nicht in Frage stellen darf, sofern er den jeweiligen schulgesetzlichen oder hochschulgesetzlichen Bestimmungen der Länder entspricht.

Um Inklusion in Schule nach den landesrechtlichen Vorgaben rechtssicher gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu ermöglichen, erscheint es zur Beibehaltung der geltenden Rechtslage und zur Rechtsklarheit geboten, Satz 3 zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Nach der Gesetzesbegründung übernimmt § 112 SGB IX-E das bisherige Recht. Hierzu gehören die in Bezug auf Teilhabe an Bildung zurzeit noch geltenden Inhalte der Eingliederungshilfe-Verordnung, die zum 1. Januar 2020 außer Kraft treten wird. Diese enthält bislang in § 12 Nummer 1 Bestimmungen über Art und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe auch für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferenter unterrichtet werden, wie etwa heilpädagogische Maßnahmen und sonstige Maßnahmen zur Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe an Bildung. Da heilpädagogische Maßnahmen nach § 79 SGB IX-E auf noch nicht eingeschulte Kinder beschränkt sind, erscheint es zur Rechtsklarheit sinnvoll und geboten, die bisherige Regelung in § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung in § 112 SGB IX-E zu übertragen. Gleiches gilt hinsichtlich der Eignung der Maßnahmen, den Schulbesuch nicht nur zu ermöglichen, sondern auch zu „erleichtern“.

41. Zu Artikel 1 (§ 119 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 119 Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Träger der Eingliederungshilfe kann eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen.“

Begründung:

Das Zustimmungserfordernis steht im Widerspruch zu § 117 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX-E und zu den Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten. Darüber hinaus ist die Durchführung einer Gesamtplankonferenz auch im Interesse der Leistungsträger erforderlich, um die Leistung in einem effizienten Verfahren festzustellen. Die Teilnahme der Leistungsberechtigten an der Gesamtplankonferenz ist demgegenüber selbstverständlich freiwilliger Natur.

42. Zu Artikel 1 (§ 121 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 121 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „, spätestens nach zwei Jahren, „, zu streichen.

b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans ist regelmäßig, aber nicht zwingend – wie vorgesehen – spätestens alle zwei Jahre erforderlich. Die Bestimmung der zeitlichen Intervalle sollte im Rahmen der Gesamtplanung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalls getroffen werden.

Zu Buchstabe b:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das Recht der Leistungsberechtigten auf Partizipation gestärkt werden.

43. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 123 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der örtlich und sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Ein Leistungserbringer ist eine unter verantwortlicher Trägerschaft zusammengefasste Organisation, die über einen festangestellten Personalstamm verfügt, der auf gewisse Dauer angelegt für einen wechselnden Personenkreis Leistungen der Teilhabe nach Teil 2 dieses Buches erbringt.

Die Vereinbarung nach Satz 1 kann auch zwischen dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, der eine entsprechende Vollmacht nachweist, geschlossen werden.“

Begründung:

Der im Entwurf enthaltene Begriff des ansässigen Leistungsträgers bietet keine ausreichend eindeutige Beschreibung im Sinne des § 98 SGB IX-E. Diese Klarstellung wird mit der Definition des für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe in Satz 1 vorgenommen. Der örtlich und sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe bewilligt diese Leistungen. Hier von erbringen zu sprechen, wie es im Gesetzentwurf heißt, führt zu Missverständnissen und Verwechslungen mit der Rolle der Leistungserbringer. Im Übrigen fehlen im Gesetzentwurf Regelungen zur Begriffsbestimmung des Leistungserbringers, die nun im Satz 2 – auch im Hinblick auf die Sicherung von Struktur und Qualität – vorgenommen werden.

Die schriftliche Vereinbarung nach Satz 1 kann auch zwischen dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Träger angehört, geschlossen werden. Der Verband sollte jedoch seine Mandatierung mit einer entsprechenden Berechtigung nachweisen können.

44. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 1 Satz 2 SGB IX),Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 1 Satz 2 SGB XII)

Nach § 123 Absatz 1 Satz 2 SGB IX-E und § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB XII-E haben die Leistungsträger mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über die Leistungen abzuschließen. Anstelle der Leistungserbringer kann die Vereinbarung auch mit einem Verband der Leistungserbringer abgeschlossen werden.

Es kann sich als vorteilhaft und insbesondere kostensenkend erweisen, wenn nicht nur auf der Anbieterseite ein Verband als Vereinbarungspartner zugelassen wird. Die gleiche Möglichkeit sollte auch den Leistungsträgern zugestanden werden. Eine Verpflichtung zu einem Anschluss an einen Verband besteht letztlich nicht.

45. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 SGB IX)

In Artikel 1 § 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 sind nach den Wörtern „und Qualität“ die Wörter „einschließlich der Wirksamkeit“ einzufügen.

Begründung:

Die Wirksamkeit der Leistungen ist grundsätzlicher Bestandteil der Anforderungen an Leistungsanbieter

mit Vertrag nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 125 Absatz 1 SGB IX-E. Die Leistungserbringung durch Leistungsanbieter ohne Verträge soll grundsätzlich den gleichen Anforderungen unterliegen wie bei Leistungsanbietern mit Vertrag. § 123 Absatz 5 Nummer 3 SGB IX-E ist daher entsprechend zu ergänzen.

46. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 6 SGB IX)

In Artikel 1 § 123 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Dieser Absatz ist zu streichen, da hier ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist. Auch ohne diese Regelung gibt es einen Anspruch des Leistungserbringers auf Vergütung. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der unmittelbare Zahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ist darüber hinaus durch Rechtsprechung über die Rechtsfigur des Schuldbeitritts abschließend bestätigt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

47. Zu Artikel 1 (§ 124 Absatz 2 Satz 3, Absatz 2a – neu –, Absatz 2b – neu – SGB IX),
Artikel 11 Nummer 1a – neu – (§ 6a – neu – SGB XII)

a) In Artikel 1 ist § 124 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „Ungeeignet ist, wer“ durch die Wörter „Leistungsanbieter dürfen keine Person beschäftigen, die“ zu ersetzen.

bb) Nach Absatz 2 sind folgende Absätze 2a und 2b einzufügen:

„(2a) Die Träger der Eingliederungshilfe sollen durch Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach § 123 sicherstellen, dass diese keine Person beschäftigen oder unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich einsetzen, die wegen einer Straftat nach Absatz 2 Satz 3 rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen diese sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2b) Die Leistungserbringer dürfen von den nach Absatz 2a eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 2 Satz 3 rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 2a wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

b) In Artikel 11 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

1a. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Einrichtungen und Dienste nach § 75 dürfen keine Person beschäftigen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der Sozialhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten nach § 75 sicherstellen, dass diese keine Person beschäftigen oder unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich einsetzen, die wegen einer Straftat nach Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen diese sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Einrichtungen und Dienste dürfen von den nach Absatz 1 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 1 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

Folgeänderung:

In Artikel 11 Nummer 1 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

,a0) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe zu § 6a eingefügt:

„§ 6a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

Begründung:

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz fordert seit langem den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor sexueller und sonstiger Gewalt dadurch zu verbessern, dass eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe eingeführt wird.

Die im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes in § 124 SGB IX vorgesehene Regelung zur Verbesserung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen, dass in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe kein Personal beschäftigt werden darf, das wegen Straftaten gegen die persönliche und sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft ist, ist unzureichend. Sie hat zur Folge, dass der Leistungsträger mit Leistungserbringern, die einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigen, eine Vereinbarung nicht schließen kann oder zu kündigen hat, nicht aber dass der Leistungserbringer der betreffenden Person kündigen kann. Sie verhindert deren Beschäftigung darüber hinaus auch nicht wirksam, weil einschlägig vorbestrafte Personen dies weder bei einer Bewerbung um eine Beschäftigung in der Behindertenhilfe noch in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis offen legen müssen.

Diese Regelung wird der Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe, seine Aufgaben nach §§ 123 ff. zu erfüllen, nicht gerecht. Infolge des besonderen Schutzbedürfnisses von Menschen mit Behinderung ist es erforderlich, dass die Leistungsträger und -erbringer der Eingliederungshilfe dafür Sorge tragen können, dass dort keine Personen beschäftigt werden oder tätig sind, die aufgrund bestimmter Straftaten gegen die persönliche und sexuelle Freiheit ungeeignet sind. Erforderlich ist eine dem § 72a SGB VIII entsprechende Regelung in das SGB IX zu übertragen.

Die Leistungserbringer beziehungsweise Einrichtungen und Dienste sind zu verpflichten, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Träger der Eingliederungshilfe beziehungsweise der Sozialhilfe haben durch Vereinbarungen mit den Leistungserbringern beziehungsweise Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass sie keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen.

Im Sinne eines wirksamen Schutzes von Menschen mit Behinderung ist für die Frage der Eignung des Personals unerheblich, in welcher Funktion diese ihre Tätigkeit ausüben (hauptberuflich oder ehrenamtlich). Die Beschränkung der Voraussetzung für die persönliche Eignung auf das hauptamtliche Betreuungspersonal nach dem Regelungsentwurf ist insoweit auch abzuändern.

Die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses ist im Interesse eines effektiven Schutzes nicht ausreichend, weil darin nicht alle einschlägigen Verurteilungen vermerkt sind. Dieses gilt insbesondere für Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen. Hierbei handelt es sich um ein Strafmaß, das vor allem bei Ersttätern nicht überschritten wird. Daher bedarf es der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Die in der Begründung zu § 124 Absatz 2 SGB IX-E erwähnte Öffnungsklausel zugunsten der Länder, wonach gemäß Satz 4 das Nähere die Länder regeln, fehlt im Gesetzestext. Unabhängig davon würde diese

Öffnungsklausel es den Ländern zwar ermöglichen, die Vorlagepflicht auch im Heimrecht zu regeln. Wegen des beschränkten Geltungsbereichs der Heimgesetze in der Mehrzahl der Länder, der nur stationäre Einrichtungen umfasst, wäre Voraussetzung für die Umsetzung zunächst, auch die Heimgesetze der Länder dahingehend zu ändern, den Geltungsbereich auf die ambulanten Dienste zu erweitern. Eine effektive, zeitnahe Umsetzung der Schutznorm wäre somit nicht zu erreichen.

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Formulierung bedeutet ein Beschäftigungsverbot für Personen, die einschlägig vorbestraft sind.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zu Absatz 2a – neu –:

Die Vorschrift konkretisiert die persönliche Eignung der zu beschäftigenden Fachkräfte. Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Menschen mit Behinderung gilt für Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind, ein Beschäftigungsverbot in der Eingliederungshilfe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann dazu beitragen, dass einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abgehalten werden, sich auf Arbeitsplätze in der Eingliederungshilfe zu bewerben.

Zu Absatz 2b – neu –:

Die Vorschrift regelt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit dem nach Absatz 2a – neu – in Einsicht genommenen Führungszeugnis.

Zu Buchstabe b:

Vor dem Hintergrund, dass § 124 in Artikel 1 erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, bedarf es im Interesse des effektiven Schutzes von Menschen mit Behinderung einer korrespondierenden Regelung im SGB XII. Somit tritt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Zu der Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1, § 124 Absatz 2a – neu – und 2b – neu – verwiesen.

48. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 2 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 126 Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem zwischen den Parteien Einigkeit über den die Leistungen betreffenden Bestandteil der Vereinbarung erzielt wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung über die Vergütung, so kann jede Partei hinsichtlich der die Vergütung betreffenden strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen.“

Begründung:

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle ist unmissverständlich auf den Vergütungsteil einer Vereinbarung zu begrenzen. Anderenfalls wäre eine sinnvolle und erforderliche Steuerungsmöglichkeit der Leistungsträger nicht gegeben, da die Leistungs- und damit auch die Finanzierungsstrukturen maßgeblich durch die Interessen der Leistungsanbieter bestimmt werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass durch die spezifische Gestaltung des jeweiligen Leistungsangebotes höhere Vergütungen als die anderer Leistungsanbieter durchgesetzt werden könnten, welche in Verbindung mit der Lockerung des Prüfrechts nur noch anlassbezogen kaum mehr überprüfbar wären.

Darüber hinaus läuft diese Regelung bezogen auf landesrahmenvertragliche Regelungen ins Leere, beziehungsweise es könnten landesrahmenvertragliche Regelungen ausgehebelt werden. In jedem Fall drohen unerwünschte Kostenfolgen für die zuständigen Leistungsträger.

49. Zu Artikel 1 (§ 127 Absatz 1,
Absatz 1a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist § 127 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist das Wort „Vergütungsvereinbarung“ durch die Wörter „Zahlung der vereinbarten Vergütung“ zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Die im jeweiligen Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf Basis der zugrunde liegenden Vereinbarung nach Maßgabe des bewilligten Leistungsvolumens beziehungsweise nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt wurde. Sind Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten kalkuliert, richtet sich die zu zahlende Vergütung nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt wurde.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Erst mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung können alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche als abgegolten gelten – nicht mit der Vergütungsvereinbarung.

Zu Buchstabe b:

Hier wird definiert, dass sich die zu zahlende Vergütung nur nach Maßgabe der tatsächlich bewilligten Leistung bestimmen kann.

50. Zu Artikel 1 (§ 128 Absatz 1 Satz 1, Satz 3,
Absatz 1a – neu –,
Absatz 2,
Absatz 2a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist § 128 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter können in angemessenen Zeiträumen die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer überprüfen.“
 - bb) Satz 3 ist zu streichen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter prüfen die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.“
- c) In Absatz 2 sind nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „beziehungsweise Absatz 1a“ einzufügen.
- d) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen der Buchführung sind vom Prüfungsrecht umfasst.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Ein auf tatsächliche Anhaltspunkte begrenzter Anspruch auf Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen entspricht nicht den Anforderungen der Praxis. Zudem wird nicht definiert, wie die Begriffe „tatsächlich“ und „Anhaltspunkte“ anzuwenden sind. Es wird ferner nicht definiert, wer die Feststellung trifft und wer im Streitfall über die Rechtmäßigkeit der Durchführung einer Prüfung entscheidet.

Die Möglichkeit, auch anlassunabhängige Prüfungen durchführen zu können, darf den zuständigen Leistungsträgern nicht aus der Hand genommen werden. Dabei kommt es in der Realität nicht auf die tatsächliche und regelmäßige Durchführung einer Prüfung an.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Satz 1 enthält nach der Änderung keine Einschränkungen des Prüfrechts mehr.

Zu Buchstabe b:

Hier wird das bisher im Absatz 1 begründete Prüfungsrecht aus gegebenem Anlass eingefügt. Es sollte weiterhin im Gesetz ausdrücklich benannt werden.

Zu Buchstabe c:

Hier soll auch Bezug genommen werden auf den eingeschobenen Absatz 1a.

Zu Buchstabe d:

Eine verpflichtende Regelung zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen ist erforderlich, da aus der praktischen Erfahrung heraus allein die Auseinandersetzungen darüber, ob und welche Unterlagen vorzulegen sind, zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Prüfungen führen können.

51. Zu Artikel 1 (§ 130 Überschrift,

Absatz 1 – neu –

Absatz 3 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist § 130 wie folgt zu fassen:

„§ 130
Kündigung der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung nach § 123 Absatz 1 kann durch jede Vereinbarungspartei schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Vereinbarungszeitraums, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe kann ... < weiter wie Vorlage > ...

(3) Soweit nach Inkrafttreten der Kündigung noch Leistungen vom Leistungserbringer erbracht werden, gelten für die Vergütung § 123 Absatz 5 Nummer 1 und 4 entsprechend. § 127 Absatz 4 gilt nicht.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Inhaltsübersicht ist in der Angabe zu § 130 das Wort „Außerordentliche“ zu streichen.

Begründung:

Mit diesen Änderungen soll die Möglichkeit der regulären Kündigung von Vereinbarungen eröffnet werden.

Derzeit bestehen keine rechtlichen Grundlagen für den Leistungsträger, eine einmal abgeschlossene Vereinbarung ohne Zustimmung des Vertragspartners zu beenden.

Gerade bei den bestehenden und weiterhin vorgesehenen Weitergeltungsregelungen bezüglich der Vergütung beziehungsweise auch der Leistung ist die Aufnahme einer Kündigungsmöglichkeit unabdingbar. Die Praxis zeigt, dass Anpassungs- oder Änderungserfordernissen bestehender Vereinbarungen nicht selten durch Verweigerung von Verhandlungen begegnet wird, da dem Leistungserbringer als Folge dessen im schlimmsten Fall lediglich der Verzicht auf Vergütungsanpassungen droht – und dagegen können dann gegebenenfalls rechtliche Mittel eingesetzt werden.

52. Zu Artikel 1 (§ 137 Absatz 3a – neu –,
§ 140 Absatz 4 – neu – SGB IX)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 137 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Die in § 136 Absatz 3 erster Halbsatz genannten Personen haben dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe über ihre Einkommensverhältnisse für die Beitragsberechnung nach § 137 Auskunft zu geben. Dabei haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen des örtlich zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. § 117 Absatz 6 SGB XII ist entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für die Eltern oder den Elternteil bei minderjährigen Personen.“

- b) Dem § 140 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Eltern oder der Elternteil, bei denen die minderjährige Person im Haushalt lebt, haben den örtlich zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe entsprechend § 137 Absatz 3a Auskunft über ihr Vermögen zu geben.“

Begründung:

Für die Kostenbeitragsberechnung ist das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils des Minderjährigen ausweislich des § 136 Absatz 1 SGB IX-E auch weiterhin von Relevanz. Gleiches gilt gemäß § 136 Absatz 3 und 4 SGB IX-E für das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners, Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft (fortan alle als „Partner“ bezeichnet).

§ 136 Absatz 2 SGB IX-E regelt, in welcher Höhe das jährliche Bruttoeinkommen der Menschen mit Behinderung beitragsfrei bleibt (Grundfreibetrag). Dieser Grundfreibetrag wird nach § 136 Absatz 3 SGB IX-E um einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent für den Partner des Menschen mit Behinderung erhöht.

Dieser Zuschlag für den Partner entfällt jedoch dann, wenn das Einkommen des Partners den sich für ihn ergebenden Grundfreibetrag nach § 136 Absatz 2 SGB IX-E übersteigt.

Für die Entscheidung, ob ein Zuschlag für den Partner gewährt wird, ist es daher nötig, die Höhe des Partnereinkommens zu kennen.

Es fehlt bisher an einem Auskunftsanspruch gegenüber den Eltern des Minderjährigen und gegenüber dem Partner der antragstellenden Person über dessen Einkommensverhältnisse und bei den Eltern auch über deren Vermögensverhältnisse.

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII kann hierfür nicht länger auf § 117 SGB XII zurückgegriffen werden. Ohne einen Auskunftsanspruch kann vor allem keine Beitragsberechnung erfolgen, wenn die Eltern beziehungsweise der Partner die Auskunft verweigern. Eine Ablehnung des Antrags wegen fehlender Mitwirkung nach den Vorschriften des SGB I scheidet aus. Eine Ergänzung im SGB IX ist daher erforderlich.

53. Zu Artikel 1 (§ 138 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)

In Artikel 1 § 138 Absatz 1 Nummer 3 ist die Angabe „§ 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2,“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3,“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Personenkreis, der ein Budget für Arbeit nach § 61 in Anspruch nimmt, wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf bei der Regelung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht entsprechend berücksichtigt. Das führt zu einer Ungleichbehandlung mit Menschen, die alternative Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beziehungsweise künftig bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX-E erhalten.

54. Zu Artikel 1 (§ 141 Absatz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 141 Absatz 1 sind nach der Angabe „§ 136 Absatz 1“ die Wörter „oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person“ einzufügen.

Begründung:

§ 93 Absatz 1 Satz 1 SGB XII leitet neben den Ansprüchen der leistungsberechtigten Person und der Eltern auch Ansprüche der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner gegen andere auf die Träger der Eingliederungshilfe über. § 141 Absatz 1 SGB IX-E umfasst hingegen lediglich die Ansprüche der Personen nach § 136 Absatz 1 SGB IX-E (antragstellende Person, Eltern oder Elternteil bei Minderjährigen) gegen andere. Die Personengruppe der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner wird nicht berücksichtigt.

Eine Änderung des § 141 Absatz 1 SGB IX-E dahingehend, dass auch Ansprüche der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner für die antragstellende Person gegen andere übergeleitet werden können, ist erforderlich. Andernfalls könnte beispielsweise der Beihilfeanspruch eines beihilfeberechtigten Ehegatten/Lebenspartners für die antragstellende Person nicht mehr auf die Träger der Eingliederungshilfe übergeleitet werden.

Dies deckt sich zudem mit der Gesetzesbegründung zu § 141 SGB IX-E. Danach soll § 141 SGB IX-E vollumfänglich der bisherigen Regelung des § 93 SGB XII entsprechen, soweit sich dieser auf Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht.

55. Zu Artikel 1 (§ 142a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist nach § 142 folgender § 142a einzufügen:

„§ 142a
Erweiterte Hilfe

Sind den in § 136 Absatz 1 und § 140 Absatz 1 genannten Personen die Aufbringung eines Eigenbeitrags gemäß § 136 oder der Einsatz des Vermögens gemäß § 140 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Eingliederungshilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Inhaltsübersicht ist in Teil 2, Kapitel 9 nach der Angabe zu § 142 folgende Angabe einzufügen:

„§ 142a Erweiterte Hilfe“

Begründung:

Der Eigenbeitrag nach §§ 92, 136 soll nach § 137 Absatz 3 von der zu erbringenden Leistung abgezogen werden. Künftig würde für die Eingliederungshilfe (EGH) ausschließlich das Netto-Prinzip gelten, das heißt der Träger der Eingliederungshilfe leistet nur den nicht durch eigenes Einkommen gedeckten Anteil. Den Rest muss der Leistungsberechtigte selbst an den Leistungserbringer zahlen.

Der Träger der Eingliederungshilfe hätte künftig nicht mehr die Möglichkeit der erweiterten Hilfe und wäre damit nicht mehr in der Lage, die Hilfe in voller Höhe, ohne Abzug eines Eigenanteils zu leisten (Brutto-Prinzip). Dies ist in diversen Konstellationen, insbesondere bei ungeklärten Einkommens- und Vermögensverhältnissen relevant: Der EGH-Träger kann nach geltender Rechtslage die Brutto-Leistung erbringen und sich den zu viel gezahlten Anteil vom Leistungsberechtigten erstatten lassen. Diese Regelung gilt sowohl für Einkommen als auch für Vermögen, das zwar anzurechnen ist, dessen sofortige Verwertung aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb diese Möglichkeit nach der Verschiebung des Rechts der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX nicht mehr bestehen sollte.

Fehlt diese Möglichkeit, müsste eine beantragte Leistung abgelehnt werden, solange zum Beispiel nicht klar ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Eigenbeitrag zu leisten oder Vermögen vorhanden ist. Dies ergäbe aber in der Eingliederungshilfe nicht hinzunehmende Ergebnisse, weil in vielen Fällen schnell mit Leistungen eingetreten werden muss.

Der neu einzufügende § 142a ist inhaltlich identisch mit § 19 Absatz 5 SGB XII und überträgt dessen derzeit bestehenden Möglichkeiten in das Recht der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020.

56. Zu Artikel 1 (§ 142b – neu –, 142c – neu –, 142d – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist vor Kapitel 10 folgendes Kapitel 9a einzufügen:

„Kapitel 9a

Kosten

§ 142b

Kostenersatz

§§ 102 bis 105 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

§ 142c

Kostenerstattung bei vorläufiger Leistung

Der nach § 98 Absatz 1 zuständige Träger der Eingliederungshilfe hat dem nach § 98 Absatz 2 Satz 2 vorläufig leistenden Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 142d

Sonstige Kostenerstattung zwischen
Trägern der Eingliederungshilfe

§§ 107 bis 115 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Inhaltsübersicht ist in Teil 2 vor Kapitel 10 einzufügen:

„Kapitel 9a

Kosten

§ 142b Kostenersatz

§ 142c Kostenersatz bei vorläufiger Leistung

§ 142d Sonstige Kostenerstattung zwischen Trägern der Eingliederungshilfe“

Begründung:

Zu § 142b SGB IX – neu –:

Nach der geltenden Rechtslage kann der Träger der Sozialhilfe (auch) für Leistungen der Eingliederungshilfe in einigen Fallgestaltungen Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Dies betrifft vor allem den Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII). § 140 SGB IX-E übernimmt die derzeitige Regelung, des § 90 Absatz 2 SGB XII, wonach an sich zu berücksichtigendes Vermögen nicht einzusetzen ist, wenn die sofortige Verwertung nicht möglich oder zumutbar ist. Stirbt die leistungsberechtigte Person, fällt der betreffende Vermögensgegenstand in den Nachlass. § 102 SGB XII stellt ein Korrektiv zu § 90 Absatz 2 SGB XII dar, indem er verhindert, dass ein Erbe in den Genuss der Privilegierung kommt, in dessen Person keine Gründe hierfür bestehen. Auch die anderen Kostenersatzregelungen des SGB XII-E haben eine praktische Bedeutung insbesondere bei Leistungen der Eingliederungshilfe. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die §§ 102 ff. SGB XII-E durch die Ausgliederung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII-E in das SGB IX nicht mehr für den Träger der Eingliederungshilfe gelten sollten. Durch die oben genannten Änderungen wird sichergestellt, dass die derzeit geltenden Regelungen des SGB XII auch weiter für den Träger der Eingliederungshilfe gelten.

Zu § 142c SGB IX – neu –:

§ 106 SGB XII vollzieht in einer differenzierten Regelung zur Kostenerstattung die verschiedenen Konstellationen des § 98 SGB XII nach. Diese Systematik sollte auch nach Übertragung des Rechts der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX-E beibehalten werden. Dem dient der eingefügte neue § 142b SGB IX-E.

Zu § 142d SGB IX – neu –:

Auch die sonstigen Regelungen zur Kostenerstattung müssen entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage im SGB XII für die Eingliederungshilfe erhalten bleiben, da es auch weiterhin insbesondere Fälle geben wird, in denen Leistungsberechtigte aus dem Ausland zuziehen und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im

Inland haben. Dies soll durch die entsprechende Anwendung der §§ 107 ff. SGB XII-E gewährleistet werden.

57. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 144 Absatz 1 Nummer 1 ist das Wort „Geburtsjahr,“ durch die Wörter „Geburtsmonat und -jahr,“ zu ersetzen.

Begründung:

Bereits in der bisherigen Vorschrift des § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB XII ist der „Geburtsmonat“ als Erhebungsmerkmal aufgeführt. Auch in § 122 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII ist dieses Erhebungsmerkmal erneut aufgeführt.

Der „Geburtsmonat“ ist ebenso wie das „Geburtsjahr“ Bestandteil der Verwaltungsdaten bei den Trägern der Eingliederungshilfe. Außerdem ist das Merkmal „Geburtsmonat“ im Rahmen der Plausibilisierung der Daten erforderlich.

58. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 Nummer 1,
Nummer 2,
Absatz 2 Nummer 16 – neu –,
Nummer 17 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist § 144 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 sind nach dem Wort „Bundesland,“ die Wörter „Wohngemeinde und Gemeindeteil,“ einzufügen und nach dem Wort „Leistungsarten“ die Wörter „im Laufe und“ zu streichen.
 - bb) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Die Wörter „Beginn und Ende der Leistungserbringung“ sind durch die Wörter „letzter bekannter Beginn und Ende der Leistungserbringung“ zu ersetzen.
 - bbb) Nach den Wörtern „die für mehrere Leistungsberechtigte erbrachte Leistung“ sind die Wörter „die Leistung als pauschalierte Geldleistung, die Leistung durch ein Persönliches Budget“ durch die Wörter „(ja/nein)“ zu ersetzen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 14 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 15 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
 - cc) Nach Nummer 15 sind folgende Nummern 16 und 17 anzufügen:
 - „16. Leistung als pauschalierte Geldleistung und
 17. Leistung durch ein Persönliches Budget.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 148 Absatz 3 sind die Wörter „und der Erhebung im Laufe des Berichtsjahres“ zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Der Begründung zu § 144 Absatz 1 SGB IX-E ist zu entnehmen, dass weiterhin die Erhebung des Bundeslandes und des Wohnortes des Leistungsberechtigten angeordnet wird. Durch die Ergänzung von „Wohngemeinde und Gemeindeteil“ in § 144 Absatz 1 Nummer 1 werden zudem Veröffentlichungen, wie in § 148 Absatz 4 SGB IX-E dem bisherigen Recht entsprechend manifestiert, erst ermöglicht.

Die Streichung der Formulierung „im Laufe des Berichtsjahres“ führt zu einer erheblichen Vereinfachung der Datengewinnung und zu einer bedeutenden Verminderung des Arbeitsaufwandes ohne einen allzu großen Verlust von Datenqualität; die Bereitstellung der Daten zum Jahresende und die damit zu gewinnenden Erkenntnisse sind völlig ausreichend.

Der erstmalige Beginn einer Leistungserbringung ist wegen möglicher Leistungsunterbrechungen nicht immer eindeutig ermittelbar; die Erhebung des letztbekannten Beginns führt zu einer Validierung der gewonnenen Daten.

Da es sich bei den vorliegenden Statistikdefinitionen um personenbezogene Erhebungen handelt, kann die Erfassung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte nur als Ja/Nein-Vorgabe erfolgen; keinesfalls können hier Beträge für mehrere Leistungsempfänger/innen in einem zusammengefassten Merkmal erhoben werden.

Die Erhebungsmerkmale „Leistung als pauschalierte Geldleistung“ und „Leistung durch ein Persönliches Budget“ bilden Arten von Leistungen ab und müssen deshalb den Auflistungen gem. § 144 Absatz 2 (Erhebungsmerkmale) zugeordnet werden.

59. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 3 SGB IX)

In Artikel 1 § 144 Absatz 3 sind nach den Wörtern „das Bundesland,“ die Wörter „der Landkreis oder die kreisfreie Stadt,“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, um wie bisher die für die Sozialberichterstattung und für soziale und politische Planungs- und Entscheidungszwecke wichtigen Kreisergebnisse der Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Träger der Eingliederungshilfe ausweisen zu können. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist dies nicht mehr möglich.

60. Zu Artikel 1 (§ 165 Satz 1 SGB IX) und
Artikel 2 Nummer 3 (§ 82 Satz 1 SGB IX)

a) In Artikel 1 § 165 Satz 1 sind nach dem Wort „frühzeitig“ die Wörter „ nach einer erfolglosen internen Prüfung zur Besetzung des Arbeitsplatzes vor einer externen Stellenausschreibung“ einzufügen.

b) In Artikel 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „frühzeitig“ die Wörter „ nach einer erfolglosen internen Prüfung zur Besetzung des Arbeitsplatzes vor einer externen Stellenausschreibung“ eingefügt.

b) In Satz 4 ... < weiter wie Vorlage > ...“

Begründung:

Für öffentliche Arbeitgeber ist die Umsetzung der erforderlichen frühzeitigen Verbindung mit der Agentur für Arbeit sowie der frühzeitigen Meldung freiwerdender und neu zu besetzender Arbeitsplätze aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften mit Problemen verbunden. Es ist zunächst zu prüfen, ob offene Stellen mit vorhandenem Personal besetzt werden können.

61. Zu Artikel 1 (§ 165 Satz 1a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 § 165 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Mit dieser Meldung wird gleichzeitig die Zustimmung zur Veröffentlichung der Stellenangebote erteilt.“

Begründung:

Mit der verbindlichen Zustimmung zur Veröffentlichung der zu meldenden Stellenangebote des öffentlichen Dienstes in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise auch in darauf zurückgreifende weiteren Stellenbörsen wird sichergestellt, dass das Arbeitsplatzangebot auch den Jobcentern zugänglich gemacht werden kann, und diese so in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls geeignete schwerbehinderte Menschen vorschlagen zu können. Der Veröffentlichungsauftrag kann dazu beitragen, die Zugangschancen zum allgemeinen Arbeitsmarkt insbesondere für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikel 27 der UN-BRK zu verbessern. Eine aktive Vermittlung von SGB-II-Kunden durch die Arbeitsagentur ist durch § 22 Absatz 4 Nummer 1 SGB III ausgeschlossen. Wenn die

Stellenangebote der Arbeitgeber daher nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden, besteht für Jobcenter keine Kenntnis.

62. Zu Artikel 1 (§ 178 SGB IX)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit verbindlicherer Beteiligungsrechte für Schwerbehindertenvertretungen zu prüfen. Dabei sollte eine wirksame Sanktion für die Verletzung von Beteiligungsrechten gefunden werden, die aber unterhalb eines aktiven „Vetorechts“ für die Schwerbehindertenvertretungen bleibt.

Begründung:

Die Schwerbehindertenvertretungen kritisieren – trotz der Möglichkeiten, die das bisherige SGB IX über eine Teilnahme an Sitzungen des Betriebs-/Personalrates bietet – dass die Informations- und Anhörungsrechte in Unternehmen in der Praxis häufig missachtet werden. Diese Beteiligung sei aber eine wichtige Voraussetzung für eine gelungene Inklusion in Arbeit. Die bisherigen Regelungen ließen hier zu große Spielräume und böten kein ausreichendes Mittel, die erforderliche Beteiligung in allen Fällen reibungslos und wirksam umzusetzen beziehungsweise einzufordern. Der bisherige Vorschlag der Unwirksamkeit einer unter Verletzung der Informations- und Anhörungsrechte ergangenen Entscheidung wirkt aber wie ein Vetorecht, das nach dem Betriebsverfassungsgesetz allein dem Betriebs-/Personalrat zusteht. Insofern sollte eine Sanktion gefunden werden, die sich nicht wie ein Vetorecht auswirkt.

63. Zu Artikel 1 (§ 179 Absatz 8 Satz 1 SGB IX).

Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b (§ 96 Absatz 8 SGB IX)

- a) In Artikel 1 § 179 Absatz 8 Satz 1 ist am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und es sind die Wörter „für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend.“ anzufügen.
- b) In Artikel 2 Nummer 7 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden die Wörter „für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend.“ angefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 umfasst auch ... < weiter wie Vorlage > ...“

Begründung:

Für den öffentlichen Dienst ist zur Konkretisierung der Vorschrift und zur Vermeidung von Auslegungsproblemen ein klarstellender Verweis auf die Kostenregelungen für die Personalvertretung aufzunehmen. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften wird in der Praxis bereits vielfach vorgenommen.

64. Zu Artikel 1 (§ 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX)

In Artikel 1 § 185 Absatz 3 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz beim Budget für Arbeit nach § 61.“

Begründung:

In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist keine Zuordnung der Leistungsbestandteile des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX-E (Lohnkostenzuschüsse sowie Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz) vorgenommen worden. Dieser Ansatz stellt eine unnötige und problembehaftete Abstimmungsnotwendigkeit zwischen den Leistungsträgern nach § 63 SGB IX-E und den Integrationsämtern dar, die durch eine klare Abgrenzungsregelung nicht auftreten kann. Auf Grund der Kompetenzen und der Aufgabenstellung der Integrationsämter soll die Anleitung und Begleitung von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz den Integrationsämtern zugeordnet werden.

65. Zu Artikel 1 (§ 216 Satz 3 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist dem § 216 folgender Satz anzufügen:

„Inklusionsbetriebe erbringen die Aufgaben nach Satz 1, mit Ausnahme der Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb, auch für die bei ihnen beschäftigten Menschen, die auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zum Zweck der beruflichen Eingliederung eingesetzt werden.“

Begründung:

Arbeitnehmer aus der Zielgruppe von Inklusionsbetrieben, die grundsätzlich verlässliche Arbeitsstrukturen brauchen, benötigen in der Regel außerdem neben der Unterstützung bei der Einarbeitung und Qualifizierung am Arbeitsplatz auch eine verlässliche psychosoziale Begleitung, die weit in die individuelle Lebensgestaltung hineinreichen kann. Dies sind unter anderem Gründe (neben Kündigungsschutz und Verwaltungsaufwand), die dazu führen, dass Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes (die nicht Inklusionsbetriebe sind) vor einer Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zurück schrecken.

Inklusionsbetriebe könnten hier aufgrund ihres besonderen Beschäftigungsauftrags gemäß § 132 SGB IX eine wichtige Schlüsselposition übernehmen, wenn ihnen ermöglicht wird, für ihre Beschäftigten auch langfristige Stabilisierungsmaßnahmen (oder betriebliche Arbeitstrainings) in anderen Betrieben oder Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes durchzuführen. Zum einen könnte der Betroffene außerhalb des Schutzraumes Inklusionsbetrieb weitere Erfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gewinnen. Zum anderen könnten Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes risikolos langfristige Erfahrungen in der Beschäftigung der Betroffenenengruppe sammeln, da die Inklusionsbetriebe wesentliche Aufgaben übernehmen wie:

- Feststellung von Fähigkeiten und Ressourcen, Abgleich von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen,
- Vorhalten von Kompetenzen im Umgang mit den Mitarbeitern mit Behinderung,
- Qualifizierung, Job Coaching und psychosoziale Betreuung der Mitarbeiter,
- Entlastung von bürokratischem Aufwand, Beantragung von Förder- und Unterstützungsleistungen (Lohnkostenzuschüsse, Assistenzleistungen, et cetera)
- Übernahme des Kündigungsschutzrisikos.

Hierdurch könnte ein wichtiger Beitrag in Richtung inklusiver Arbeitsmarkt geleistet werden, der durch die UN-BRK gefordert wird.

66. Zu Artikel 1 (§ 223 Absatz 4 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist dem § 223 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Bei der Vergabe von Aufträgen an Inklusionsbetriebe gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auch auf Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215 ff. SGB IX (§ 224 Absatz 2 SGB IX-E) wird ausdrücklich begrüßt. Eine Anrechnung der Auftragsvergabe an Inklusionsbetriebe wie bei WfbM (§ 223 SGB IX) wird jedoch im Gesetzentwurf nicht nachvollzogen. Öffentliche wie private Arbeitgeber, die Aufträge an Inklusionsbetriebe erteilen, verdeutlichen in gleicher Weise ihr besonderes Engagement für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, wie solche Auftraggeber, die WfbM beauftragen. Sie sollten daher in gleicher Weise mit der Möglichkeit der Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe honoriert werden. Die Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe ist daher durch eine entsprechende Ergänzung des § 223 SGB IX-E zu ermöglichen.

67. Zu Artikel 1 (§ 233 Absatz 1 Satz 3,
Absatz 3 Satz 4 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 233 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter „Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen,“ durch die Wörter „Der Antrag für das Abrechnungsjahr ist bis zum 31. Dezember des übernächsten Kalenderjahres zu stellen,“ zu ersetzen.

- b) In Absatz 3 Satz 4 sind die Wörter „folgenden Kalenderjahres“ durch die Wörter „folgenden übernächsten Kalenderjahres“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Veränderungen in der ÖPNV-Landschaft wird bereits das bestehende Gesetz nicht mehr der Realität hinsichtlich des Erstattungsverfahrens zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im ÖPNV gerecht. Die diesbezüglichen Regelungen des SGB IX gelten in nahezu unveränderter Weise bereits seit der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes am 9. Oktober 1979.

Seit der Bildung von Verkehrsverbänden ist diese Frist von den Verkehrsunternehmen immer schwerer beziehungsweise gar nicht mehr einhaltbar. Die einem Verbund angehörigen Verkehrsunternehmen bekommen ihre Fahrgeldeinnahmen über ein Einnahmeverfahren zugewiesen. Die Jahresrechnung der Einnahmeverteilung wird durch den Verbund erstellt. Nachdem das Ergebnis dieser Jahresrechnung feststeht, wird es den jeweiligen Verkehrsunternehmen bekanntgegeben. Die Unternehmen haben dann einen Monat Zeit, Einspruch zu erheben. Wird von dieser Möglichkeit durch ein oder mehrere Verkehrsunternehmen Gebrauch gemacht, muss eine Einigung herbeigeführt werden, bevor die Einnahmeverteilung des gesamten Verkehrsverbundes endgültig erklärt werden kann. Wird diese Einigung nicht erzielt, muss das gesamte Einnahmeverfahren neu aufgerollt werden, mit der Folge, dass die Frist nicht eingehalten werden kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass alle paar Jahre die Verträge der Einnahmeverteilung neu geschlossen und die Einnahmeverteilungsschlüssel mittels Verkehrserhebungen neu berechnet werden. Auch in diesen Fällen verzögert sich die endgültige Feststellung der Einnahmeverteilung des Vorjahres erheblich.

68. Zu Artikel 1 (§ 238 SGB IX)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die beabsichtigte Nichtübernahme von § 155 SGB IX zu unerwünschten Schutzlücken führen könnte.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keine dem aktuellen § 155 SGB IX entsprechende Strafvorschrift. In der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 238 (Bußgeldvorschriften), BR-Drucksache 428/16, Seite 320, wird hierzu ausgeführt, dass sich § 155 SGB IX ausschließlich gegen die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 177 SGB IX) richtet, deren Verschwiegenheitspflicht sich aus § 179 Absatz 7 SGB IX-E ergibt. Eine besondere Strafvorschrift sei entbehrlich, da auch für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung finden.

Die Nichtübernahme von § 155 SGB IX führt entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes zu Strafbarkeitslücken, wenn es um Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen in Privatunternehmen geht. Diese sind in der Regel weder Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, noch Personen, die Aufgaben und Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, so dass sie dann insbesondere nicht unter § 203 StGB fallen.

69. Zu Artikel 1 (§ 238 Absatz 1 Nummer 4, 5 SGB IX)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 238 Absatz 1 Nummer 4 und 5 SGB IX im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes zu überprüfen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift des § 238 SGB IX-E nimmt in Absatz 1 Nummer 4 und 5 Bezug auf § 163 Absatz 5 SGB IX und § 163 Absatz 7 SGB IX. Insoweit bestehen Zweifel, ob die vorgesehenen Regelungen im Sinne des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes hinreichend bestimmt sind. Der Gesetzgeber muss bei Erlass einer Strafvorschrift mit hinreichender Deutlichkeit selbst bestimmen, was strafbar sein soll. Knüpft der Tatbestand eines Blankettgesetzes an Verhaltenspflichten an, die durch einen Verwaltungsakt begründet werden, muss die Verbotsmaterie bereits im förmlichen Gesetz umschrieben werden. Im Verwaltungsakt dürfen lediglich gewisse Spezifizierungen der im Gesetz umschriebenen Materie erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1988 – 2 BvR 234/87 –, NJW 1989, 1663).

Gleiches gilt für Bußgeldtatbestände; auch insoweit ist es der vollziehenden Gewalt verboten, die Voraussetzungen der Auferlegung einer Geldbuße selbst zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 1985 – 1 BvR 1053/82 –, juris Rn. 14).

Die Vorschrift des § 163 Absatz 5 SGB IX, auf die sich § 238 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX-E bezieht, bestimmt nur pauschal, dass die Arbeitgeber „auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen haben, die zur Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen am Arbeitsleben notwendig sind“. Auf welche konkreten Auskünfte sich ein etwaiges behördliches Verlangen beziehen kann, umschreibt das Gesetz nicht.

Aus § 163 Absatz 7 SGB IX-E folgt für die Bußgeldvorschrift des § 238 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX-E nur, dass es bußgeldbewehrt sein soll, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit oder dem Integrationsamt trotz entsprechenden Verlangens keinen „Einblick“ in den Betrieb gewährt. Wie der „Einblick“ zu gewähren ist und auf welche Betriebsbereiche sich der „Einblick“ beziehen soll, lässt sich § 163 Absatz 7 SGB IX nicht entnehmen.

70. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 26 Absatz 1 Nummer 1,
Nummer 1a – neu – SGB

In Artikel 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Menschen mit Behinderungen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis nach § 61 des Neunten Buches beschäftigt werden,“

Begründung:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf haben Menschen mit Behinderungen ein Rückkehrrecht in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), wenn sie aus einer WfbM oder von einem anderen Leistungsanbieter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind und eine weitere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für sie nicht mehr in Frage kommt. In den Fällen, in denen sie sich nicht selbst für eine Rückkehr in die WfbM entscheiden, haben Menschen mit Behinderungen auf Grund der fehlenden Arbeitslosenversicherung während ihrer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX-E keine Wahlmöglichkeit und keine Unterstützung, um erneut bei einem Arbeitgeber in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt zu werden. Diese Tatsache widerspricht dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen.

71. Zu Artikel 7 Nummer 8 Buchstabe a (§ 162 Nummer 2a),
Nummer 9 Buchstabe b (§ 168 Absatz 1 Nummer 2a),
Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
Doppelbuchstabe dd,
Doppelbuchstabe ee,
Doppelbuchstabe ff – neu –
(§ 179 Absatz 1 Satz 3, Satz 4, Satz 5, Satz 7 – neu – SGB VI)
Nummer 12 (§ 180 SGB VI)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 8 § 162 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) oder in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,“

- b) In Nummer 9 § 168 Absatz 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:
- ,b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:
 - „2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) oder in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch beschäftigt sind, von den Trägern der Inklusionsbetriebe (§ 215 Neuntes Buch) oder von den Arbeitgebern, für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Inklusionsbetriebe oder den Arbeitgebern je zur Hälfte.“ ‘
- c) Nummer 11 Buchstabe a § 179 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:
 - ,cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Anschluss an eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) oder in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch beschäftigt sind, gilt Satz 1 entsprechend.“
 - bb) Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:
 - ,dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „Die zuständigen Stellen, die Erstattungen des Bundes nach Satz 1 oder 3 durchführen, können auch nach erfolgter Erstattung bei den davon umfassten Einrichtungen, anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetrieben (§ 215 Neuntes Buch) oder bei deren Trägern oder bei Arbeitgebern, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, die Voraussetzungen der Erstattung prüfen.“ ‘
 - cc) Doppelbuchstabe ee ist wie folgt zu fassen:
 - ,ee) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, haben die von der Erstattung umfassten Einrichtungen, anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetriebe (§ 215 Neuntes Buch) oder deren Träger oder die Arbeitgeber, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, den zuständigen Stellen auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung der Voraussetzungen der Erstattung erforderlich sind.“ ‘
 - dd) Nach Doppelbuchstabe ee ist folgender Doppelbuchstabe ff anzufügen:
 - ,ff) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
 - „Das Wahlrecht nach Satz 6 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäftsräumen der Einrichtungen, anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetriebe (§ 215 Neuntes Buch) oder deren Trägern oder bei Arbeitgebern, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, gerechtfertigt erscheinen lassen.“ ‘

- d) Nummer 12 § 180 ist wie folgt zu fassen:
„12. § 180 wird wie folgt gefasst:

„§ 180
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Beiträgen für behinderte Menschen, die Zahlung von Vorschüssen sowie die Prüfung der Voraussetzungen der Erstattungen bei den Einrichtungen oder bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetrieben und bei deren Trägern oder bei Arbeitgebern, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, einschließlich deren Mitwirkung gemäß § 179 Absatz 1 zu regeln.“

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde das Budget für Arbeit als eine neue Teilhabeform für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben formuliert, die es voll erwerbsgeminderten schwerbehinderten Menschen ermöglichen soll, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb oder einer Dienststelle als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen einzugehen.

Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen werden nach den rentenrechtlichen Regelungen so versichert, dass ein Mindestentgelt in Höhe von 80 Prozent der Bezugsgröße zugrunde gelegt wird. Die Beiträge, die auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Entgelt und 80 Prozent der Bezugsgröße entfallen, werden den jeweiligen Trägern vom Bund erstattet.

Darüber hinaus gelten die gleichen rentenrechtlichen Regelungen bereits jetzt für Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in ein Inklusionsprojekt (künftig: Inklusionsbetrieb) wechseln und somit in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Regelungen künftig auch für Menschen gelten, die bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 Neuntes Buch beschäftigt sind oder von einem anderen Leistungsanbieter in ein Inklusionsprojekt wechseln.

Menschen mit Behinderungen, die das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen, werden nicht berücksichtigt. Das stellt eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung dieses Personenkreises dar, die weder sachlich noch rechtssystematisch noch politisch geboten ist. Die Regelungen zu den beitragspflichtigen Einnahmen Beschäftigter (§ 162 Sechstes Buch), der Beitragstragung bei Beschäftigten (§ 168 Sechstes Buch), der Erstattung von Aufwendungen (§ 179 Sechstes Buch) und die Verordnungsermächtigung (§ 180 Sechstes Buch) sind deshalb entsprechend zu ergänzen.

72. Zu Artikel 9a – neu – (§§ 64 Absatz 3 Satz 2, 108 Absatz 2, § 116 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 8 SGB X)
Artikel 26 Absatz 4 Nummer 1a – neu – (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG)

- a) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

„Artikel 9a
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Absatz 3 Satz 2 und § 108 Absatz 2 werden jeweils nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „der Eingliederungshilfe,“ eingefügt.

2. In § 116 werden in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 jeweils die Wörter „Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Versicherungsträger, Träger der Sozialhilfe oder Träger der Eingliederungshilfe“ ersetzt“.

- b) In Artikel 26 Absatz 4 ist nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a einzufügen:
„1a. Artikel 9a,“

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht zum Bundesteilhabegesetz ist nach der Angabe zu Artikel 9 die Angabe „Artikel 9a Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

An den von den Änderungen betroffenen Stellen ist derzeit ausdrücklich der Träger der Sozialhilfe genannt. Die Regelungen gelten daher nach der momentanen Rechtslage auch für das Recht der Eingliederungshilfe. Durch das BTHG wird im Rahmen der SGB IX-Änderungen künftig zusätzlich ein Träger der Eingliederungshilfe geschaffen. Mit der Übertragung der Eingliederungshilfe in das SGB IX müssen diese Regelungen ab 1. Januar 2020 auf den Träger der Eingliederungshilfe erweitert werden, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb sie durch die Ausgliederung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX nicht mehr für den Träger der Eingliederungshilfe gelten sollten. Durch die oben genannten Änderungen wird sichergestellt, dass die derzeit geltenden Regelungen des SGB X auch weiter für den Träger der Eingliederungshilfe gelten.

Von besonderer Bedeutung sind dabei § 64 Absatz 2 Satz 2 (Kostenfreiheit in Gerichtsverfahren), § 108 Absatz 2 (Verzinsung von Erstattungsansprüchen und vor allem § 116 SGB X (Übergang von Schadensersatzansprüchen).

Behinderungen sind nicht selten die Folge von Unfällen oder anderen Schadensereignissen (zum Beispiel Straftaten). § 116 regelt den gesetzlichen Übergang entsprechender Schadensersatzansprüche auf den Sozialleistungsträger. Diesem steht bei privat versicherten Schäden durch die Haftpflichtversicherung auch ein solventer Schuldner zur Verfügung, über den auch hohe Ersatzforderungen realisiert werden können.

Würden diese Vorschriften nicht wie bisher für die Träger der Eingliederungshilfe gelten, hätte dies Mehrausgaben (für Gerichtskosten) und vor allem Mindereinnahmen (keine Verzinsung von Erstattungsforderungen und Verzicht auf Schadensersatz) zur Folge.

Zu Buchstabe b:

Da die geänderten Regelungen im SGB XII parallel zum Teil 2 des SGB IX in Kraft treten müssen, ist die Inkrafttretensregelung in Artikel 26 entsprechend zu ergänzen.

73. Zu Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 13 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 SGB XI)

In Artikel 10 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird ... < weiter wie Vorlage > ...*
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „sollen“ wird durch das Wort „vereinbaren“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „vereinbaren“ wird durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Kommt eine Vereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung nicht zustande, gilt § 14 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend.““

* vergleiche hierzu jedoch Ziffer 33 Buchstabe b

Begründung:

In der aktuellen Fassung von § 13 Absatz 3 SGB XI ist geregelt, dass in Einrichtungen nach § 71 Absatz 4 (Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen) die dort notwendigen Hilfen einschließlich der Pflegeleistungen zu erbringen sind. Hintergrund ist, dass Pflegeleistungen zu Lasten der Pflegeversicherung nur in zugelassenen Pflegeeinrichtungen erbracht werden dürfen. § 71 Absatz 4 SGB XI-E erfährt im Zuge des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) eine Modifizierung, wonach generell in Räumlichkeiten, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderung und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht, keine regulären Leistungen der Pflegeversicherung möglich sind. Laut amtlicher Begründung zum PSG III steht die Modifizierung in Zusammenhang mit der Neufassung des Eingliederungshilferechts durch das BTHG (Artikel 1, SGB IX, Teil 2). Danach soll die Differenzierung zwischen ambulant und stationär aufgegeben werden.

Es ist jedoch zu befürchten, dass mit der Modifizierung in § 71 Absatz 4 SGB XI-E aufgrund fehlender Rechtsklarheit auch ambulant betreute Wohngemeinschaften der Behindertenhilfe in den Anwendungsbereich des § 71 Absatz 2 SGB XI-E und damit auch in den des § 13 Absatz 3 SGB XI einbezogen werden. In der Folge wären auch in diesen Wohngemeinschaften nur noch Leistungen nach § 43a SGB XI-E möglich. Entsprechend müssten die Träger der Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 3 SGB XI-E auch in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften die erforderlichen Pflegeleistungen mit erbringen und würden lediglich eine Erstattung von maximal 266 Euro von der Pflegekasse erhalten.

Aus diesem Grund werden die Länder im Bundesratsverfahren zum PSG III einen Änderungsantrag stellen, die geplante Erweiterung des § 71 Absatz 4 SGB XI um die Nummer 3 wieder zu streichen. Es sollen perspektivisch Vorschläge entwickelt werden, welche die Einbeziehung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in die Orte ausschließt, in denen Leistungen der Pflegeversicherung nicht möglich sind.

Entsprechend den beabsichtigten Änderungen zum Kabinettdentwurf des PSG III ist es eine notwendige Konsequenz, auch die im Rahmen des BTHG geplante Änderung des § 13 Absatz 3 SGB XI-E zu streichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es mehrheitlich nicht zu den in § 13 Absatz 4 SGB XI geforderten Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen und den Träger der Eingliederungshilfe sowie der Hilfe zur Pflege gekommen ist. Entsprechende Vereinbarungen beziehen sich allenfalls auf die Kostenabwicklung zum § 43a SGB XI, nicht jedoch auf den für die Leistungsberechtigten existenziell bedeutsamen Überschneidungsbereich ambulanter Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe. Der im Gesetz genannten Vereinbarungen und den hierauf beruhenden Verfahrensweisen bedarf es jedoch sowohl im Sinne der hilfebedürftigen Leistungsberechtigten als auch der jeweiligen Träger. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass Pflegeleistungen zukünftig auch Teilhabeaspekte beinhalten und sich die Leistungen der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe mehr als bisher überschneiden werden. Um die Leistungen der verschiedenen Träger im Sinne der Leistungsberechtigten sachgerecht zu erbringen, muss diese Kooperations- und Koordinierungsregelung verschärft und von einer Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift umgewandelt werden. Die Leistungserbringung aus einer Hand gewährleistet eine effektivere und effizientere Leistungsgewährung, da sämtliche Belange der Leistungsberechtigten an einer Behörde gebündelt und allein durch diese bearbeitet würden.

Durch die Anfügung des Satzes 2 wird einerseits der Begriff „unverzüglich“ im Sinne des Satzes 1 näher bestimmt (maximal innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung) und gleichzeitig das weitere Verfahren bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung beschrieben (entsprechende Anwendung des § 14 SGB IX).

74. Zu Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b (§ 35a Satz 1 SGB XI)

In Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b § 35a Satz 1 sind am Ende nach dem Wort „ersetzt.“ die Wörter „und es wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.“ anzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 29 Absatz 2 ist Satz 8 zu streichen.

Begründung:

Die zeitgemäße Anpassung des Teilhaberechts soll unter anderem dafür sorgen, dass sich die Leistungen von einem institutionenzentrierten Ansatz wegentwickeln hin zu einem personenzentrierten. Die einengenden Vorgaben des § 35a SGB XI, wie etwa das Gutscheinsystem und die Begrenzung der Inanspruchnahme nur auf zugelassene Pflegedienste des SGB XI, machen die Nutzungen der Leistungen des SGB XI im Rahmen eines trägerübergreifenden Budgets jedoch faktisch unmöglich. Das heißt, die Entwicklung des Teilhaberechts hin zu einer Personenzentrierung in eigener Verantwortung wird durch das obsoletere Gutscheinsystem konterkariert. Deshalb sind Ansprüche auf Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 SGB XI zukünftig nach Änderung im Rahmen eines persönlichen Budgets, also in bar – und nicht wie bislang nur als Gutschein – zu gewähren.

Zentraler Ausgangspunkt bei der Organisation von Unterstützungsleistungen ist die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen. Das SGB IX sieht in Umsetzung dieses Grundsatzes den Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen in Form eines persönlichen trägerübergreifenden Budgets vor. Im Rahmen der Regelungen zu diesem Budget (unter anderem einer an die Änderungen angepassten Budgetverordnung aufgrund von § 30 SGB IX-E, bislang § 4 Budgetverordnung) ließen sich gezielte, einzelfallbezogene Qualitätssicherungsmechanismen vereinbaren, die an die Stelle der mit den Sachleistungen nach SGB XI verbundenen Qualitätsprüfungen des den Gutschein einlösenden Pflegedienstes treten.

Die Möglichkeit, die Pflegeversicherungsleistung flexibler einsetzen zu können, kann auch Impulse in Bezug auf die Pflege im Quartier schaffen. Pflegebedürftige Menschen im Quartier können sich Unterstützung und ihr Sachleistungsbudget im Hilfemix derart einsetzen, dass hiermit die Selbstständigkeit und Teilhabe der Pflegebedürftigen gefördert und quartiersnahe Dienstleistungen gestärkt werden können.

Zur Folgeänderung:

Artikel 1 § 29 Absatz 2 Satz 8 regelt, dass § 35a SGB XI unberührt bleibt. Er muss daher konsekutiv gestrichen werden.

75. Zu Artikel 11 Nummer 3a – neu – (§ 45 Satz 3 Nummer 3 SGB XII)

In Artikel 11 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 45 Satz 3 wird der Nummer 3 folgender Satz angefügt:

„Eines Ersuchens bedarf es auch dann nicht, wenn der Fachausschuss festgestellt hat, dass die Aufnahmevoraussetzungen nach § 137 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt sind; in diesen Fällen ist eine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches anzunehmen.“ ‘

Begründung:

Für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gemäß § 137 Absatz 1 SGB IX nicht oder noch nicht erfüllen, weil sie unter anderem das notwendige Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht erbringen, besteht die Möglichkeit, in einer Tagesförderstätte oder anderen tagesstrukturierenden Angeboten betreut zu werden. Für diese Menschen wird zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung der Träger der Rentenversicherung ersucht.

Gemäß § 45 Satz 3 Nummer 3 SGB XII bedarf es keines Ersuchens des Trägers der Rentenversicherung, wenn der Fachausschuss einer WfbM über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach Maßgaben der §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben hat und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB VI als voll erwerbsgemindert gilt.

Mit der Entscheidung des Fachausschusses über die Aufnahme in eine WfbM wird zeitgleich festgestellt, dass ein Leistungsvermögen für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht besteht.

Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes kann auf ein Ersuchen des Trägers der Rentenversicherung erst recht dann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss festgestellt hat, dass bei behinderten Menschen ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistungen im Arbeitsbereich nicht erbracht werden kann oder dies nicht zu erwarten ist und die Aufnahme in die WfbM abgelehnt wurde.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 zu der Anwendbarkeit des § 45 Satz 3 auf sogenannte Förder- und Betreuungsgruppen bei Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des Fachausschusses der WfBM bereits dahingehend positioniert. Der Antrag geht aber darüber hinaus, als eine Anwendung auch für die Besucher einer sogenannten Tagesförderstätte die gleiche rechtliche Wirkung entfaltet. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung bestehen nicht, da in diesen Fällen praktisch feststeht, dass die dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt.

Der Antrag dient insoweit der rechtlichen Klarstellung und im Weiteren der Verwaltungsvereinfachung, da damit aufwändige Verfahren beim Träger der Rentenversicherung und dem Träger der Sozialhilfe vermieden werden.

76. Zu Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu –, bb – neu –
(§ 82 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB XII)

In Artikel 11 Nummer 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner“ durch die Wörter „Ferner ist“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Achtel“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt und die Wörter „zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts“ gestrichen.⁶

Begründung:

Die Änderung bezweckt, den Erwerbstätigenfreibetrag auf alle Leistungen nach dem SGB XII zu erstrecken.

Nach der aktuell geltenden Regelung des § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII ist für diese Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII kein Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit vorgesehen. Insoweit werden die nach § 19 Absatz 3 SGB XII einsatzpflichtigen erwerbstätigen Personen gegenüber dem Personenkreis, der Leistungen nach dem Dritten beziehungsweise Vierten Kapitel bezieht, schlechter gestellt, weil ihnen kein Abzugsbetrag zur Abgeltung eines höheren Bedarfs für Ernährung, Bekleidung et cetera zugestanden wird.

Zudem ist durch den Grundbetrag der Einkommensgrenze, der pauschal zur Abgeltung auch dieser Bedarfe für den Lebensunterhalt dient, seit der Herauslösung der Heizkosten aus der Einkommensgrenze nicht mehr in allen Fällen gewährleistet, dass den einsatzpflichtigen Personen nach § 19 Absatz 3 SGB XII nach Entrichtung des Kostenbeitrages über der Einkommensgrenze noch ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung bleiben.

In den Ländern wird in solchen Fällen sehr unterschiedlich verfahren. Deshalb soll die beantragte Änderung zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und zur Rechtssicherheit beitragen.

Die vorgeschlagene Freibetragsregelung wäre im Vergleich zur aktuell geltenden einerseits für die Werkstattbeschäftigten verständlicher und transparenter und andererseits unkomplizierter zu administrieren.

Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten im Bundesdurchschnitt im Regelfall ein Entgelt in Höhe von circa 106 Euro im Monat.

Bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII wird gemäß § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII ein Freibetrag in Höhe von 1/8 Regelbedarfsstufe 1 (50,50 Euro) zuzüglich 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts frei gelassen. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Entgelts von 106 Euro liegt der durchschnittliche Freibetrag aktuell bei 64,38 Euro. Die in Artikel 11 unter Nummer 7 Buchstabe a vorgesehene Änderung dieses Freibetrages (1/8 der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zuzüglich 50 Prozent des übersteigenden Entgelts) würde eine durchschnittliche Anhebung um 13,87 Euro auf 78,25 Euro bedeuten.

Durch die vorgeschlagene Regelung erübrigt sich die komplizierte Berechnung des Freibetrages in allen Fällen. Er würde aktuell 202 Euro für alle Besucher des Arbeitsbereiches der Werkstatt betragen.

Die Anhebung dieses Freibetrages erscheint verhältnismäßig und angemessen, da sie dem Höchstfreibetrag für leistungsberechtigte Menschen ohne Behinderung (§ 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII) sowie der frei zu lassenden Ehrenamtspauschale von 200 Euro in Satz 4 annähernd entspricht. Insoweit dient sie der Gleich-

stellung der im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten mit anderen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die ohne Behinderung einer Erwerbstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.

77. Zu Artikel 11a – neu – (§ 3 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII)

Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11a einzufügen:

„Artikel 11a

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., das zuletzt durch [...] geändert worden ist, ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

„Abweichend von Satz 2 werden Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die Leistungsberechtigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, in Höhe der Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII von der Anrechnung als Einkommen ausgenommen.“

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht zum Bundesteilhabegesetz ist nach der Angabe zu Artikel 11 die Angabe „Artikel 11a Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ einzufügen.

Begründung:

Diese Änderung zielt zu Motivationszwecken auf eine besondere Freibetragsregelung speziell für die einmaligen Sonderzuwendungen ab, die Werkstattbesucher im Arbeitsbereich der WfbM erhalten. Im Regelfall handelt es sich um geringe Summen, deren Umfang die Hälfte des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nicht erreicht.

Die bestehende Vorschrift geht auf eine Zeit vor Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zurück, als auch erwerbsfähige Personengruppen Leistungen der Sozialhilfe nach dem BSHG erhielten. Jene sollten durch Stärkung der Motivation, mehr Erwerbseinkünfte zu erzielen, schrittweise aus dem Sozialhilfebezug herausgeführt werden.

Nunmehr gehören dem nach dem SGB XII leistungsberechtigten Personengruppe im Dauerbezug stehende Altersrentner sowie voll erwerbsgeminderte Menschen an, die einerseits nicht vordergründig zur Aufnahme überobligationsmäßiger Beschäftigung angeregt werden sollen, aber dennoch durch ihre Erwerbstätigkeit zur Minderung ihres Bedarfs und damit zur Senkung der Aufwendungen für die Sozialhilfe beitragen.

Die Arbeitsbemühungen insbesondere von Menschen mit Behinderungen können nicht angemessen gewürdigt werden, solange dieser Teil ihrer Erwerbseinkünfte (einschließlich Jubiläumsgeldern) vollständig in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einbezogen wird.

78. Zu Artikel 12 Nummer 6 (§ 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII)

In Artikel 12 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. § 82 Absatz 2 Nummer 5 wird gestrichen.“

Begründung:

Die Änderung bewirkt im Zusammenhang mit der Änderung des § 59 SGB IX zum 1. Januar 2018 die Vereinfachung und Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage, wonach das Arbeitsförderungsgeld den Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe gewährt wird.

Durch die direkte Klarstellung der Anrechnungsfreiheit der Leistungen im SGB IX erübrigen sich die bisherigen Verfahrensschritte, das Arbeitsförderungsgeld zunächst als Einkommen im Sinne des § 82 Absatz 1 SGB XII in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einzubeziehen, um es anschließend im Zusammenhang mit der Bereinigung gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII wieder abzuziehen. Das hat bisher in der Praxis zu Irritationen geführt.

Durch die Klarstellung im SGB IX-E, dass das Arbeitsförderungsgeld kein Einkommen im Sinne von § 82 Absatz 1 SGB XII ist, sowie durch die Streichung der missverständlichen Bereinigungsregel des § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII zum 1. Januar 2018 wird die Regelungsabsicht transparent und die Administration deutlich vereinfacht.

79. Zu Artikel 13 Nummer 16 Buchstabe c (§ 42b Absatz 5, Absatz 6 – neu – SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 16 Buchstabe c ist § 42b wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 3 ist zu streichen.
 - bb) Satz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Die Angabe „Satz 3“ ist durch die Angabe „Satz 1“ zu ersetzen.
 - bbb) Die Wörter „und diese Wohnkosten und damit verbundene Nebenkosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind“ sind zu streichen.
- b) Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheit nach Absatz 5 Satz 1 um mehr als 25 Prozent, können auch diese Aufwendungen anerkannt werden.“
 - bb) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Der für die Ausführung dieses Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger hat auf eine Senkung der Aufwendungen hinzuwirken.“

Begründung:

Da das BTHG die Personenzentrierung von Leistungen der Eingliederungshilfe vorsieht, wird nicht mehr zwischen den Leistungsformen ambulant und stationär unterschieden. Diese Weiterentwicklung müssen sich auch in den die Eingliederungshilfe ergänzenden Leistungssystemen konsequent widerspiegeln.

Dessen ungeachtet sieht § 42b Absatz 5 Satz 3 SGB XII-E eine Fortsetzung dieser Unterteilung vor, indem er die Sonderregelung des jetzigen § 42 Nummer 4 SGB XII für stationäre Einrichtungen wortgleich übernimmt. Diese Pauschalierung ist mit der Trennung von Fach- und Lebensunterhaltsleistungen nicht mehr haltbar. Eine pauschale Deckelung war und ist diesem Leistungsrecht fremd. Für Menschen mit Behinderungen darf nichts anderes gelten. Diese Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen bei den Wohnkosten ist daher zu beseitigen, zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes muss das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip gelten.

Völlig systemwidrig ist es, die Kosten der Unterkunft und Heizung, so denn im Einzelfall die maßgeblichen Grenzen überschritten werden, dem Träger der Eingliederungshilfe als Kosten des fachlichen Bedarfs aufzubürden (mit Ausnahme der Aufwendungen für gesteigerten Wohnraumbedarf wegen des Umfangs von Assistenzleistungen, für die § 77 Absatz 2 SGB XII-E eine Ausnahmeregelung darstellt). Die einzige systemgerechte Lösung besteht darin, auch unangemessene Kosten bis zu einer etwaigen Kostensenkung im Rahmen der Grundsicherung zu berücksichtigen.

Der Verweis in der Begründung zu § 42b Absatz 6 SGB XII-E auf die Steuerungsverantwortung der Träger der Eingliederungshilfe, in deren Verantwortung allein die Kostenstrukturen zu beeinflussen seien, ist angesichts der multifaktoriellen Bedingungen am Wohnungsmarkt unzutreffend. Zudem haben die Träger der Eingliederungshilfe mit der letzten Stufe des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes keine Steuermöglichkeiten mehr hinsichtlich der Kosten der Unterkunft. Ländern und Kommunen werden insofern finanzielle Lasten aufgebürdet, die mit Sinn und Zweck der Regelung der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII nicht mehr vereinbar sind.

Um eine Deckelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu vermeiden, ist Absatz 5 Satz 3 zu streichen

und die Angemessenheitsregelung anzupassen. Die weiteren Änderungen stellen Folgeänderungen dar.

80. Zu Artikel 13 Nummer 16 (§ 42b SGB XII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorzusehen, die eine pauschalierte Berechnung für die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für erwachsene Menschen mit Behinderung, die bei ihren Verwandten ersten und zweiten Grades wohnen, ermöglicht.

Diese soll auch eine erleichterte und unbürokratische Berücksichtigung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung des genannten Personenkreises beinhalten. Insbesondere bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass auf den Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunftskosten verzichtet werden kann.

Begründung:

Die Verwaltungspraxis sah es bis 2011 als ausreichend an, wenn die Eltern einen Nachweis über die ihnen angefallenen Kosten erbrachten und erklärten, dass auch das Kind mit Behinderung sich an den Unterkunftskosten der Haushaltsgemeinschaft beteilige. Die Unterkunftskosten für dieses Kind wurden dann grundsätzlich kopfteilig – also gleichmäßig aufgeteilt auf die Haushaltsangehörigen – anerkannt.

Im Jahr 2011 änderte das Bundessozialgericht (Aktenzeichen B 8 SO 17/09 R, B 8 SO 29/10 R) diese Verwaltungspraxis. Es entschied, dass auch Personen, die zusammen mit ihren Verwandten ersten und zweiten Grades in einer Wohnung leben, den Nachweis führen müssen, dass sie rechtlich wirksam zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunftskosten verpflichtet sind (zum Beispiel durch Vorlage eines Mietvertrags) und tatsächlich entsprechende Zahlungen leisten. Im Jahr 2015 milderte das Bundessozialgericht (Aktenzeichen B 8 SO 10/14 R) die Urteile aus dem Jahr 2011 dann ab. Für den Nachweis des Bedarfs der zuvor genannten Personengruppe sah es das Bundessozialgericht als ausreichend an, dass dem Leistungsberechtigten durch die Nutzung der Wohnung Kosten entstehen, die von ihm faktisch (mit-)getragen werden, ohne dass eine entsprechende rechtliche Verpflichtung dafür bestehen muss.

Auf Grund dieser Entscheidungen des Bundessozialgerichts bedarf es nun einer gesetzlichen Klarstellung, wie bei Personen, die mit ihren Verwandten ersten und zweiten Grades in einer Wohnung leben, der Bedarf an Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung zu ermitteln ist. Eine unbürokratische Regelung, die eine Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung ohne erheblichen Aufwand sowohl für die Leistungsberechtigten als auch die Verwaltung ermöglicht, ist notwendig.

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen, sollten die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die zuvor genannte Personengruppe pauschaliert berechnet werden können. Es sollte insbesondere klargestellt werden, dass für die Anerkennung eines Bedarfs an Leistungen der Kosten und Unterkunft auf den Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunftskosten verzichtet werden kann.

Da diese Thematik Menschen mit Behinderung betrifft, ist die geforderte Änderung durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vorzunehmen.

81. Zu Artikel 13 Nummer 17 (§ 46b Absatz 1,
Absatz 3 Satz 3,
Absatz 4 – neu – SGB XII),
Nummer 35 (§ 98 Absatz 5,
Absatz 6 SGB XII)

Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

17. § 46b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach Absatz 3“ durch die Angabe „nach den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Sechsten bis Achten Kapitel“ durch die Wörter „Siebten und Achten Kapitel“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für Leistungen nach diesem Kapitel an Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Neunten Buches erhalten, ist § 98 Absatz 1 bis 4 des Neunten Buches entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 1 bleibt die am 31. Dezember 2019 im Einzelfall begründete örtliche Zuständigkeit bestehen. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Hilfebedarfs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Hilfebedarf besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Hilfebedarfs.“
- b) Nummer 35 ist wie folgt zu fassen:
- „35. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für die Leistungen nach diesem Buch an Personen, die Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre. Vor Inkrafttreten dieses Buches begründete Zuständigkeiten bleiben bis zur Beendigung des Hilfebedarfs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Hilfebedarf besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Hilfebedarfs.“
- b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:
- „(6) Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Buches zu erbringen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach diesem Buch nach § 98 des Neunten Buches.“

Begründung:

Zu Nummer 17:

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines Absatzes 4 zum 1. Januar 2020, der wie Absatz 3 abweichende Zuständigkeitsregelungen enthält.

Zu Buchstabe b:

Notwendige Folgeänderung im Zuge der Einführung des Bundesteilhabegesetzes und der Streichung des Sechsten Kapitels im SGB XII.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung der Angabe der Absätze, auf die verwiesen wird, ist eine notwendige Folgeänderung der Streichung des § 98 Absatz 5 SGB IX-E im Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes.

Die eigenständige Besitzstandsregelung zur Zuständigkeit im Vierten Kapitel SGB XII ist eine notwendige Folgeänderung der Besitzstandsregelung im § 98 Absatz 5 SGB IX-E, um ein Auseinanderfallen der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen nach dem 4. Kapitel zu vermeiden.

Zu Nummer 35:

Neben den Folgeänderungen zur Übernahme der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch bedarf es einer weiteren Änderung für die im Zwölften Buch verbleibenden Leistungen. Die Übergangsregelung des § 98 Absatz 5 Satz 2 des Zwölften Buches für die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten der Eingliederungshilfe ist ein sukzessives Auslaufen dieser Regelung auch für die Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel die notwendige Folge.

82. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 1 Satz 1, Satz 1a – neu –, Satz 2 SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 ist § 75 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Das Wort „erbringen“ ist durch das Wort „bewilligen“ zu ersetzen.
 - bb) Der letzte Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe über

 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung,
 2. die Vergütung der Leistung
 3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung besteht“.
- b) Nach Satz 1 ist folgender neuer Satz einzufügen:

„Vertragsparteien der Vereinbarung sind der Träger des Leistungserbringers und der für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Sozialhilfe.“
- c) In Satz 2 ist nach den Wörtern „geschlossen werden“ der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter „sofern er eine entsprechende Vollmacht nachweist.“ anzufügen.

Begründung:

Der örtlich und sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe erbringt keine Leistungen, sondern bewilligt diese. Hier von „erbringen“ zu sprechen, wie das im Gesetzentwurf erfolgt, führt zu Missverständnissen und Verwechslungen mit der Rolle der Leistungserbringer.

Der Begriff „ansässig“ ist juristisch nicht eindeutig. Mit der Terminologie des für den „Ort der Leistungserbringung zuständigen Trägers“ wird der Sachverhalt klar gestellt.

Die schriftliche Vereinbarung nach Satz 1 kann auch zwischen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Träger angehört geschlossen werden. Der Verband sollte jedoch seine Mandatierung mit einer entsprechenden Berechtigung nachweisen können.

83. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 5 Nummer 3 SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 § 75 Absatz 5 sind in Nummer 3 nach dem Wort „Qualität“ die Wörter „einschließlich der Wirksamkeit“ einzufügen.

Begründung:

Die Wirksamkeit der Leistungen ist grundsätzlicher Bestandteil der Anforderungen an Leistungsanbieter mit Vertrag nach § 75 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1. Die Leistungserbringung durch Leistungsanbieter ohne Verträge soll grundsätzlich den gleichen Anforderungen unterliegen wie bei Leistungsanbietern mit Vertrag. § 75 Absatz 5, Nummer 3 ist daher entsprechend zu ergänzen.

84. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 6 SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 § 75 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Dieser Absatz ist zu streichen, da hier ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist. Auch ohne diese Regelung gibt es einen Anspruch des Leistungserbringers auf Vergütung. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der unmittelbare Zahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger ist darüber hinaus durch Rechtsprechung über die Rechtsfigur des Schuldbeitritts abschließend bestätigt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

85. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 77 Absatz 2 Satz 1 SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 § 77 Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem zwischen den Parteien Einigkeit über den die Leistungen betreffenden Bestandteil der Vereinbarung gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 1 erzielt wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung über die Vergütung gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2, so kann jede Partei hinsichtlich der die Vergütung betreffenden strittigen Punkte die gemeinsame Schiedsstelle anrufen.“

Begründung:

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle ist unmissverständlich auf den Vergütungsteil einer Vereinbarung zu begrenzen. Anderenfalls wäre eine sinnvolle und erforderliche Steuerungsmöglichkeit der Leistungsträger nicht gegeben, da die Leistungs- und damit auch die Finanzierungsstrukturen maßgeblich durch die Interessen der Leistungsanbieter bestimmt würden. Dies hätte zur Folge, dass durch die spezifische Gestaltung des jeweiligen Leistungsangebotes höhere Vergütungen als die anderer Leistungsanbieter durchgesetzt werden könnten, welche in Verbindung mit der Lockerung des Prüfrechts (nur noch anlassbezogen) kaum mehr überprüfbar wären.

86. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 77a Absatz 1, Absatz 1a – neu – SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 ist § 77a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Im Absatz 1 ist das Wort „Vergütungsvereinbarung“ durch die Wörter „Zahlung der vereinbarten Vergütung“ zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Die im jeweiligen Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf Basis der zugrunde liegenden Vereinbarung nach Maßgabe des bewilligten Leistungsvolumens beziehungsweise nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten von dem nach Landesrecht zuständigen Träger der Sozialhilfe bewilligt wurde. Sind Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten kalkuliert, richtet sich die zu zahlende Vergütung nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom Leistungsträger bewilligt wurde.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Erst mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung können alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche als abgegolten gelten – nicht mit der Vergütungsvereinbarung.

Zu Buchstabe b:

Hier wird definiert, dass sich die zu zahlende Vergütung nur nach Maßgabe der tatsächlich bewilligten Leistung bestimmen kann.

87. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 78 Absatz 1 Satz 1,
Absatz 1a – neu –,
Absatz 2a – neu – SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 ist § 78 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:
„Die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter können in angemessenen Zeiträumen die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer überprüfen.“
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:
„(1a) Die Träger der Sozialhilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter prüfen die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.“

c) Nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen der Buchführung sind vom Prüfungsrecht umfasst.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Ein auf tatsächliche Anhaltspunkte begrenzter Anspruch auf Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen entspricht nicht den Anforderungen der Praxis. Zudem wird nicht definiert, wie die Begriffe „tatsächlich“ und „Anhaltspunkte“ anzuwenden sind. Es wird ferner nicht definiert, wer die Feststellung trifft und wer im Streitfall über die Rechtmäßigkeit der Durchführung einer Prüfung entscheidet.

Die Möglichkeit, auch anlassunabhängige Prüfungen durchführen zu können, darf den zuständigen Leistungsträgern nicht aus der Hand genommen werden. Dabei kommt es in der Realität nicht auf die tatsächliche und regelmäßige Durchführung einer Prüfung an.

Zu Buchstabe b:

Hier wird das bisher im Absatz 1 begründete Prüfungsrecht aus gegebenem Anlass eingefügt. Es sollte weiterhin im Gesetz ausdrücklich benannt werden.

Zu Buchstabe c:

Eine verpflichtende Regelung zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen ist erforderlich, da aus der praktischen Erfahrung heraus allein die Auseinandersetzungen darüber, ob und welche Unterlagen vorzulegen sind, zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Prüfungen führen können.

88. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 79a Absatz 1 – neu –, Absatz 3 – neu – SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 ist § 79a wie folgt zu fassen:

„§ 79a
Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungen können durch jede Vereinbarungspartei schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Vereinbarungszeitraums, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

(2) Der Träger der Sozialhilfe ... < weiter wie Vorlage > ...

(3) Soweit nach Inkrafttreten der Kündigung noch Leistungen vom Leistungserbringer erbracht werden, gelten für die Vergütung § 75 Absatz 5 Nummer 1 und 4 entsprechend. § 77a Absatz 4 gilt nicht.“

Begründung:

Mit diesen Änderungen soll die Möglichkeit der Kündigung von Vereinbarungen eröffnet werden.

Derzeit bestehen keine rechtlichen Grundlagen für den Leistungsträger, eine einmal abgeschlossene Vereinbarung ohne Zustimmung des Vertragspartners zu beenden.

Gerade bei den bestehenden und weiterhin vorgesehenen Weitergeltungsregelungen bezüglich der Vergütung beziehungsweise auch der Leistung ist die Aufnahme einer Kündigungsmöglichkeit unabdingbar. Die Praxis zeigt, dass Anpassungs- oder Änderungserfordernissen bestehender Vereinbarungen nicht selten durch Verweigerung von Verhandlungen begegnet wird, da dem Leistungserbringer als Folge dessen im schlimmsten Fall lediglich der Verzicht auf Vergütungsanpassungen droht – und dagegen können dann gegebenenfalls rechtliche Mittel eingesetzt werden.

89. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 80 Absatz 2 SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 § 80 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Absatz 2 sieht vor, dass die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Die Regelungen im Vertragsrecht des SGB XII beziehen sich nicht nur auf Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Es ist daher nicht sachgerecht, nur die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen.

90. Zu Artikel 18 Absatz 3 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 8 SchwbAwV)

In Artikel 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b ist in § 3 Absatz 1 Nummer 8 ist die Angabe „TBI“ durch die Angabe „aHS“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Schwerbehindertenausweis ist für eine „außergewöhnliche Hör-/Sehbehinderung“ das Merkzeichen „aHS“ einzutragen und nicht „TBI“. Das Merkzeichen „aHS“ wird bei einem schwerbehinderten Menschen eingetragen, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist. Das Merkzeichen muss die Bezeichnung „aHS“ und nicht „TBI“ für taubblind erhalten, da ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist.

Das abrupte Abwenden von der fachlich richtigen und zutreffenden Bezeichnung „außergewöhnliche Hör- und Sehbehinderung (aHS)“ und die Hinwendung zum Merkzeichen „Taubblind (TBI)“, bedeutet, dass kein Begriff in Kongruenz mit der zugrundeliegenden Definition vorliegt, was der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zuwiderläuft.

91. Zu Artikel 19 Absatz 17 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1a Satz 2 – neu – WVO)

In Artikel 19 Absatz 17 Nummer 2 Buchstabe a ist dem Absatz 1a folgender Satz anzufügen:

„Hiervon können die Länder Abweichungen vorsehen.“

Begründung:

Die Ergänzung des § 2 Werkstättenverordnung (WVO) dahingehend, dass ein Tätigwerden des Fachausschusses ausnahmslos unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt wird, ist zu weitgehend.

Es muss den Ländern überlassen bleiben festzulegen, inwieweit auf die kompetente Arbeit des Fachausschusses verzichtet werden kann.

§ 2 Absatz 1a WVO-E ist daher um eine Länderöffnungsklausel zu ergänzen, die es den Ländern nach eigenem Ermessen ermöglicht, ein Tätigwerden des Fachausschusses zu gewährleisten.

92. Zu Artikel 19 Absatz 19 Nummer 1 Buchstabe c (§ 14 Absatz 1 Nummer 5 SchwbAV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Artikel 19 Absatz 19 Nummer 1 Buchstabe c zu ändern und mit der seit Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetz geltenden Fassung der SchwbAV in Übereinstimmung zu bringen.

Begründung:

Der Gesetzgeber sollte die Änderungen, die er durch Artikel 3 Absatz 15 des 9. SGB II-Änderungsgesetzes mit Wirkung zum 1. August 2016 vollzogen hat, in der geplanten Neuregelung berücksichtigen. Die Leistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit sollten nicht die seither besetzte Nummer 5 ersetzen, sondern diese entweder ergänzen oder unter einer weiteren Nummer untergebracht werden.

Außerdem wird angeregt, in dieser Regelung klarzustellen, dass das Integrationsamt nur zur Leistung der Anleitung und Begleitung und nicht zum Lohnkostenzuschuss nachrangig beitragen kann.

93. Zu Artikel 19 Absatz 19 Nummer 14a – neu – (§ 36 Satz 1 SchwbAwV),
Nummer 15 (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 Nummer 2 SchwbAwV)

Artikel 19 Absatz 19 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen:
,14a. In § 36 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „10“ ersetzt.‘
- b) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:
,15. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 ... < weiter wie Vorlage >‘

Begründung:

Die Änderung sieht vor, dass die Integrationsämter nur noch zehn von Hundert (bisher 20 von Hundert) des jährlichen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds abführen. Eine bessere finanzielle Ausstattung der Integrationsämter ist alternativlos und insbesondere erforderlich wegen

- der dauerhaften Sicherung (finanziellen Förderung) der im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „AlleImBetrieb“ geschaffenen zusätzlichen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten (Inklusionsbetriebe) durch die Integrationsämter nach Auslaufen des Programms,
- der Beteiligung an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern durch die Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach Auslaufen des Arbeitsmarktprogramms Initiative Inklusion,
- der ergänzenden Förderung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Budgets für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter.

Eine geringere Abführung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds wirkt sich letztlich auf die Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds an die Bundesagentur für Arbeit aus: Von bisher 16 von Hundert (2014 entsprach das circa 87 Millionen Euro) des Aufkommens an Ausgleichsabgabe auf nunmehr sechs von Hundert (auf der Basis des Aufkommens von 2014 entspricht das circa 33 Millionen Euro). In Anbetracht der der Bundesagentur für Arbeit insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der durchaus sinnvollen und zugleich notwendigen Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Integrationsämter in den oben genannten drei Handlungsfeldern erscheint die geringere Zuweisung an die Bundesagentur für Arbeit als vertretbar. Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe zu Lasten der Arbeitgeber als einzig mögliche Alternative zur besseren finanziellen Ausstattung der Integrationsämter erscheint hingegen aus wirtschaftlichen Gründen nicht als vertretbar.

94. Zu Artikel 22 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 3 WMVO)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Entwurf erstmals den Werkstatträten die Möglichkeit der Mitbestimmung in den in der Verordnung benannten Fällen ermöglicht. Dies trägt den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung, die eine Partizipation der Menschen mit Behinderung fordert.
- b) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Vorbehaltsregelungen des § 6 Absatz 3 WMVO so gefasst werden, dass sie die Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates nicht faktisch wertlos machen.

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 3 WMVO soll der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle immer dann nicht die Entscheidung der Werkstatt ersetzen, sofern Angelegenheiten betroffen sind, die nur einheitlich für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte geregelt werden. Dies eröffnet der Werkstatt, die selbst in der Vermittlungsstelle paritätisch vertreten ist, ein umfassendes Vetorecht, das im Kern dem Sinn und Zweck sowohl einer Mitbestimmung als auch der Einrichtung einer Vermittlungsstelle zuwider läuft. Zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung gehört die Auseinandersetzung bei strittigen Fragestellungen auf Augenhöhe ebenso dazu, wie auch die Möglichkeit, dass der Werkstattrat die Vermittlungsstelle gegen die Einlassung der Werkstatt argumentativ überzeugt.

95. Zu Artikel 25 (Überschrift, Absatz 2
Absatz 3 – neu –
Absatz 4 – neu – BTHG)

Artikel 25 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 25

Bekanntmachungserlaubnis, Umsetzungsbegleitung, Evaluation und Kostenbeteiligung des Bundes“

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht im Einvernehmen mit den Ländern die Auswirkungen der neu eingeführten Regelungen nach Artikel 1 Teil 2 sowie die Folgeänderungen in weiteren Gesetzbüchern auf die Leistungsträger und kann diese bei der Umsetzung dieser Regelungen begleiten. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit den Ländern Dritte mit der Untersuchung beauftragen. Der Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung ist bis zum 30. Juni 2022 vorzulegen und zu veröffentlichen.“

- c) Nach Absatz 2 sind folgende Absätze 3 bis 6 anzufügen:

„(3) Im Rahmen der Untersuchungen nach Absatz 2 sind insbesondere Auswirkungen hinsichtlich folgender Aspekte zu betrachten:

- a) die Brutto- und Nettoausgaben der Träger der Eingliederungshilfe für erbrachte Leistungen im Vergleich zu den Ausgaben des Jahres 2016,
- b) die Verwaltungsausgaben der Träger der Eingliederungshilfe, insbesondere der Erfüllungsaufwand, der Einsatz von Personal- und Sachmitteln sowie Effizienzgewinne im Vergleich zu den Ausgaben des Jahres 2016,
- c) die Auswirkungen der Regelungen auf Menschen mit Behinderungen,
- d) die Entwicklungen beim leistungsberechtigten Personenkreis nach altem und neuem Recht,
- e) die Entwicklung der Leistungsarten und des jeweiligen Leistungsumfangs,
- f) die Auswirkungen der Regelungen im Elften und Neunten Buch zur Abgrenzung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch sowie den Leistungen der Hilfe zur Pflege und den Leistungen der Eingliederungshilfe sowie
- g) die Auswirkungen der Neuregelung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42b Absatz 5 und 6 SGB XII.

Die Untersuchung soll den Zeitraum von 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 betrachten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales richtet einen Beirat zur Begleitung der Evaluation ein. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich und berät den Sachstand der Evaluation. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Länder, der Wissenschaft und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an.

(4) Der Bund beteiligt sich an den Leistungen nach Artikel 1 SGB IX Teil 2, um diejenigen Ausgaben auszugleichen, die den Trägern der Eingliederungshilfe durch die mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen eingeführten Änderungen entstehen. Der Bund erstattet hierzu, beginnend mit dem Jahr 2018, den Ländern für das jeweilige Vorjahr die gesamten entstandenen Nettoausgaben der Eingliederungshilfe, die die entsprechenden Nettoausgaben des Jahres 2016 übersteigen. Die Höhe der für die Erstattung durch den Bund nach Satz 2 in dem Kalenderjahr zugrunde zu legenden Nettoausgaben entspricht den in den Ländern angefallenen reinen Ausgaben der Träger der Eingliederungshilfe, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Zugrunde zu legen sind die Nettoausgaben des Jahres 2016 im Vergleich zu den Nettoausgaben des jeweiligen Jahres, für das die Erstattung gezahlt wird.

(5) Der Anteil eines Landes an den vom Bund für ein Kalenderjahr nach Absatz 4 zu übernehmenden Ausgaben entspricht dessen Anteil an den bundesweiten Nettoausgaben des Vorjahres nach Absatz 4 Satz 3 (Länderanteile).

(6) Die Erstattung des Bundes wird jeweils zum 1. Juli, beginnend mit dem Jahr 2018, an die Länder gezahlt. Die Erstattung nach Absatz 4 wird nach Vorlage des Berichtes nach Absatz 3 überprüft und angepasst.“

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht zum BTHG ist die Angabe zu Artikel 25 wie folgt zu fassen:

„Bekanntmachungserlaubnis, Umsetzungsbegleitung, Evaluation und Kostenbeteiligung des Bundes“

Begründung:

Allgemein:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wird das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) neu gefasst.

Im SGB IX Teil 1 werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, während die jeweiligen Leistungsgesetze ergänzende Verfahrensspezifika regeln.

Das künftig im SGB IX Teil 2 geregelte Recht der Eingliederungshilfe wird konsequent personenzentriert ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung wird nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Die mit dem SGB XII begonnenen Schritte einer Trennung von Fachleistung und von existenzsichernden Leistungen werden zum Abschluss gebracht. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen. Die Gliederung nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen wird für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgegeben. Die Regelungen über die Anrechnung von Einkommen und die Heranziehung von Vermögen bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe werden stufenweise im Sinne der Betroffenen verbessert.

So sehr diese gesetzlichen Änderungen im Hinblick auf ein inklusives und modernes Teilhaberecht zu begrüßen sind, so sehr bestehen auch berechtigte Sorgen hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Kosten für die Leistungsträger, nämlich den Trägern der Eingliederungshilfe und somit den Kommunen und Ländern.

Diese notwendigen gesetzlichen Änderungen dürfen keine neue beziehungsweise zusätzliche Ausgabendynamik auslösen. Darauf haben die Länder von Beginn an hingewiesen.

Der Bund geht in seinem Gesetzentwurf zwar von einer Belastung der Länder und Kommunen durch die Reform der Eingliederungshilfe aus, nimmt jedoch an, dass diese unter anderem durch die Erstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung saldiert werden. Die Länder sind hingegen der Auffassung, dass sich Mehrausgaben ergeben werden, unter anderem infolge vorgesehener Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit, der Ausweitung von Leistungen für Teilhabe an Bildung und erhöhten Verwaltungskosten für das Teilhabeplanverfahren.

Da die Mehrausgaben diese Einsparungen überwiegen, bleibt es insgesamt bei einem für die Länder und Kommunen negativen Saldo.

Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, dass im Rahmen des BTHG eine qualifizierte Evaluations- und Kostenausgleichsklausel zugunsten der Träger der Eingliederungshilfe aufgenommen wird.

Für den Bund besteht hinsichtlich der Aufnahme der Mehrausgleichsklausel kein Risiko, da er – von der Richtigkeit seiner Berechnungen überzeugt – sogar unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Ausgabensteigerungen in der Eingliederungshilfe im Ergebnis mit erheblichen Entlastungen der Träger der Eingliederungshilfe rechnet.

Zu Artikel 25 Absatz 2 und 3 Evaluation:

Eine Evaluation ist aus Sicht der Länder zwingend erforderlich, da mit dem Gesetz ein grundlegender Systemwechsel verbunden ist. Die Auswirkungen dieses Systemwechsels sind nicht abschätzbar. Derzeit

existiert keine valide Grundlage, um die Entwicklung der Ausgaben, Empfängerzahlen, der Leistungsarten und des Leistungsumfangs unter anderem zu beziffern. Die geltende Sozialhilfestatistik bietet keine geeignete Datengrundlage für die Berechnung der Kostenfolgen.

Die Länder sind daher der Auffassung, dass zu befürchten ist, dass die im Referentenentwurf angegebenen Kostenfolgen für die Länder und Kommunen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Insbesondere die durch Veränderungen bei den Gesamtplanverfahren sowie den Teilhabeplanverfahren entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten finden keine ausreichende Berücksichtigung. Die mittels der Effizienzrendite errechneten Einsparungen erscheinen viel zu hoch angesetzt. Die im Entwurf enthaltenen Kostenschätzungen müssten auf jeden Fall nachvollziehbar belegt und begründet werden.

Die Länder, die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind in Vertretung für die Träger der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Ein erster Bericht über die Ergebnisse der Evaluation ist im Jahr 2022 für den vorhergehenden Zeitraum vorzulegen.

Die im Gesetz vorgesehen Umsetzungsbegleitung dient der Untermauerung der Evaluation und der Unterstützung der ausführenden Behörden. Ein Aufsichtsrecht wird hierdurch nicht begründet. Vielmehr bleibt die Verwaltungskompetenz der Länder für die Durchführung der Eingliederungshilfe hiervon unberührt. Darüber hinaus wird durchgängig der Begriff Umsetzungsbegleitung verwandt.

Zu Artikel 25 Absatz 4 bis 6 Erstattung durch den Bund:

Die den Trägern der Eingliederungshilfe nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind vom Bund zu erstatten. Während der Bund lediglich auf der Grundlage von Schätzungen, die zudem nach Auffassung der Länder nicht hinreichend transparent sind, eine Entlastung der Träger prognostiziert, sind die Länder demgegenüber der Ansicht, dass zu befürchten ist, dass die gesetzlichen Änderungen zu erheblichen Mehrausgaben der Träger führen werden. Eine Überprüfung und Anpassung der Erstattungsregelung ist nach Vorlage des Evaluationsberichtes vorzunehmen.

96. Zu Artikel 26 Absatz 3 – (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG)

In Artikel 26 Absatz 3 ist nach der Angabe „Artikel 11“ die Angabe „, 11a“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist eine Folge zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch Einfügung eines Artikel 11a.

Diese Änderung soll bereits im Jahr 2017 in Kraft treten.

Sie zielt zu Motivationszwecken auf eine besondere Freibetragsregelung speziell für die einmaligen Sonderzuwendungen ab, die Werkstattbesucher im Arbeitsbereich der WfbM erhalten. Im Regelfall handelt es sich um geringe Summen, deren Umfang die Hälfte des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nicht erreicht.

Die bestehende Vorschrift geht auf eine Zeit vor Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zurück, als auch erwerbsfähige Personengruppen Leistungen der Sozialhilfe nach dem BSHG erhielten. Jene sollten durch Stärkung der Motivation, mehr Erwerbseinkünfte zu erzielen, schrittweise aus dem Sozialhilfebezug herausgeführt werden.

Nunmehr gehören dem nach dem SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis im Dauerbezug stehende Altersrentner sowie voll erwerbsgeminderte Menschen an, die einerseits nicht vordergründig zur Aufnahme überobligationsmäßiger Beschäftigung angeregt werden sollen, aber dennoch durch ihre Erwerbstätigkeit zur Minderung ihres Bedarfs und damit zur Senkung der Aufwendungen für die Sozialhilfe beitragen.

Die Arbeitsbemühungen insbesondere von Menschen mit Behinderungen können nicht angemessen gewürdigt werden, solange dieser Teil ihrer Erwerbseinkünfte (einschließlich Jubiläumsszuwendungen) vollständig in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einbezogen wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) verbesserte Teilhabe- und verstärkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Sie stimmt mit dem Bundesrat überein, dass mit dem BTHG wichtige Weichenstellungen für die Zukunft erfolgen, die langjährigen Kernforderungen aller Länder entsprechen.

Die Bundesregierung widerspricht der Einschätzung des Bundesrates, mit dem Gesetzentwurf werden die Ziele, „keine zusätzlichen Ausgaben für Länder und Kommunen“ zu verursachen und „die bestehende Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu stoppen“, verfehlt. Nach den Berechnungen der Bundesregierung werden Länder und Kommunen durch das Bundesteilhabegesetz ab dem Jahr 2021 entlastet. Der Entlastungsbetrag steigt von rund 71 Mio. Euro im Jahr 2021 bis auf rund 235 Mio. Euro im Jahr 2025. In dieser Kostenprognose wurde ein jährlicher Ausgabenanstieg in den zentralen Leistungen in der Eingliederungshilfe um 4,17 Prozent berücksichtigt.

Die Bundesregierung lehnt eine generelle Regelung, nach der der Bund mit dem BTHG verursachte Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen vollständig und dauerhaft tragen muss, ab. Das BTHG sieht vor, dass der Bund durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel von den in den Jahren 2017 bis 2020 veranschlagten Gesamtkosten des BTHG im Umfang von rund 2 Mrd. Euro rund 1,64 Mrd. trägt. Das entspricht einem Anteil von 82 Prozent. Der Bund finanziert damit als einer von drei Beteiligten des föderalen Systems in den ersten Jahren die finanziellen Auswirkungen des BTHG zum weit überwiegenden Teil und entlastet zudem ab 2018 die Kommunen zusätzlich um 5 Mrd. Euro pro Jahr. Dies haben die Ministerpräsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin am 16. Juni 2016 verbindlich vereinbart. Mit dieser Vereinbarung, verbunden mit dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 1. Juni 2016 zum BTHG wurde der Finanzrahmen für dieses Gesetz verbindlich gesetzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum 2. Absatz verwiesen, wonach die Länder und Kommunen durch das BTHG ab 2021 dauerhaft entlastet werden.

Die Bundesregierung widerspricht der Aussage, die zugrunde gelegte Effizienzrendite sei zu hoch. Bei den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen des BTHG wurde pauschalierend von einer aufwachsenden Effizienzrendite im Jahr des Inkrafttretens 2020 und den Folgejahren ausgegangen. Im Jahr des Inkrafttretens wird eine Effizienzrendite im Umfang von 0,5 Prozent der für dieses Jahr prognostizierten Ausgaben in Höhe von 20,9 Mio. Euro zugrunde gelegt. Bei dieser Prognose wurden die tatsächlichen Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe des Jahres 2014 mit der durchschnittlichen Wachstumsrate der Jahre 2010 -2014 bis zum Jahr 2020 fortgeschrieben. Es ergeben sich geschätzte Minderausgaben für die Länder und Gemeinden in Höhe von rund 100 Mio. Euro durch die Maßnahmen dieses Gesetzes im Jahr 2020. Die Effizienzrendite soll bis zum Jahr 2022 auf 1,5 Prozent der für das jeweilige Jahr prognostizierten Ausgaben steigen.

Die Effizienzrendite begründet sich durch die Vielzahl von Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerungsfähigkeit in der Eingliederungshilfe. Die wichtigsten Maßnahmen sind das in der Eingliederungshilfe ergänzend anzuwendende Gesamtplanverfahren sowie Regelungen im Vertragsrecht, die zu einer effizienteren Leistungserbringung durch die Leistungsanbieter führen sollen. Durch die beiden präventiv wirkenden Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI sollen Zugänge in die Eingliederungshilfe wirksam gebremst werden. Der Effizienzrendite liegt die Annahme zu Grunde, dass alle Maßnahmen, die die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe erhöhen und die Zugänge verringern, zu einer dauerhaften Reduzierung des Ausgabenanstiegs bei den Trägern der Eingliederungshilfe führen. Ob die zugrunde gelegte Effizienzrendite tatsächlich erreicht wird, liegt jedoch in der Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe vor Ort, die für die Umsetzung zuständig sind.

Die Bundesregierung widerspricht der Einschätzung des Bundesrates, dass derzeit keine ausreichend transparente und nachvollziehbare Kostenfolgenabschätzung des Bundes vorliege. Die im Gesetzentwurf enthaltene Kostenfolgenabschätzung beruht einerseits auf plausiblen Annahmen und andererseits auf den statistischen Fakten der amtlichen Sozialhilfestatistik. Darüber hinaus wurde die Studie „Beeinträchtigt studieren – Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011“ des Deutschen Studentenwerks und die Expertise „Verwaltungskosten der Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII“ des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik herangezogen. Die dem Gesetzentwurf

zugrunde liegenden finanziellen Berechnungen wurden in der Unterarbeitsgruppe AG Statistik und Quantifizierung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz auch mit Länder- und Kommunalvertretern erörtert und konsentiert.

Die Bundesregierung widerspricht auch der Einschätzung, durch die Ausdehnung der Schiedsstellenfähigkeit auf die Leistungsvereinbarung, werde das „bewährte sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis quasi aufgegeben“. Die Bundesregierung geht vielmehr davon aus, dass das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis dadurch gestärkt wird: Das Vereinbarungsverfahren wird gleichgewichtig ausgestaltet. Auch wird durch Präzisierungen im Vertragsrecht wie z. B. der nunmehr vorgesehenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128 SGB IX-E) und dem Recht zur Kürzung der Vergütung (§ 129 SGB IX-E) die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe deutlich verbessert. Um das Gleichgewicht der Akteure im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zu wahren, soll künftig auch die Leistungsvereinbarung schiedsstellenfähig sein.

Zu den vier Forderungen des Bundesrates im Einzelnen:

- Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates, das BTHG um eine Norm zur Evaluation der durch das Bundesteilhabegesetz entstehenden finanziellen Auswirkungen für die Eingliederungshilfe zu ergänzen.
- Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, eine Kostenübernahmeregelung des Bundes für etwaige, durch das BTHG verursachte Mehrkosten aufzunehmen. Auf die Ausführungen zum 4. Absatz wird verwiesen. Eine solche Regelung widerspräche zudem der föderalen Finanzverfassung des Grundgesetzes.
- Die Bundesregierung kann die Einschätzung des Bundesrates nachvollziehen, wonach bei den Regelungen des BTHG, die zum 1.1.2017 in Kraft treten sollen, Schwierigkeiten bei der Umsetzung möglich sind. Die Bundesregierung prüft daher, ob das Inkrafttreten einzelner Regelungen geringfügig verschoben werden kann. Allerdings können sich die Leistungsträger bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf etwaige Rechtsänderungen und deren Umsetzung vorbereiten.
- Die Bundesregierung hält den Vorschlag für nicht erforderlich. Nach § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX-E sind anlassfreie Prüfungen bei den Leistungserbringern möglich, soweit diese durch Landesrecht zugelassen werden.

Zu Ziffer 2 (Zur Beteiligung der Frauenvertreterinnen bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und wie durch eine Änderung des Artikel 1 (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) des BTHG-Entwurfes eine frühzeitige Beteiligung der Frauenvertreterinnen bzw. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Dienststellen am Betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie bei anderen Maßnahmen des SGB IX, wie zum Beispiel bei der Inklusionsvereinbarung, ermöglicht werden kann.

Zu Ziffer 3 (Zur Teilhabe an Bildung)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, sich auf den Weg zu einer gelingenden Inklusion als Regelfall zu begeben. Sie weist darauf hin, dass zur Umsetzung der UN-BRK der Anspruch auf den Zugang zu inklusiver Schulbildung (UN-BRK Art. 24 a und b) entscheidend ist.

Zu Ziffer 4 (Zur Teilhabe an Leistungen der Pflegeversicherung)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates nicht. Das geltende Recht bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflegeleistungen erhalten (§§ 43a SGB XI und § 55 SGB XII). Die Eingliederungshilfe bleibt für Menschen mit Behinderungen zuständig. Die Pflegeversicherung beteiligt sich auch zukünftig mit einem Zuschuss (§ 43a SGB XI und § 103 SGB IX-E).

Zu Ziffer 5 (Zu Artikel 1 ff. BTHG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die gesetzlichen Aufgaben der Integrationsämter umfassen zu einem wesentlichen Teil die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Ziel der begleitenden Hilfe

ist die Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in Ergänzung der Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation, also die Erst- oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind oder denen ein Ausschluss droht, sollen im wörtlichen Sinne dauerhaft (re-) integriert werden. Auch wenn dies möglichst auf inklusive Weise geschehen soll, ist die Bezeichnung der Integrationsämter aus Sicht der Bundesregierung deshalb weiterhin zutreffend.

Zu Ziffer 6 (Zu Artikel 1, § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. § 6 i. V. m. § 75 begründet nicht die Finanzierung konkreter Bildungsangebote oder neuer Leistungsansprüche. In der Praxis könnte die Aufnahme von GUV, BA und DRV Bund in vollem Umfang als Reha-Träger für Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu Abgrenzungsproblemen bei der Leistungsgewährung führen. Zu befürchten sind Leistungsausweitungen zulasten der Versicherungsträger, für die Leistungen für Teilhabe an Bildung versicherungsfremde Leistungen sind, die den Beitragszahlern nicht zugeordnet werden können.

Die Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 ff. SGB IX-E) bleiben von den Regelungen in § 75 unberührt, so dass die zum Ausdruck gebrachte Sorge unbegründet ist, GUV, BA und DRV Bund könnten sich künftig nicht mehr in der Pflicht sehen, bestimmte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die auf berufliche Bildung zielen, zu erbringen.

Zu Ziffer 7 (Zu Artikel 1, § 11 Absatz 1 Satz 2 – neu –, Absatz 4 Satz 1 SGB IX)

Zu § 11 Absatz 1

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die vom Bundesrat angeregte Ergänzung umgesetzt werden kann. Die Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 Absatz 1 SGB IX-E haben einen präventiven Charakter, da sie im Sinne einer frühzeitigen Intervention noch vor einem behinderungsbedingten Zugang in das Leistungssystem der Eingliederungshilfe aktivierende und gesundheitsfördernde Maßnahmen vorrangig zuständiger Rehabilitationsträger ermöglichen sollen.

In diesem Wirkungsfeld nehmen auch die Integrationsämter wichtige Aufgaben wahr. Bereits aufgrund der Zuständigkeit der Integrationsämter für die Erbringung begleitender Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Verpflichtung der Integrationsämter zur engen Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern kann es je nach Ausgestaltung des jeweiligen Modellvorhabens nach § 11 SGB IX-E sinnvoll sein, die Integrationsämter in die Aktivitäten einzubeziehen. Die Integrationsämter sind zudem nach § 3 SGB IX-E dem Ziel der Prävention verpflichtet, indem sie insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern darauf hinwirken, dass der Eintritt einer Behinderung, einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

Bei der Beteiligung ist zu beachten, dass die Integrationsämter entsprechend der abschließend in § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung festgelegten Verwendungszwecke keine der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe zusätzlich einsetzen dürfen. Eine Beteiligung setzt zudem voraus, dass diese von Seiten der Durchführenden der Modellvorhaben (Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Rentenversicherung) erfolgt. Im Übrigen wird der Vorschlag zum Anlass genommen, die Art und Weise der Umsetzung der Modellvorhaben zu prüfen.

Zu § 11 Absatz 4

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nach einer gesetzlich geregelten Beteiligung an der Evaluation der Modellvorhaben nicht. Die Evaluierung mit dem Ziel, die gesetzliche Verstetigung von Modellsätzen in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger zu prüfen, wird von der Bundesregierung unterstützt, da dies ohnehin Ziel der beabsichtigten Untersuchung ist. Nach § 11 Absatz 3 SGB IX-E können die Fördermöglichkeiten der Rehabilitationsträger auf Grundlage einer Rechtsverordnung für die Dauer der Modellvorhaben erweitert werden (Programmklause). Der Formulierungsvorschlag stellt klar, dass sich der wissenschaftliche Untersuchungsauftrag ausdrücklich auch auf die Wirksamkeit und Verstetigung dieser Programmklausele erstreckt.

Es versteht sich von selbst, dass bei einer Evaluierung alle beteiligten Institutionen beteiligt werden, um aussagefähige Erkenntnisse zu gewinnen. Daher ist auch gewährleistet, dass bei der Untersuchung der Wirkung der

Modellvorhaben die Länder entsprechend deren Berührungspunkte beteiligt werden. Insofern ist der entsprechende Zusatz entbehrlich.

Die Bundesregierung wird die Frage der gesetzlichen Verstetigung der Modellansätze in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger nach Vorlage der Evaluationsergebnisse abwägen.

Zu Ziffer 8 (Artikel 1, § 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Ausweislich der Begründung zu § 13 des Gesetzentwurfs besteht bei den Rehabilitationsträgern außerhalb der Eingliederungshilfe derzeit eine große Bandbreite unterschiedlicher Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs, die an den Bedürfnissen der jeweiligen Leistungsgesetze ausgerichtet sind. Weiterhin unterscheiden sich die Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger außerhalb der Eingliederungshilfe grundlegend von der Eingliederungshilfe, weil der Leistungszugang nicht auf einer Prüfung der Lebensbereiche der ICF beruht, sondern sich nach anderen gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen richtet, wie z. B. nach den jeweiligen versicherungsrechtlichen Anforderungen.

Bei der Forderung nach einer Übertragung der in der Eingliederungshilfe allgemein anerkannten ICF-Orientierung auf die übrigen Rehabilitationsträger muss insbesondere bedacht werden, dass im Bereich der Versicherungsträger und der Jobcenter Arbeitsprozesse gewährleistet sein müssen, die über die Belange von Menschen mit Behinderungen hinausgehen und einem weitaus größeren Personenkreis als in der Eingliederungshilfe gerecht werden müssen. Von den Versicherungsträgern und Jobcentern werden nicht nur Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erbracht, sondern Leistungen im gesamten Aufgabenspektrum der sozialen Sicherung. Eine zwingende gesetzliche Anforderung zur ICF-Orientierung würde den betroffenen Massenverwaltungen erhebliche Umstrukturierungen ihrer Arbeitsabläufe auferlegen.

Gleichwohl erkennt die Begründung zu § 13 des Gesetzentwurfs an, dass die ICF im Bereich der Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs ein großes Standardisierungspotenzial bergen und damit die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger vereinheitlichen können. Durch begleitende Forschung soll untersucht werden, ob und vor allem in welcher konkreten Art und Weise die flächendeckende ICF-Orientierung gesetzlich verankert werden kann. Hierzu ist die wissenschaftliche Diskussion noch nicht abgeschlossen und ihr sollte auch nicht durch gesetzgeberisches Handeln vorgegriffen werden.

Zu Ziffer 9 (Artikel 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der in § 14 Absatz 1 enthaltene Verweis auf die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um weiterhin dafür zu sorgen, dass die grundsätzliche Nachrangigkeit der Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber anderen Rehabilitationsträgern wie der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung bei der Zuständigkeitsprüfung berücksichtigt wird. Der Nachranggrundsatz steuerfinanzierter Leistungssysteme, wie dem der Eingliederungshilfe, bleibt hiervon unberührt.

Zu Ziffer 10 (Artikel 1, § 15 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Satz 2a – neu –, Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates zur Streichung von Absatz 1 nicht. Nach § 15 Abs. 1 SGB IX-E soll sichergestellt werden, dass sich die umfassende Verantwortlichkeit der Rehabilitationsträger zur trägerübergreifenden Feststellung und Erbringung der Leistungen nur auf solche Leistungen erstreckt, für die der leistende Rehabilitationsträger auch grundsätzlich zuständig sein kann. Ausgeschlossen werden damit offensichtlich dem Interesse der Leistungsberechtigten zuwiderlaufende Verantwortlichkeiten, wie z. B. eine Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit zur Feststellung und Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder eine Verantwortung der gesetzlichen Krankenkassen zur Feststellung und Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das verfassungsrechtliche Gebot der Aufgaben- und Verantwortungsklarheit setzt dem Gesetzgeber Grenzen bei der Heranziehung an sich unzuständiger Verwaltungsträger (BVerfG v. 20. Dezember 2007, 2 BvR 2433/04). Diese Grenzen sind auch bei der Zielsetzung, im gegliederten System der sozialen Sicherung Leistungen „wie aus einer Hand“ zu erbringen, zu beachten. Die Vorschriften in § 15 SGB IX zur Koordinierung der Leistungen bei Trägermehrheit weisen unzuständigen Rehabilitationsträgern daher eine Leistungserbringungsverantwortung nur in dem Umfang zu, in dem sie aufgrund ihres gesetzlichen Aufgabenspektrums überhaupt ermächtigt und in der Lage sind, diese Verantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten überhaupt sachgerecht wahrzunehmen.

Die Bundesregierung wird im Übrigen den Vorschlag zu Absatz 2 prüfen und teilt die Einschätzung des Bundesrates zur Änderung des Absatzes 3.

Zu Ziffer 11 (Artikel 1, § 16 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Verwaltungskostenpauschale nach § 16 Abs. 3 SGB IX dient einem vereinfachten und transparenten Ausgleich von Verwaltungsaufwendungen zwischen Rehabilitationsträgern im Fall der Trägermehrheit. Dabei soll das Kostenausgleichsverfahren selbst möglichst wenig Anlass für Meinungsverschiedenheiten über die konkrete Höhe der auszugleichenden Verwaltungskosten bieten. Das ist das Ziel der Pauschalierung. Diesem Ziel würde es zuwiderlaufen, die Verwaltungskostenpauschale durch einen spitz abzurechnenden Gerichtskostenausgleich zu erweitern. Im Falle einer Spitzabrechnung von Gerichtskosten würde sich insbesondere die Frage stellen, ob und im welchem Umfang eine gerichtliche Durchsetzung von Forderungen angemessen war oder ob ein Rehabilitationsträger den Anlass für eine Rechtsstreitigkeit zu vertreten hat.

Zu Ziffer 12 (Artikel 1, § 19 Absatz 2 Satz 1a – neu –, Absatz 3 Satz 4 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 13 (Artikel 1, § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Teilhabeplankonferenz erfüllt die mit der gesetzlichen Regelung verbundene Zielstellung nur dann, wenn die Leistungsberechtigten aktiv an der Konferenz teilnehmen. Besonderes Element der Teilhabeplankonferenz, das über die verwaltungsinterne Zusammenarbeit nach den allgemeinen Vorschriften deutlich hinausgeht, ist der offene und konstruktive Informationsaustausch zwischen den Rehabilitationsträgern, Leistungsberechtigten, Rehabilitationseinrichtungen und sonstigen Beteiligten in einer partizipativen und selbstbestimmten Gesprächssituation. Eine lediglich interne Beratung zu den Feststellungen des Rehabilitationsbedarfs im geschlossenen Kreis der Rehabilitationsträger findet bereits bei der Erstellung des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX und bei der Beiziehung der Feststellungen nach § 15 SGB IX statt. Hierzu bedürfte es keiner besonderen Regelung in § 20 SGB IX. Der Hinweis des Antrags, die Leistungsberechtigten müssten ohne ihre Zustimmung nicht an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen, geht daher sachlich und rechtlich ins Leere.

Zu Ziffer 14 (Artikel 1, § 20 Absatz 3 Satz 2 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 15 (Artikel 1, § 21 Satz 1a – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 16 (Artikel 1, § 32 Absatz 4 Satz 1, Satz 2, Absatz 5 Satz 1 SGB IX)Zu § 32 Absatz 4 Satz 1

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Für die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung werden ausschließlich Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Da der Bund die Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz hat, erlässt das BMAS die Förderrichtlinie in alleiniger Zuständigkeit. Das schließt nicht aus, dass der Bund vor dem Erlass der Förderrichtlinie die Länder anhört. Das BMAS hat bereits die bestehenden Beratungsstrukturen in den Ländern abgefragt und wird ein ergänzendes Fachgespräch zum Entwurf der Förderrichtlinie durchführen. Die Herstellung des Benehmens ist für den Erlass der Förderrichtlinie jedoch nicht erforderlich.

Zu § 32 Absatz 4 Satz 2

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Das Benehmen mit den Ländern hinsichtlich der Entscheidung über die Förderung (nicht der Förderrichtlinie, sondern deren Umsetzung) stellt hinreichend sicher, dass dem Entstehen von Doppelstrukturen neben den bereits vorhandenen Angeboten entgegengewirkt wird.

Zu § 32 Absatz 5 Satz 1

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Befristung der Finanzierung erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen. Eine Entfristung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Zu Ziffer 17 (Artikel 1, § 46 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Vorschrift des § 46 Absatz 3 SGB IX-E entspricht derjenigen des heutigen § 30 Absatz 1 Satz 2 SGB IX. Die Leistungen nach § 46 Absatz 1 SGB IX-E werden entweder von sozialpädiatrischen Zentren oder interdisziplinären Frühförderstellen bzw. nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum erbracht. Der Begriff „weiterhin“ in § 46 Absatz 2 SGB IX-E macht deutlich, dass der in diesem Absatz geregelte Leistungsbereich neben die medizinischen Leistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX-E und neben die nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX-E tritt.

Es bleibt dabei, dass singuläre nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten (Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen) nach § 46 Absatz 2 SGB IX-E nicht als Komplexleistung angesehen werden.

Die Leistungen interdisziplinärer Frühförderstellen nach § 46 Absatz 2 SGB IX-E sind weiter gefasst als diejenigen der sozialpädiatrischen Leistungen. Aufgrund des fehlenden Verweises in § 46 Absatz 2 SGB IX-E auf § 79 SGB IX-E sind nämlich auch Kinder leistungsberechtigt, die bereits eingeschult sind. Der Antrag würde daher zu einer Schlechterstellung führen, da so nur noch nicht eingeschulte Kinder leistungsberechtigt wären. Dagegen werden die interdisziplinären Frühförderstellen durch die jetzige gesetzliche Regelung nicht eingeschränkt. Für die Ausgestaltung und Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung in interdisziplinären Frühförderstellen ist eine Neufassung des § 46 Absatz 3 SGB IX-E daher abzulehnen.

Zu Ziffer 18 (Artikel 1, § 55 Absatz 2a – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen. In diese Prüfung sind auch die Wechselwirkungen mit der in § 57 Absatz 4 SGB IX getroffenen Regelung zur Anrechnung der Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs einzubeziehen.

Zu Ziffer 19 (Artikel 1, § 59 Absatz 2 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 20 (Artikel 1, § 60 Absatz 2 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 21 (Artikel 1, § 60 Absatz 5 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Vorschlag ist darauf gerichtet, bestimmte Vorschriften der Werkstättenverordnung (WVO) erst zur Anwendung zu bringen, wenn mehr als 20 Menschen mit Behinderungen Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Das würde z. B. bedeuten, dass die Anforderungen an die personelle Ausstattung mit Fachkräften (§§ 9 – 11 WVO) bei weniger als 20 behinderten Menschen nicht gelten. Auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung, kleinere Anbieter nicht zu überfrachten, kann dieses Ergebnis nicht befürwortet werden.

Zu Ziffer 22 (Artikel 1, § 61 Absatz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Ausbildungsverhältnisse steht der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern ein breites arbeitsmarktpolitisches Förderinstrumentarium auf der Grundlage der SGB III, SGB II und SGB IX zur Verfügung.

Für Menschen mit Behinderungen kommen, soweit erforderlich, insbesondere die Assistierte Ausbildung, die Gewährung von Ausbildungszuschüssen an Arbeitgeber, die Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen oder

eine außerbetriebliche Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk in Betracht. Wenn wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolviert werden kann, kann ein sogenannter Fachpraktikerberuf erlernt werden, für den besondere Ausbildungsregelungen gelten. Ist auch dies nicht möglich, kommt eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer unterstützten Beschäftigung in Betracht.

Erst wenn mit den genannten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten eine Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann, kommt eine Ausbildung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter in Frage. Dann ist aber auch klar, dass keiner der o. g. Wege gangbar ist. Für ein „Budget für Ausbildung“ gäbe es damit keinen lebenswirklichen Anwendungsfall.

Zu Ziffer 23 (Artikel 1, § 61 Absatz 1a – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 22 wird verwiesen.

Zu Ziffer 24 (Artikel 1, § 61 Absatz 3a – neu – SGB IX und Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c, (§ 90 Absatz 4 SGB III))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Leistungsberechtigte, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen können, sind voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts. Die Zuständigkeit für diesen Personenkreis liegt insbesondere bei den Trägern der Eingliederungshilfe, nicht bei der Bundesagentur für Arbeit. Die vorgesehene Regelung ist deshalb sachgerecht, die bestehenden klaren Zuständigkeitsregelungen sollten eindeutig bleiben.

Zu Ziffer 25 (§ 61 Absatz 4, § 192 Absatz 2 Nummer 1a – neu –, § 193 Absatz 1 Nummer 3 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Nach dem Gesetzentwurf ist es nicht ausgeschlossen, dass im konkreten Einzelfall ein Integrationsfachdienst mit der Begleitung beauftragt wird. Andere Handlungsalternativen, die aus Sicht der Menschen mit Behinderungen oder der Arbeitgeber sinnvoll sein können, sind gleichermaßen möglich. Bei einer gesetzlich geregelten bevorzugten Beauftragung der Integrationsfachdienste wäre die Wahl einer anderen Lösung zu begründen. Eine auf den individuellen Einzelfall abgestimmte Maßnahme würde dadurch erschwert.

Zu Ziffer 26 (Artikel 1, § 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

Der Antrag ist ein Folgeantrag zu Ziffer 23, mit dem das Budget für Arbeit auch für die Durchführung anerkannter dualer Ausbildungsgänge oder von Anlern Tätigkeiten zur beruflichen Qualifizierung als „Budget für Ausbildung“ gewährt werden sollte.

Auf die Stellungnahme zu Ziffer 22 wird verwiesen.

Zu Ziffer 27 (Artikel 1, § 78 Absatz 2 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Kontext der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe sind die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung für Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ein wesentlicher Beitrag dazu sind die Assistenzleistungen, die eine große Spannweite mit unterschiedlichen individuellen Zielsetzungen aufweisen können.

Bei den Leistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung geht es darum, dass alltägliche Situationen bzw. Handlungen mit dem behinderten Menschen geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden. Er soll lernen und angeregt werden, Aufgaben und Handlungen selbständig zu übernehmen. Ziel ist eine Stärkung seiner Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Zur Sicherung der Qualität der Leistung ist eine qualifizierte Fachkraft zwingend. Die Fachkraft ist ein wesentlicher Beitrag, um das Teilhabeziel zu erreichen.

Zu Ziffer 28 (Artikel 1, § 78 Absatz 3 SGB IX)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 29 (Artikel 1, § 78 Absatz 5 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. § 78 Absatz 5 Satz 1 SGB IX-E stellt in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung unmissverständlich klar, dass „leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben [...], angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten“ sind. Die Regelung entspricht der bestehenden Praxis bei der Gewährung von Assistenzleistungen für ehrenamtliche Betätigung.

Aus der UN-BRK ergibt sich keine Verpflichtung, über den Regelungsvorschlag der Bundesregierung hinauszugehen. Artikel 29 der UN-BRK räumt Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Möglichkeit zur Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ein. Da die Umsetzung der sozialen Rechte der UN-BRK die Gestaltung von Leistungs- und Teilhaberechten betrifft, kommt dem Gesetzgeber hierbei – wie allgemein im Bereich des Leistungsrechts – ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Konkrete Gesetzgebungsaufträge zur Implementierung von Teilhaberechten bzw. eine unmittelbare Geltung der UN-BRK lassen sich daraus nicht herleiten. Artikel 29 der UN-BRK unterliegt im Übrigen als Teilhaberecht – wie andere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UN-BRK auch – dem Progressionsvorbehalt des Artikels 4 Absatz 2 Satz 2 UN-BRK und damit grundsätzlich einem staatlichen Ressourcenvorbehalt. Daher steht es zur staatlichen Verpflichtung zur Ermöglichung der gleichberechtigten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben nach Artikel 29 UN-BRK nicht in Widerspruch, wenn der Gesetzgeber hierbei auch Kostengesichtspunkte mit berücksichtigt.

Zu Ziffer 30 (Artikel 1, § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 31 (Artikel 1, § 85 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Regelung soll konsistent zu § 15 Abs. 2 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bewirken, dass von Verbänden Klage erhoben werden kann, wenn es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Individuelle Gestaltungs- oder Leistungsklagen müssen von Menschen mit Behinderungen dann selbst verfolgt werden, wenn diese dazu in der Lage sind.

Zu Ziffer 32 (Artikel 1, § 90 Absatz 4, § 112 SGB IX)

Die Bundesregierung nimmt diesen Hinweis des Bundesrates zum Anlass, die angesprochenen Formulierungen zu überprüfen.

Zu Ziffer 33 (Artikel 1, § 91 Absatz 3, Absatz 4 – neu – bis 6 – neu –, § 103 Absatz 1,

Absatz 2 SGB IX, Artikel 10 Nummer 3, § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB IX, Artikel 11 Nummer 4a – neu –, 4b – neu –, § 63b Absatz 1 Satz 1 – neu –*, Satz 2*, § 63c – neu – SGB XI*)

(* Die Änderungen beziehen sich auf § 63b in der Fassung des Regierungsentwurfes zum Dritten Pflegestärkungsgesetz in Bundesrats-Drucksache 410/16)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag insoweit prüfen, als im Kern das Verhältnis von Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe betroffen ist. Dabei wird darauf zu achten sein, dass etwaige Änderungen nicht zu einer Verlagerung von Kosten anderer Träger auf die Pflegeversicherung führen. Im Übrigen wird auch auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) verwiesen.

Zu Ziffer 34 (Artikel 1, § 98 Absatz 1 Satz 3, Satz 4, Satz 6 – neu –, Absatz 1a – neu –, Absatz 2 Satz 1, Satz 2, Satz 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 1, Satz 3 SGB IX)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates auch im Zusammenhang mit der Regelung des § 94 Absatz 1 Satz 2 SGB IX-E prüfen.

Zu Ziffer 35 (Artikel 1, § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung definiert den Begriff der Behinderung nach dem Verständnis der UN-BRK, indem er auf die Definition des § 2 SGB IX Bezug nimmt. Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Ziel des Regelungsvorschlags im Gesetzentwurf ist eine Beibehaltung des leistungsberechtigten Personenkreises. Das gewandelte Verständnis von Behinderung ist in dem bio-psychosozialen Modell begründet, das sich u.a. in der Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) widerspiegelt. Daher sind die Einbeziehung der medizinischen Befunde und Diagnosen und die Bezugnahme auf die Körperfunktion und -struktur unverzichtbar.

Zu Ziffer 36 (Artikel 1, § 99 Absatz 4 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Leistungsberechtigung ist daran geknüpft, dass Menschen mit Behinderungen wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder erwerbsfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind, gleichwohl aber in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Eine Ausweitung des Personenkreises ist daher nicht zu erwarten.

Zu Ziffer 37 (Artikel 1, § 99 SGB IX)

Die Bundesregierung hält die Umsetzungsunterstützung nach Artikel 25 Absatz 2 des Bundesteilhabegesetzes für grundsätzlich geeignet und ausreichend, den Prüfauftrag zu erfüllen. Mit ihr können die Wirkungen des neuen Rechts bereits ab 2017 evaluiert werden. Sich hieraus ergebende Änderungsbedarfe an der Regelung könnten somit noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 gesetzlich verankert werden.

Gleichwohl wird die Bundesregierung prüfen, ob sachliche Veränderungen am Text des § 99 bereits jetzt zielführend sein können, um den Willen des Gesetzgebers, den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach geltender Rechtslage weder einzuschränken noch auszuweiten, klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu Ziffer 38 (Artikel 1, § 104 Absatz 1 Satz 1a – neu –, Satz 2 SGB IX)

Das mit dem Vorschlag verfolgte Anliegen des Bundesrates, eine Verpflichtung zum Leben in besonderen Wohnformen zu vermeiden, wird geteilt. Die Bundesregierung prüft, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Zu Ziffer 39 (Artikel 1, § 104 Absatz 2, Absatz 3 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Vorschlag des Bundesrates verknüpft „berechtigte“ Wünsche, d. h. Wünsche, denen keine Rechtsnormen entgegenstehen, mit Kostengesichtspunkten. Das Kriterium der „Angemessenheit“ erfordert eine Bewertung, die sich unter Beachtung der Besonderheit des Einzelfalls und der Ziele der Leistungen der Eingliederungshilfe ergibt. In die Bewertung sind daher neben Kostengesichtspunkten insbesondere auch die Würdigung der persönlichen Verhältnisse der leistungsberechtigten Person einzubeziehen, die Qualität der Leistungen und deren Erfolgswahrscheinlichkeit im Hinblick auf die im Gesamtplan festgehaltenen Teilhabeziele.

Die besondere Regelung zur freien Wahl des Aufenthaltsortes wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Zu Ziffer 40 (Artikel 1, § 112 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 01 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung prüft die Vorschläge des Bundesrates. Auf die Ausführungen zu Ziffer 32 wird verwiesen.

Zu Ziffer 41 (Artikel 1, § 119 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. § 117 des Gesetzentwurfs beinhaltet die allgemeinen Anforderungen an das Gesamtplanverfahren, die in den folgenden Paragraphen des Kapitels 7 konkretisiert und operationalisiert werden. So wird in § 117 Absatz 1 Nr. 5 die Durchführung einer Gesamtkonferenz als Maßstab benannt und in § 119 konkretisiert. Die Zustimmung der Leistungsberechtigten stellt ein zentrales Element zur Stärkung der Partizipations- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Leistungsberechtigten im Verfahren dar und setzt im Lichte der UN-BRK eine wesentliche behindertenpolitische Forderung um.

Zu Ziffer 42 (Artikel 1, § 121 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 SGB IX)

zu a):

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Rahmen der Gesamtplanung werden kurz-, mittel- und langfristige Ziele formuliert und über die zu deren Erreichen notwendigen Leistungen beschieden. Mit der regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans, spätestens nach zwei Jahren, erhalten die Leistungsträger einerseits ein zentrales Steuerungsinstrument, die Rechte der Leistungsberechtigten andererseits werden gestärkt. Im Interesse beider Beteiligten wird somit sichergestellt, dass auf veränderte Bedarfe, Wünsche und Teilhabeziele der Leistungsberechtigten zeitnah und flexibel reagiert werden kann. Eine Überprüfung in längeren Zeiträumen über zwei Jahre hinaus kann dazu führen, dass ungewollte Entwicklungen erst verspätet, möglicherweise zu spät erkannt werden, um adäquat darauf reagieren zu können.

zu b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Recht der Leistungsberechtigten auf Partizipation und Beteiligung am Verfahren auf Augenhöhe gestärkt.

Zu Ziffer 43 (Artikel 1, § 123 Absatz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 44 (Artikel 1, § 123 Absatz 1 Satz 2 SGB IX, Artikel 13 Nummer 26, § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB XII)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 45 (Artikel 1, § 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Klarstellung in Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist nicht erforderlich, da nach Absatz 5 Satz 2 diejenigen Vorschriften, die die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe regeln, auch auf die Fälle des Absatzes 5 Anwendung finden.

Zu Ziffer 46 (Artikel 1, § 123 Absatz 6 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Entgegen der Ansicht der Länder ist ein klarstellender Regelungsbedarf gegeben. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde aufgrund des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses weiterhin kein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers bestehen, auch wenn in der Praxis überwiegend schon bisher die Leistungsträger aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den Leistungserbringer geleistet haben. Damit nicht erst durch die Annahme eines Schuldbeitritts ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers abgeleitet werden muss, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz.

Zu Ziffer 47 (Artikel 1, § 124 Absatz 2 Satz 3, Absatz 2a – neu –, Absatz 2b – neu – SGB IX, Artikel 11 Nummer 1a – neu-, § 6a – neu – SGB XII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 48 (Artikel 1, § 126 Absatz 2 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Erweiterung der Schiedsstellenfähigkeit im Vergleich mit dem bisher geltenden Recht auch auf die Leistungsvereinbarung dient der gleichgewichtigen Ausgestaltung des Vereinbarungsverfahrens. Das Schiedsstellenverfahren ist geeignet, unterschiedliche Interessen der Verhandlungspartner im Sinne der Beteiligten zu einer ausgewogenen Lösung zusammenzuführen. Auch in anderen Rechtsbereichen wie z. B. der Sozialen Pflegeversicherung ist die Schiedsstellenfähigkeit nicht nur auf die Vergütung beschränkt; schiedsstellenfähig sind im SGB XI auch die Inhalte der Leistungsvereinbarung. Leistung und Entgelt gehören auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem Hintergrund von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit untrennbar zusammen und können daher von der Schiedsstelle nur im Zusammenhang beurteilt werden.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs beruht der Umstand, dass das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nicht dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts unterliegt, darauf, dass die Träger der Eingliederungshilfe weder öffentliche Aufträge noch Konzessionen vergeben. Konzessionen im Sinne des Vergaberechts liegen dann nicht vor, wenn ohne gezielte Auswahl alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, berechtigt sind, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Zugangsvoraussetzungen müssen transparent und diskriminierungsfrei festgelegt werden.

Mit der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung wird zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs eine zusätzliche Instanz zur Überprüfung dieser Voraussetzungen eingebaut, mit deren Hilfe im Einzelfall langjährige prozessuale Auseinandersetzungen vermieden werden können.

Zu Ziffer 49 (Artikel 1, § 127 Absatz 1, Absatz 1a – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 50 (Artikel 1, § 128 Absatz 1 Satz 1, Satz 3, Absatz 1a – neu –, Absatz 2, Absatz 2a – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Gesetzentwurf räumt mit der Abweichungsklausel des Absatzes 1 Satz 4 den Ländern in eigener Verantwortung bereits die Möglichkeit einer differenzierten Regelung ein.

Mit dem Vorschlag würde den Leistungsträgern das generelle Recht zu anlassunabhängigen Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer eingeräumt. Prüfungen der Leistungserbringer stellen einen Eingriff in deren verfassungsrechtlich gesicherte Berufsausübungsfreiheit dar. Prüfungen dürfen daher nicht schrankenlos erfolgen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt die Zulässigkeit des Eingriffs aus diesem Grunde auf diejenigen Fälle, in denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Nur in diesen Fällen ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Leistungserbringers gerechtfertigt. Auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der sozialen Pflegeversicherung sind nicht schrankenlos zulässig; vielmehr müssen auch dort tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Pflegeeinrichtung die Anforderungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt (§ 79 Absatz 1 Satz 2 SGB XI).

Zu Ziffer 51 (Artikel 1, § 130 Überschrift, Absatz 1 – neu – Absatz 3 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 52 (Artikel 1 (§ 137 Absatz 3a – neu –, § 140 Absatz 4 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 53 (Artikel 1, § 138 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 54 (Artikel 1, § 141 Absatz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 55 (Artikel 1, § 142a – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 56 (Artikel 1, § 142b – neu –, 142c – neu –, 142d – neu – SGB IX)§ 142b neu

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Mit dem Vorschlag des Bundesrates soll die entsprechende Anwendung der §§ 102 bis 105 SGB XII auch im SGB IX Teil 2 erfolgen. Der Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII), bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII), für zu Unrecht erbrachte Leistungen (§ 104 SGB XII) und bei Doppelleistungen (§ 105 SGB XII) sind Regelungen, die für das gesamte Sozialhilferecht – dort überwiegend für die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kapitel – gelten. Hier handelt es sich um Regelungen, die im Wesentlichen für eine vorübergehende und unaufschiebbare Hilfeleistung gedacht sind.

Diese Regelungen stehen zu dem Systemwechsel der Eingliederungshilfe -neu- im Widerspruch.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages werden die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben der Gesellschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt. Die Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Neuregelungen des Einkommens- und Vermögenseinsatzes tragen dazu bei, eine angemessene Lebensführung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und für eine Alterssicherung – auch für ihre Angehörigen – vorzusorgen.

Im bisherigen Sozialhilferecht sind grundsätzlich alle verfügbaren Mittel einzusetzen. Bestimmte Vermögenswerte sollen (nur) zu Lebzeiten vom Einsatz verschont bleiben. Gerade dieser Gedanke des Sozialhilferechts soll mit der Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX nicht fortgeführt werden.

Für den Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII), der ein „vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten“ zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit erfordert, dürfte zudem bei der Eingliederungshilfe kein Anwendungsfall denkbar sein.

Die Ersatzansprüche bei „zu Unrecht erbrachten Leistungen“ und „Doppelleistungen“ bedürfen keiner besonderen Regelung im SGB IX, sondern können über die allgemeinen Regelungen nach §§ 45, 48 SGB X gelöst werden.

§ 142c -neu-

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen

§ 142d -neu-

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen

Zu Ziffer 57 (Artikel 1, § 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 58 (Artikel 1, § 144 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Absatz 2 Nummer 16 – neu –, Nummer 17 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, bis auf die Einfügung der Wörter „Wohngemeinde und Gemeindeteil“ in § 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX-E.

Die Wörter „Wohngemeinde und Gemeindeteil“ werden in § 144 Absatz 1 SGB IX-E eingefügt, weil aufgrund der Zuständigkeitsregelung in § 98 SGB IX-E eine Identifikation der Wohngemeinde anhand der Kennnummer des Trägers nicht möglich ist.

Die als Vereinfachung dargestellten weiteren Änderungen in § 144 Absatz 1 SGB IX-E zielen darauf ab, Daten nicht zu erfassen, die bisher erhoben wurden.

Die Änderungen in § 144 Absatz 2 SGB IX-E widersprechen der Systematik zwischen „Erhebungsmerkmalen“

und deren Ausgestaltung. So sind „Leistungen als pauschalisierte Geldleistung“ und „Leistung durch ein Persönliches Budget“ nicht Art der Leistung im Sinne des § 144 Absatz 2 SGB IX-E, sondern Erhebungsmerkmale im Sinne des § 144 Absatz 1 Nr. 2 SGB IX-E.

Die Folgeänderung in § 148 Absatz 3 SGB IX-E entfällt durch die Ablehnung der Änderungen in § 144 SGB IX-E.

Zu Ziffer 59 (Artikel 1, § 144 Absatz 3 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Durch den Vorschlag sollen durch die Wörter Wort „Landkreis/kreisfreie Stadt“ auch der Wohnort des Menschen mit Behinderung statistisch erfasst werden. Auf die Ausführungen zu Ziffer 57 wird verwiesen.

Zu Ziffer 60 (Artikel 1, § 165 Satz 1 SGB IX und Artikel 2 Nummer 3, § 82 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 61 (Artikel 1, § 165 Satz 1a – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 62 (Artikel 1, § 178 SGB IX)

Die Bundesregierung hat eine dem Vorschlag des Bundesrates entsprechende Änderung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens intensiv und mehrfach geprüft und Schwerbehindertenvertretungen, Vertreter der Wissenschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in die Überlegungen einbezogen.

Das Anliegen ist darauf gerichtet, die Durchführung oder Vollziehung einer Entscheidung auszusetzen, bis die Beteiligung nachgeholt ist. Handelt der Arbeitgeber einem Beschluss des Arbeitsgerichts, wonach er die Durchführung der Entscheidung auszusetzen hat, zuwider, kann die Schwerbehindertenvertretung bereits nach geltendem Recht beantragen, den Arbeitgeber zu einem Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro zu verurteilen (§ 85 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz in Verbindung mit § 890 Absatz 1 Zivilprozessordnung).

Im Übrigen sollen zudem nach dem erfolgreichen Grundsatz „Überzeugung statt Zwang“ insbesondere im Rahmen der mit den maßgeblichen Arbeitsmarktpartnern vereinbarten Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung die Arbeitgeber im Hinblick auf die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sensibilisiert werden. Die Spitzenverbände BDA, DIHK und ZDH zeigen im Rahmen der Inklusionsinitiative ein hohes Engagement. Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine Veränderung der Bußgeldregelungen nicht angezeigt.

Zu Ziffer 63 (Artikel 1, § 179 Absatz 8 Satz 1 SGB IX und Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b (§ 96 Absatz 8 SGB IX))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 64 (Artikel 1, § 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Nach § 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX-E kann das Integrationsamt Geldleistungen „zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit“ erbringen. Der Umfang der Beteiligung des Integrationsamtes an einem Budget für Arbeit richtet sich nach den konkreten Bedarfen des Leistungsberechtigten und ist Gegenstand der Abstimmung der Leistungserbringung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Integrationsamt. Für eine bundesgesetzliche Vorfestlegung gibt es keinen Grund.

Zu Ziffer 65 (Artikel 1, § 216 Satz 3 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Einsatz von Beschäftigten in Inklusionsbetrieben auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zu den in dem Vorschlag beschriebenen Zwecken ist bereits heute möglich und geübte Praxis.

Zu Ziffer 66 (Artikel 1, § 223 Absatz 4 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Möglichkeit öffentlicher und privater Arbeitgeber, durch die Vergabe von Aufträgen Ausgleichsabgabe anzurechnen und damit die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe zu verringern, ist heute auf Werkstätten für behinderte Menschen beschränkt. Hierdurch wird die Auftragslage der Werkstätten und die Beschäftigung der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen wesentlich gefördert und den Werkstätten gleichzeitig ermöglicht, den Menschen mit Behinderungen ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt zu zahlen.

Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die selbst entscheiden können, wen sie einstellen und die in der Regel nicht mehr als 50% schwerbehinderte Menschen beschäftigen (§ 215 Absatz 3 Satz 2 SGB IX-E). Sie unterscheiden sich also wesentlich von den Werkstätten, die bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Aufnahmeverpflichtung haben und in denen ausschließlich voll erwerbsgeminderte Menschen tätig sind. Angesichts dieser unterschiedlichen Wettbewerbssituation ist eine Gleichbehandlung von Werkstätten und Inklusionsbetrieben nicht geboten.

Durch die Möglichkeit der Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten sind jährlich Ausgleichsabgaben im Umfang von rund 41 Mio. Euro nicht zu zahlen (Angaben für 2013, siehe Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE Entwicklungsstand und Umsetzung des Inklusionsangebotes in der Bundesrepublik Deutschland, Antwort zu Frage 120, Bundestagsdrucksache 18/6533). Legt man diesen Betrag auch für Inklusionsbetriebe zugrunde, hätte die Umsetzung des fachlich nicht gerechtfertigten Antrages zur Folge, dass für die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben künftig weitere gut 40 Mio. Euro nicht zur Verfügung stehen (rd. 7,3% des Gesamtaufkommens von 550,5 Mio. Euro (2015)).

Zu Ziffer 67 (Artikel 1, § 233 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 68 (Artikel 1, § 238 SGB IX)

Die Bundesregierung kommt der Prüfbitte des Bundesrates nach. Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die beabsichtigte Nicht-Übernahme des § 155 SGB IX zu unerwünschten Schutzlücken führen könnte. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass einerseits § 203 StGB das Spektrum des heutigen § 155 SGB IX nicht abdeckt. Andererseits kommt eine unveränderte Übernahme des heutigen § 155 SGB IX nicht in Betracht, da er den modernen Anforderungen des Nebenstrafrechts nicht mehr entspricht. Dies gilt auch für § 179 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB IX-E (heute § 96 Absatz 7 SGB IX), der der Strafbarkeit zu Grunde liegt.

Zu Ziffer 69 (Artikel 1, § 238 Absatz 1 Nummer 4,5 SGB IX)

Die Bundesregierung hat auf Bitte des Bundesrates § 238 Absatz 1 Nummer 4 und 5 SGB IX-E im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 103 Absatz 2 GG geprüft. Nach Artikel 103 Absatz 2 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. In § 238 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird auf § 163 Absatz 5 bzw. 7 verwiesen. In § 163 Absatz 5 und 7 wird jeweils die Wendung „auf Verlangen“ gebraucht. Diese Wendung ist in verwaltungsrechtlichen Normen, die straf- oder bußgeldbewehrt werden sollen, weit verbreitet und wird nach nebenstrafrechtlichem Duktus dahingehend interpretiert, dass die zuständige Behörde die Details der Pflichterfüllung im Einzelfall bestimmt. Hierdurch werden die notwendigen Einzelheiten der Pflichterfüllung (z. B. im Hinblick auf den Handlungszeitpunkt oder die Art und Weise des geforderten Handelns) mit der gebotenen Eindeutigkeit festgelegt. Durch das behördliche Auskunftsverlangen wird für den Betroffenen ersichtlich, welche Informationen angefordert werden und wie weit das Risiko der Bußgeldbewehrung reicht. Die in dem Antrag genannten Bußgeldtatbestände erfüllen deshalb die Anforderungen des Artikels 103 Absatz 2 GG.

Zu Ziffer 70 (Artikel 5 Nummer 2 (§ 26 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 1a – neu – SGB III))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Leistungsberechtigte, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen können, sind voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts. Für ihre Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung besteht kein Erfordernis, da sie im Falle des „Scheiterns“ des Beschäftigungs-

verhältnisses unabhängig von den Gründen hierfür ein uneingeschränktes und zeitlich unbefristetes Rückkehrrecht in die Werkstatt oder in eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter haben. Dort können sie die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, um eine erneute Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit aufzunehmen.

Sie stehen im Übrigen wegen ihrer vollen Erwerbsminderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Deshalb erfüllen sie nicht die leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB III und könnten im Falle der Beendigung des mit dem Budget für Arbeit geförderten Beschäftigungsverhältnisses Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) nicht beanspruchen. Die Belastung dieses Personenkreises mit der Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung wäre deshalb unbillig.

Zu Ziffer 71 (Artikel 7, Nummer 8 Buchstabe a (§ 162 Nummer 2a SGB VI), Nummer 9 Buchstabe b (§ 168 Absatz 1 Nummer 2a SGB VI), Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstaben cc, Doppelbuchstabe dd, Doppelbuchstabe ee, Doppelbuchstabe ff – neu – (§ 179 Absatz 1 Satz 3, Satz 4, Satz 5, Satz 7 – neu – SGB VI), Nummer 12 (§ 180 SGB VI))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Mit dem Budget für Arbeit nehmen die Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, eine zu den Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber auf. Mit dieser Beschäftigung haben sie ebenso wie die anderen Beschäftigten einen Anspruch auf den in dem Betrieb oder der öffentlichen Verwaltung maßgebenden tariflichen oder ortsüblichen Lohn, wenigstens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Dieser liegt spürbar über dem Lohnniveau einer Werkstatt für behinderte Menschen. Entgegen der Antragsbegründung ist es deshalb nicht sachgerecht, die Werkstattsituation als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Vielmehr ist auf die Umgebung des behinderten Menschen im Beschäftigungsbetrieb abzustellen. Behinderte Menschen, die im Rahmen eines Budgets für Arbeit als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind deshalb sozialversicherungsrechtlich so zu behandeln wie die anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb. Eine rentenrechtliche Besserstellung wäre eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

Zutreffend ist der Hinweis in der Antragsbegründung, dass behinderte Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in ein Integrationsprojekt (künftig: Inklusionsbetrieb) wechseln, ihre rentenrechtliche Besserstellung in das Integrationsprojekt „mitnehmen“ können. Diese Regelung wurde im Jahre 2000 eingeführt und hatte zum Ziel, die mit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts im Jahre 1996 eingeführte Verpflichtung der Werkstätten, den Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, zu unterstützen. Aus heutiger Sicht war die Zahl der Übergänge aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt über die Jahre trotz dieser Regelung eher niedrig. Auch wenn das Bundesteilhabegesetz die Rechtslage insoweit nicht ändert, kann die Sonderregelung für Integrationsprojekte deshalb nicht als Vorbild für andere Situationen genommen werden.

Zu Ziffer 72 (Artikel 9a – neu – (§§ 64 Absatz 3 Satz 2, 108 Absatz 2, § 116 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 8 SGB X) Artikel 26 Absatz 4 Nummer 1a – neu – (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 73 (Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 13 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 SGB XI))

Soweit die Vereinbarungen nach § 13 Absatz 4 SGB XI betroffen sind, wird die Bundesregierung den Vorschlag prüfen.

Im Übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Regelung ist eine notwendige Folgeänderungen zu den Änderungen des Rechts der Eingliederungshilfe (SGB IX, Teil 2) und der im Entwurf eines Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) enthaltenen Neufassungen der §§ 43a und 71 Absatz 4 SGB XI und muss daher Teil des dortigen Gesetzgebungsverfahrens sein. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziffer 33 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum PSG III verwiesen.

Zu Ziffer 74 (Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b, § 35a Satz 1 SGB XI)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Bei der in § 35a Satz 1 SGB IX geregelten Gutscheinelösung handelt es sich nicht um eine Neuregelung, sondern lediglich um die Fortgeltung des bestehenden Rechts. § 35a SGB XI regelt, dass bei der Erbringung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung durch ein Persönliches Budget bestimmte Sachleistungen nur Form von Gutscheinen und nicht als Geldleistung zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen berechtigen. Für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung muss an der Gutscheinelösung weiter festgehalten werden. Die Abschaffung der Gutscheinelösung würde dazu führen, dass insbesondere Pflegebedürftige, die ihre Pflege durch Familienangehörige sicherstellen, an Stelle des bisher bewilligten Pflegegeldes die weitaus kostenträchtigeren ambulanten Sachleistungen in der Leistungsform des Persönlichen Budgets als Geldleistungen beantragen würden. Die im Vergleich zu den Geldleistungsbeträgen der Pflegeversicherung höheren Sachleistungsbeträge begründen sich aber gerade dadurch, dass sie zur Inanspruchnahme von Leistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen vorgesehen sind, die durch professionelle Kräfte erbracht werden.

Zu Ziffer 75 (Artikel 11 Nummer 3a – neu – (§ 45 Satz 3 Nummer 3 SGB XII))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, die erforderliche Änderung des § 45 SGB XII soll jedoch durch den vom Bundeskabinett am 21. September 2016 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen werden (Artikel 3 Nummer 17 des Gesetzentwurfs).

Zu Ziffer 76 (Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu –, bb – neu – (§ 82 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB XII))Zu Doppelbuchstabe aa (§ 87 Absatz 3 Satz 1 SGB XII)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Mit diesem Gesetz soll die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt werden. Die Freibeträge für Erwerbseinkommen für Bezieher von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sind ausschließlich Regelungen, die im Vorgriff auf die Besserstellung der Eingliederungshilfe bzw. aus Gleichbehandlungsgründen eingeführt werden. Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist damit eine Schlechterstellung von sonstigen Beziehern von Hilfen in besonderen Lebenslagen nicht gegeben. Vielmehr stellt die mit der Kabinettsfassung vorgeschlagene Regelung einen sachlich gerechtfertigten Anreiz für besondere Personengruppen dar, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und so dem Teilhabegedanken Rechnung zu tragen. Eine generelle Änderung der Systematik des SGB XII ist damit hingegen nicht beabsichtigt.

Doppelbuchstabe bb (§ 87 Absatz 3 Satz 1 SGB XII)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Sonderregelung zum Freibetrag für WfbM Beschäftigte stellt bereits mit der Kabinettsfassung des § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII eine erhebliche Besserstellung dieser Personengruppe dar. Eine hundertprozentige Freilassung widerspricht hingegen dem System der Sozialhilfe als Bedarfsdeckungssystem und ist sowohl unter fiskalischen wie auch aus Gründen der Gleichbehandlung anderer Gruppen im SGB XII abzulehnen.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates würde die vorgeschlagene Regelung nicht der Gleichstellung der im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten mit anderen Leistungsberechtigten dienen, sondern vielmehr eine Überprivilegierung dieser Personengruppe darstellen. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist dagegen bereits nach der Kabinettsfassung auch bei WfbM-Beschäftigten bis zu einer Höhe von 200 € vollständig freizulassen.

Zu Ziffer 77 (Artikel 11a – neu – (§ 3 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Rahmen der Grundsicherung ist aufgrund des Nachrangigkeitsgrundsatzes das gesamte Einkommen einzusetzen. Hiervon einzelne Zahlungen auszunehmen ist nicht sachgerecht und würde gegenüber anderen Leistungsbeziehern, die nicht in den Genuss solcher Sonderzahlungen kommen, bzw. im Hinblick auf andere Einkommensformen zu einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung (Art. 3 Grundgesetz), da die Abgrenzung solcher Sonderzahlungen zu sonstigem Entgelt nicht gewährleistet ist.

Zu Ziffer 78 (Artikel 12 Nummer 6 (§ 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates in Verbindung mit Ziffer 19 prüfen.

Zu Ziffer 79 (Artikel 13 Nummer 16 Buchstabe c (§ 42b Absatz 5, Absatz 6 – neu – SGB XII))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 5 und 6 von § 42b SGB XII würden dazu führen, dass es keine Begrenzung der als Bedarf anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung geben würde. Begründet wird dies mit der erforderlichen Beseitigung einer Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen bei den Wohnkosten. Allerdings stellt auch der Vorschlag des Bundesrates eine solche Sonderregelung dar. Der Unterschied zur Regelung im Gesetzentwurf liegt darin, dass die betreffenden Aufwendungen in unbegrenzter Höhe berücksichtigt werden können. Die daraus resultierenden Mehrausgaben hätte der Bund im Rahmen der Erstattung der Nettoausgaben für das Vierte Kapitel nach § 46b SGB XII zu übernehmen. Damit würde jegliches Kostendenken der Träger nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und nach Teil 2 des SGB IX verhindert.

Darüber hinaus hält die Bundesregierung auch aus folgenden Gründen an der sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Fassung von § 42b Absatz 5 und 6 SGB XII fest: Für die einzuführende neue Wohnform gibt es auch nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates keine Kriterien, woraus sich die Angemessenheit der für Unterkunft und Heizung anfallenden Aufwendungen ergibt. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden jedoch – nicht nur nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, sondern auch nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie dem SGB II – nur in angemessener Höhe anerkannt. Sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung höher, können sie nur bis zu sechs Monate anerkannt werden und die Leistungsberechtigten sind aufzufordern, ihre Aufwendungen innerhalb dieser Frist zu senken. Nach Ablauf der Frist können nur noch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden. Ebenso wie Mieter von Wohnungen deshalb meist in eine günstigere Wohnung umziehen, müsste dies auch für Menschen mit Behinderungen in der neuen Wohnform gelten.

Dies zu verhindern, darin stimmen der Vorschlag des Bundesrats und der Gesetzentwurf überein. Allerdings wird durch den Gesetzentwurf berücksichtigt, dass die das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Träger nicht abschließend beurteilen können, ob die vom Bundesrat befürwortete Anerkennung der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze in Höhe der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich um mehr als 25 Prozent objektiv begründet ist. Hierfür ist eine Gesamtschau erforderlich, die Höhe und Struktur der Gesamtkosten eines Leistungsanbieters sowie seiner gesamten in der neuen Wohnform erbrachten Leistungen – also auch die Fachleistung – mit einbezieht. Diese Gesamtschau kann nur der für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zuständige Leistungsträger aufgrund der von ihm mit dem Leistungserbringer nach Kapitel 8 von Teil 2 des SGB IX abgeschlossenen Verträge vornehmen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass der Leistungsanbieter unter Einbeziehung der Fachleistung ein gutes Leistungsangebot bereitstellt, kann er nach dem Gesetzentwurf vorläufig oder längerfristig die oberhalb der Begrenzung nach § 42b Absatz 6 SGB XII ergebenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernehmen. Andernfalls müsste der für das Vierte Kapitel des SGB XII zuständige Träger darüber entscheiden, ob Menschen mit Behinderungen angesichts der entstehenden unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem bisherigen Wohnumfeld weiter wohnen können.

Zu Ziffer 80 (Artikel 13 Nummer 16 (§ 42b SGB XII))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dem Anliegen wird jedoch bereits durch den vom Bundeskabinett am 21. September 2016 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprochen (Artikel 3 Nummer 10 des Gesetzentwurfs).

Zu Ziffer 81 (Artikel 13 Nummer 17 (§ 46b Absatz 1, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 – neu – SGB XII), Nummer 35 (§ 98 Absatz 5, Absatz 6 SGB XII))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates zur Änderung in § 46b Absatz 3 Satz 3. Hierbei handelt es sich um eine erforderliche redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Sechsten Kapitels des SGB XII zum 1. Januar 2020.

Die Bundesregierung folgt jedoch dem Vorschlag des Bundesrates nicht, soweit er sich auf die Änderung des neuen Absatzes 4 und eine entsprechende Folgeänderung in Absatz 1 bezieht. Die durch das BTHG ab 1. Januar 2020 bewirkte Trennung von Fachleistung (Eingliederungshilfe) und Lebensunterhalt erfordert im Unterschied zum geltenden Recht keine einheitliche Zuständigkeit mehr von dem für den Lebensunterhalt zuständigen Träger nach dem SGB XII und dem für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zuständigen Träger. Deshalb besteht auch kein Erfordernis für die vom Bundesrat als neuen Absatz 5 vorgeschlagene Besitzschutzregelung für ambulante Wohnformen.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Änderung des § 98 Absatz 5 SGB XII des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 82 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 1 Satz 1, Satz 1a – neu –, Satz 2 SGB XII))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 83 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 5 Nummer 3 SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Klarstellung Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist nicht erforderlich, da nach Absatz 5 Satz 2 diejenigen Vorschriften, die die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen regeln, auch auf die Fälle des Absatzes 5 Anwendung finden.

Zu Ziffer 84 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 6 SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Entgegen der Ansicht der Länder ist ein klarstellender Regelungsbedarf gegeben. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde aufgrund des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses weiterhin kein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers bestehen, auch wenn in der Praxis überwiegend schon bisher die Leistungsträger aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den Leistungserbringer geleistet haben. Damit nicht erst durch die Annahme eines Schuldbeitritts ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers abgeleitet werden muss, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz.

Zu Ziffer 85 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 77 Absatz 2 Satz 1 SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Erweiterung der Schiedsstellenfähigkeit im Vergleich mit dem bisher geltenden Recht auch auf die Leistungsvereinbarung dient der gleichgewichtigen Ausgestaltung des Vereinbarungsverfahrens. Das Schiedsstellenverfahren geeignet, unterschiedliche Interessen der Verhandlungspartner im Sinne der Beteiligten zu einer ausgewogenen Lösung zusammenzuführen. Auch in anderen Rechtsbereichen wie z. B. der Sozialen Pflegeversicherung ist die Schiedsstellenfähigkeit nicht nur auf die Vergütung beschränkt; schiedsstellenfähig sind im SGB XI auch die Inhalte der Leistungsvereinbarung. Leistung und Entgelt gehören auch bei Leistungen der Sozialhilfe vor dem Hintergrund von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit untrennbar zusammen und können daher von der Schiedsstelle nur im Zusammenhang beurteilt werden.

Wie bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, beruht der Umstand, dass das Vertragsrecht der Sozialhilfe nicht dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts unterliegt, darauf, dass die Träger der Sozialhilfe weder öffentliche Aufträge noch Konzessionen vergeben. Konzessionen im Sinne des Vergaberechts liegen dann nicht vor, wenn ohne gezielte Auswahl alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, berechtigt sind, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Zugangsvoraussetzungen müssen transparent und diskriminierungsfrei festgelegt werden.

Mit der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung wird zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs eine zusätzliche Instanz zur Überprüfung dieser Voraussetzungen eingebaut, mit deren Hilfe im Einzelfall langjährige prozessuale Auseinandersetzungen vermieden werden können.

Zu Ziffer 86 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 77a Absatz 1, Absatz 1a – neu – SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 87 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 78 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a – neu –, Absatz 2a – neu – SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Gesetzentwurf räumt mit der Abweichungsklausel des Absatzes 1 Satz 4 den Ländern in eigener Verantwortung bereits die Möglichkeit einer differenzierten Regelung ein.

Mit dem Vorschlag würde den Leistungsträgern das generelle Recht zu anlassunabhängigen Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer eingeräumt. Prüfungen der Leistungserbringer stellen einen Eingriff in deren verfassungsrechtlich gesicherte Berufsausübungsfreiheit dar. Prüfungen dürfen daher nicht schrankenlos erfolgen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt die Zulässigkeit des Eingriffs aus diesem Grunde auf diejenigen Fälle, in denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Nur in diesen Fällen ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Leistungserbringers gerechtfertigt. Auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der sozialen Pflegeversicherung sind nicht schrankenlos zulässig; vielmehr müssen auch dort tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Pflegeeinrichtung die Anforderungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt (§ 79 Absatz 1 Satz 2 SGB XI).

Zu Ziffer 88 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 79a Absatz 1 – neu –, Absatz 3 – neu – SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 89 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 80 Absatz 2 SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Regelungen des Vertragsrechts werden sich nach der Neuordnung der Eingliederungshilfe überwiegend auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege beziehen. Im Hinblick darauf, dass pflegebedürftige Menschen vielfach auch behindert sind, hält es die Bundesregierung für sachgerecht, die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zu beteiligen.

Zu Ziffer 90 (Artikel 18 Absatz 3 Nummer 2, § 3 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 8 SchwbAwV)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Merkzeichen betrifft Menschen, die in einem Ausmaß hör- und sehbehindert sind, dass sie Einschränkungen des einen Sinnes nicht mehr durch den anderen Sinn kompensieren können. Das Merkzeichen wird im Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist. Dies gilt unabhängig davon, wie das Merkzeichen bezeichnet wird. Die Voraussetzungen werden vom Bundesrat nicht kritisiert. Es geht ausschließlich um die Bezeichnung.

Die Bundesregierung hat die Bezeichnung mit den Verbänden behinderter Menschen, insbesondere mit dem DBSV, mit dem Ärztlichen Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin und den Ländern, insbesondere mit den Leitenden Ärzten mehrfach erörtert. Für die Bezeichnung „außergewöhnliche Hör- und Sehbehinderung (aHS)“ spricht, dass ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist. Aus medizinischer Sicht wäre deshalb der Bezeichnung „aHS“ der Vorzug zu geben. Andererseits identifizieren sich die betroffenen Menschen mit dem Begriff „taubblind“ und legen Wert darauf, dass sich dies in dem Merkzeichen widerspiegelt. Da das Merkzeichen für die behinderten Menschen eingeführt wird, folgt die Bundesregierung hinsichtlich der Bezeichnung deren Vorstellungen.

Zu Ziffer 91 (Artikel 19 Absatz 17 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1a Satz 2 – neu – WVO))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen ist nach Ansicht der Bundesregierung eine in allen Ländern einheitliche Verfahrensregelung wichtig.

Zu Ziffer 92 (Artikel 19 Absatz 19 Nummer 1 Buchstabe c, § 14 Absatz 1 Nummer 5 SchwbAV)

Die Bundesregierung prüft den Hinweis des Bundesrates einer durch Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetzes erforderlichen redaktionellen Änderung. Hinsichtlich der Anregung zur Formulierung einer Beschränkung des Verwendungszwecks auf Leistungen zur Anleitung und Begleitung siehe Ausführungen zu Ziffer 64.

Zu Ziffer 93 (Artikel 19 Absatz 19 Nummer 14a – neu – (§ 36 Satz 1 SchwbAwV), Nummer 15 (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SchwbAwV))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Antrag zielt darauf, das Aufkommen an Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern neu aufzuteilen. Vom Gesamtaufkommen (rd. ½ Mrd. Euro jährlich) erhalten derzeit 80 % die Integrationsämter der Länder und 16 % die Bundesagentur für Arbeit, die damit jeweils ihre besonderen Leistungen für schwerbehinderte Menschen finanzieren. 4 % gehen an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der daraus z. B. innovative Modellprojekte zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben unterstützt. Bereits im Jahr 2009 war die Verteilung der Mittel der Ausgleichsabgabe zugunsten der Länder und zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit geändert worden (Erhöhung des Länderanteils von 70 % auf 80 %, Reduzierung des Anteils der Bundesagentur für Arbeit von 26 % auf 16 %). Nach dem Antrag sollen die Länder künftig 90 % erhalten und die Bundesagentur für Arbeit nur mehr 6 %, d. h. 10 Prozentpunkte (= 60 Mio. Euro jährlich) sollen vom Bund auf die Länder übertragen werden.

Die in der Antragsbegründung vorgetragene Argumente zur Erforderlichkeit der Änderung treffen nicht zu. Die Änderung ist insbesondere zur dauerhaften Sicherung der im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Alle-Im-Betrieb“ geschaffenen zusätzlichen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten nach Auslaufen des Programms nicht erforderlich, weil die vom Bund aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellten 150 Mio. Euro von jedem Land nach Bedarf auf mehrere Jahre verteilt werden können und ein evtl. tatsächlich auftretender Mehrbedarf schon durch die zum 1. Januar 2017 eintretende Erhöhung der Ausgleichsabgabe nach § 77 Absatz 3 SGB IX um rd. 10% finanziert werden kann. Sie ist auch zur Beteiligung der Integrationsämter an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung schwerbehinderter Jugendlicher nicht erforderlich, weil im Geist der Inklusion berufliche Orientierung auch für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler von den für den Bildungssektor zuständigen Kultusressorts finanziert werden sollte und deshalb die Beteiligung der Integrationsämter nach § 185 Absatz 3 Nummer 5 SGB IX-E nur nachrangig in Betracht kommt. Sie ist schließlich auch zur ergänzenden Förderung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Budgets für Arbeit durch die Integrationsämter nicht erforderlich, weil für ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX-E) der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist und eine ergänzende Förderung durch die Integrationsämter nicht zwingend ist.

Der Antrag ist zur besseren finanziellen Ausstattung der Integrationsämter auch keineswegs alternativlos. Im Antrag 66 fordert der Bundesrat, dass Aufträge an Inklusionsbetriebe künftig wie Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar sein sollen. Diese Maßnahme würde zu Einnahmefällen von gut 40 Mio. Euro führen. Wenn der Bundesrat, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, auf diese fachlich nicht zu befürwortende Maßnahme verzichtet, wäre ein großer Teil der durch die Umverteilung angestrebten Mehreinnahmen ausgeglichen.

Zu Ziffer 94 (Artikel 22 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 3 WMVO))

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft und schlägt keine Rechtsänderung vor. In Mitbestimmungsangelegenheiten soll nur dann der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle nicht die Entscheidung der Werkstatt ersetzen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nur einheitlich für das Fachpersonal und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können. Dies dürfte in der Praxis nur die Frage der täglichen Arbeitszeit betreffen.

Andere Fragen der Mitbestimmung, wie etwa die Entlohnungsgrundsätze, die Verpflegung, die Fort- und Weiterbildung, die Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen, werden nicht betroffen sein. Die hinter dem Antrag stehende Annahme, die Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates würden durch die derzeitige Formulierung faktisch wertlos, trifft also nicht zu.

Unzutreffend ist auch die in der Begründung des Antrags enthaltene Annahme, die Werkstatt habe ein „umfassendes Vetorecht“. Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, einem Vertreter der Werkstatt, einem Vertreter des Werkstattrates und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf den sich Werkstatt und Werkstattrat einigen (§ 6 Absatz 1 WMVO).

Zu Ziffer 95 (Überschrift, Absatz 2 – Absatz 3 – neu – Absatz 4 – neu – Absatz 5 – neu – Absatz 6 – neu – BTHG)

Zu Artikel 25 Absatz 2

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates zur Ergänzung des Absatzes 2 um eine Berichtspflicht. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Bericht jedoch so zeitnah vorliegen, dass dem Gesetzgeber genügend Zeit bleibt, die erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Bundesregierung vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass der Bericht beiden gesetzgeberischen Körperschaften, also dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet werden sollte.

Zu Artikel 25 Absatz 3

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates, das BTHG um eine Norm zur Evaluation der durch das Bundesteilhabegesetz entstehenden finanziellen Auswirkungen für die Eingliederungshilfe zu ergänzen. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 25 Absätze 4 – 6

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Eine regelhafte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe wird abgelehnt. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen. Mit Umsetzung dieses Vorschlages würde der Bund alle Ausgaben für die Eingliederungshilfe tragen, die höher sind als die des Jahres 2016. Damit setzt sich der Vorschlag auch in Widerspruch zu den Vorschlägen unter Ziffer 1 sowie zu Absatz 4 Satz 1 dieses Änderungsvorschlags, wonach der Bund lediglich diejenigen Ausgaben ausgleichen soll, die den Trägern der Eingliederungshilfe durch das mit dem BTHG eingeführten Änderungen entstehen.

Darüber hinaus vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Absätze 4 bis 6 nicht vereinbar mit Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes wären. Nach dieser Norm darf sich der Bund nur an den Kosten von Bundesgesetzen beteiligen, die Geldleistungen gewähren. Beim SGB IX-E, Teil 2 (Eingliederungshilferecht) handelt es sich jedoch um ein Sachleistungsgesetz.

Zu Ziffer 96 (Artikel 26 Absatz 3 – (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Auf die Ausführungen zu Ziffer 77 wird verwiesen.

